

gegebenen Kennzeichen“ (*kittitehi nimittehi*) „festgelegt“ (*sammannati*; A 2.2.1).

4. In einem weiteren Ñattidutiyakamma kann die *Sīmā* für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, d. h. die *Samānasamvāsasīmā* als *Sīmā* für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) „festgelegt“ werden (*sammannati*). Die Mönche müssen zu diesem Zweck innerhalb der *Samānasamvāsasīmā* an einem Ort vollzählig versammelt sein (A 4.1, 4.2).

Zur Aufhebung einer solchermaßen festgelegten *Sīmā* bedarf es nur zweier Schritte:

1. Der innerhalb der *Samānasamvāsasīmā* vollzählig versammelte, mindestens vierköpfige Sangha „hebt“ in einem Ñattidutiyakamma den *ticīvarena avippavāsa* „auf“ (*samūhanati*; A 4.4.2, 4.4.3).

2. Im Anschluß daran wird in einem weiteren Ñattidutiyakamma die *Samānasamvāsasīmā* aufgehoben (A 4.4.2, 4.4.4). Da die Kennzeichen natürliche Objekte sind und ihre Bekanntgabe nicht in einer Rechtshandlung erfolgt, brauchen bei der „Aufhebung“ (*samugghāta*) der *Sīmā* keine Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichen getroffen werden.

## II. DIE GEMEINDEGRENZE (*SĪMĀ*) IN DEN ÜBRIGEN TEILEN DES VINAYA

Der Terminus *Sīmā* wird im Vinaya verschiedentlich erwähnt. Die entsprechenden Textstellen vermitteln ein Bild von der Bedeutung und Anwendung der *Sīmā* im Leben der buddhistischen Mönche und Nonnen.

Im folgenden werden – entgegen der Abfolge im Vinaya: Suttavibhaṅga, Mahāvagga, Cullavagga, Parivāra – zuerst die einzelnen *Sīmā*-Stellen des Mahāvagga (A 8), dann die des Cullavagga (A 9), des Suttavibhaṅga (A 10) und zuletzt die des Parivāra (A 11) behandelt, da der Terminus *Sīmā* im Suttavibhaṅga überwiegend in formelhaften Wendungen gebraucht wird und dafür die im Mahāvagga enthaltenen Informationen Voraussetzung sind.

### 8 Mahāvagga

#### 8.0 Allgemeines

Im Mahāvagga, dem aus zehn Kapiteln bestehenden ersten Teil der Khandhakas, verteilen sich die Textstellen, in welchen der Terminus *Sīmā* erwähnt wird, auf die Kapitel 2: Uposathakkhandhaka, 4: Pavāraṇakkhandhaka, 5: Cammakkhandhaka, 7: Kaṭṭhinakkhandhaka, 8: Cīvarakkhandhaka, 9: Campeyyakkhandhaka und 10: Kosambakkhandhaka. Sie werden in dieser Reihenfolge behandelt.

#### 8.1 Uposathakkhandhaka

##### 8.1.0 Allgemeines

Die buddhistische „Beichtfeier“ (*uposatha*) ist, wie oben gesagt, eine halbmonatlich am 14. oder 15. Tag nach dem Mondkalender stattfindende „Rechtshandlung“ (*kamma*) (vgl. A 8.1.3), die von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchge-

führt werden muß (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29). Die daran teilnehmenden Mönche bzw. Nonnen rezitieren das Pātimokkha, die Liste der von den Mönchen bzw. Nonnen einzuhaltenden Regeln. Die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) des Sangha ist erreicht, wenn alle innerhalb der buddhistischen Gemeindegrenze (*sīmā*) befindlichen Mönche bzw. Nonnen sich an einem Ort, dem „Upasatha-Haus“ (*uposathā-gāra*), dem „Upasatha-(Haus-)Vorplatz“ (*uposathapamukka*) oder an einem anderen für diesen Zweck bestimmten Platz versammelt haben (vgl. A 1, 3).

Ist ein Mönch z. B. aufgrund von Krankheit verhindert, sich zum Beichtfeierplatz zu begeben, d. h. an der Beichtfeier teilzunehmen, so muß er einem anderen Mönch seine „Reinheit erklären“ (*pārisuddhiṃ deti*) und seine „Zustimmung (zur Durchführung der Rechtshandlung) erteilen“ (*chandaṃ deti*) (Mv II 23.3 = Vin I 122,15–16):

*anujānāmi bhikkhave tadah' uposathe pārisuddhiṃ dentena chandaṃ pi dātum santi saṃghassa karaṇīyan ti.*

„Ich ordne an, ihr Mönche, daß der, der am Beichtfeier-Tag seine Reinheit (serklärung ab)gibt, auch seine Zustimmung (zur Durchführung der Rechtshandlung) erteilt, weil (beide) für den Sangha notwendig sind.“

Der Mönch, der die Reinheitserklärung (*pārisuddhihāraka*) bzw. die Zustimmungserklärung entgegennimmt (*chandahāraka*), kehrt zu dem am Beichtfeierplatz versammelten Sangha zurück. Im Moment seiner Rückkehr gelten Reinheitserklärung und Zustimmung als abgegeben und der Sangha damit als „vollzählig“ (*samagga*). Ist der kranke Mönch nicht in der Lage, seine Reinheit und Zustimmung mit Worten und Gesten zum Ausdruck zu bringen, so muß er auf seinem Bett zum Beichtfeierplatz getragen werden, damit der Sangha vollzählig wird. Ist ein solcher Transport nicht möglich, so muß sich der Sangha zur Durchführung der Beichtfeier am Lager des kranken Mönchs versammeln; andernfalls ist der Sangha nicht vollzählig und kann die Beichtfeier nicht durchführen (s. ausführlich Mv II 22.1–23.3 = Vin I 120,14–122,16).

### 8.1.1 Ein innerhalb der Sīmā befindlicher Mönch ist an der Teilnahme am Upasathakamma verhindert

Wenn am Beichtfeiertag ein Mönch innerhalb der Sīmā von seinen Verwandten, von Königen, Dieben oder anderen Personen festgehalten wird, und diese den Mönch weder zur Beichtfeier gehen lassen noch zulassen, daß er einem Pārisuddhihāraka seine „Reinheit erklärt“ (*pārisuddhiṃ deti*; vgl. A 8.1.0)<sup>157</sup>, sollen sie aufgefordert werden, den Mönch für die Dauer der Beichtfeier aus dem von der Sīmā umschlossenen Gebiet hinauszuführen (Mv II 24.2,3 = Vin I 122,27–29,35):

*...te nātakā (rājāno, corā) bhikkhūhi evam assu vacaṇīyā: iṅgha tumhe āyasmanto imaṃ bhikkhuṃ muhuttaṃ nissīmaṃ netha yāva saṃgho uposathaṃ karoti.*

„... Die Verwandten (Könige, Diebe) sollen von den Mönchen so angesprochen werden: ‚Auf, Ehrwürdige, führt diesen Mönch für einen Moment in (das Gebiet) außerhalb der Sīmā, bis der Sangha die Beichtfeier durchgeführt hat.‘“

157 Obwohl der Mönch sowohl seine „Reinheit erklären“ (*pārisuddhiṃ deti*) als auch seine „Zustimmung geben“ (*chandaṃ deti*) muß (A 8.1.0), wird an dieser Stelle nur von der „Reinheits-Erklärung“ gesprochen.

In diesem Fall sind die beiden letzten, bei dem kranken Mönch genannten Möglichkeiten, nämlich den Mönch zum Beichtfeierplatz zu tragen oder am Standort des Mönchs die Beichtfeier durchzuführen (A 8.1.0), nicht gegeben, da der Mönch von anderen Menschen festgehalten wird. Stattdessen kann hier der Mönch zusammen mit den Personen, die ihn festhalten, das Sīmā-Gebiet verlassen. In dem Moment, in dem er sich außerhalb der Sīmā befindet, gehört er nicht mehr dem Sangha dieses Gebiets an. Der innerhalb der Sīmā versammelte Sangha ist somit „vollzählig“ (*samagga*) und kann die Beichtfeier durchführen.

Bringen die Menschen, die den Mönch festhalten, ihn jedoch nicht aus dem von der Sīmā umschlossenen Gebiet hinaus, sind die Möglichkeiten des Sangha erschöpft. Er ist „nicht vollzählig“ (*vagga*) und kann die Uposatha-Zeremonie nicht durchführen (Mv II 24.2,3 = Vin I 122,30–31.36–37):

*no ce labhetha, na tv eva vaggena saṃghena uposatho kātabbo. kareyya ce, āpatti dukkaṭassa.*

„Wenn ihr (das) nicht erreicht, darf die Beichtfeier nicht von einem nicht-vollzähligen Sangha durchgeführt werden. Wenn (ein nicht-vollzähliger Sangha die Beichtfeier) durchführt, (begeht er) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

### 8.1.2 Eintreffen von Mönchen im Sīmā-Gebiet während des Uposathakamma

Da die Sīmā eine durch natürliche „Kennzeichen“ (*nimitta*) charakterisierte Grenze ist (vgl. A 2.1), die im Gegensatz zu einer Mauer, einem Zaun oder ähnlichem das Betreten des von der Sīmā umschlossenen Gebiets nicht verhindert, können jederzeit Mönche das von der Sīmā eingegrenzte Gebiet verlassen oder betreten. Dies bringt Probleme mit sich, wenn innerhalb der Sīmā eine Rechtshandlung durchgeführt wird, zu der sich der Sangha vollzählig versammelt hat, und während dieser Rechtshandlung andere Mönche das Sīmā-Gebiet betreten. Gehören diese nämlich „der gleichen Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) an wie der Sangha, der das Kamma durchführt, so müßten sie, da sie sich „in derselben Sīmā aufhalten“ (*samānasīmāya thita*), an der Rechtshandlung teilnehmen, damit der Sangha vollzählig ist (s. A Einl. 12, Einl. 13, 10.2).

Eine solche Situation wird am Beispiel des Uposathakamma, „der Beichtfeierhandlung“, erläutert. Obwohl das Wort *sīmā* in diesem Zusammenhang nicht vorkommt, muß ausführlicher auf diesen Textabschnitt eingegangen werden (Mv II 28–32 = Vin I 128,34–132,3), da eine nachfolgende Passage (Mv II 33 = Vin I 132,6–17), die unter Verwendung des Terminus *sīmā* formuliert ist, sich auf diese Darstellung bezieht.

Eine Gruppe von Mönchen (ein Sangha), rezitiert in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) das Pātimokkha. Während oder nach Abschluß der Rezitation trifft eine andere Gruppe von Mönchen am Beichtfeierplatz ein. Nun erhebt sich die Frage, ob die Beichtfeier für die erste Gruppe als durchgeführt gilt oder ob sie sie mit den neu angekommenen Mönchen noch einmal abhalten muß bzw. wann für die neu angekommenen Mönche die Beichtfeier als durchgeführt gilt und wann nicht. Dies hängt von zwei Faktoren ab: erstens davon, wie weit das Pātimokkha bereits rezitiert war, als die anderen Mönche eintrafen und zweitens davon, ob die Gruppe der Neuank-

kömmlinge „größer“ (*bahutara*), „gleich groß“ (*samasama*) oder „kleiner“ (*thokatara*) ist.

Für die Ankunft der zweiten Gruppe werden fünf Zeitpunkte genannt:

(1) sie trifft ein, während das Pātimokkha rezitiert wird (*udissamāne pātimokkhe*),

(2) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe*),

(3) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist und die Versammlung sich noch nicht erhoben hat (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe avuṭṭhitāya parisāya*),

(4) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist und ein Teil der Versammlung sich erhoben hat (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe ekaccāya vuṭṭhitāya parisāya*),

(5) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist und die gesamte Versammlung sich erhoben hat (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe sabbāya vuṭṭhitāya parisāya*).<sup>158</sup>

Kombiniert mit dem zweiten Faktor, dem Größenverhältnis der beiden Gruppen, nämlich „größer“ (*bahutara*), „gleich groß“ (*samasama*) oder „kleiner“ (*thokatara*), ergeben sich daraus 15 Fälle oder fünf Triaden, nämlich die fünf Ankunftszeiten mit den drei möglichen Größen der ankommenden Gruppe.

Diese 15 Fälle oder fünf Triaden werden in den Abschnitten Mahāvagga II 28–32 (= Vin I 128,34–132,5) jeweils unter anderen Voraussetzungen abgehandelt. Von diesen hängt es ab, ob die Mönche, die mit der Beichtfeier begonnen oder sie bereits durchgeführt haben, eines Vergehens schuldig sind oder nicht. Ausschlaggebend ist dabei, ob die Gruppe, die das Pātimokkha rezitiert,

(I) nicht weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und im „Bewußtsein, vollzählig zu sein“ (*samaggasaññino*), die Beichtfeier durchführt (Mv II 28 = Vin I 128,34–129,2),

(II) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und im „Bewußtsein, nicht vollzählig zu sein“ (*vaggasaññino*), die Beichtfeier durchführt (Mv II 29 = Vin I 130,19–23),

(III) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und trotz Zweifels an der Richtigkeit der Handlungsweise Uposatha abhält (Mv II 30 = Vin I 131,6–10),

(IV) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und bewußt unrecht (genauer: „schlecht“, *kukkucca*) handelnd Uposatha abhält (Mv II 31 = Vin I 131,17–22),

(V) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und mit der Absicht, eine „Spaltung des Sangha“ (*saṅghabheda*) zu bewirken, die Beichtfeier durchführt (Mv II 32 = Vin I 131,28–32).

Durch das Wiederholen der 15 Fälle bzw. fünf Triaden in jedem dieser fünf Abschnitte ergibt sich eine Gesamtzahl von 75 Fällen bzw. 25 Triaden. Da beide Mönchsgruppen aus *āvāsika*-Mönchen, d. h. aus „zum Wohnbezirk gehörigen

158 Diese fünf Ankunftszeiten sind offensichtlich aus Systemzwang entstanden. Aus den vier unter 2–5 angeführten Ankunftszeiten ergeben sich keinerlei inhaltliche Unterschiede. Im Prinzip gibt es also nur zwei Ankunftszeiten, aus denen unterschiedliche Konsequenzen erwachsen, nämlich (1) und (2–5).

Mönchen“ bestehen, beziehen sich alle 75 Fälle oder 25 Triaden auf *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen.

Vor diesem Hintergrund kann die für uns relevante Textstelle behandelt werden. Der Abschnitt Mv II 33 besteht aus sechs Sätzen, die nacheinander in die Abschnitte Mv II 28–32 eingesetzt werden müssen (Mv II 33 = Vin I 132,6–17):

*idha pana bhikkhave aññatarasmim āvāse tadah' uposathe sambahulā āvāsikā bhikkhū sannipatanti cattāro vā atīrekā vā, te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkamante. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkante. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. āvāsikena āvāsikā ekasatapañcasattati tikanayato, āvāsikena āgantukā, āgantukena āvāsikā, āgantukena āgantukā peyyālamukhena satta tīkasatāni honti.*

„Hier, ihr Mönche, versammeln sich in einem Wohnbezirk am Beichtfeiertag einige zum Wohnbezirk gehörige Mönche, vier oder mehr. Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein.‘ Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten.‘ Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eintreten. Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche, die (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten sind. Sie hören: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein.‘ Sie hören: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten.‘ Zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen)<sup>159</sup> bilden) nach dem System der Triaden 175 (Triaden). Herbeikommende (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen), zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen), herbeikommende (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen) bilden (zusammen) mit dem ersten Teil des Peyyāla<sup>160</sup> (dem für *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen) 700 Triaden.“

Jeder der genannten Sätze ist anstelle eines anderen Satzes in die Abschnitte Mv II 28–32 einzusetzen. In Mahāvagga II 28 wird der Satz

*te na jāniṃsu atth' aññe āvāsikā bhikkhū anāgatā 'ti* (Vin I 128, 36–129,1).

„Sie wußten nicht, daß andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche nicht gekommen waren“

159 Anstelle des übersetzten Instrumental Plural steht an dieser Stelle der Instrumental Singular, also *āvāsikena* bzw. *āgantukena*. Möglicherweise wird dies auf *āvāsika*- bzw. *āgantuka*-Mönche als Gruppe bezogen?

160 *Peyyāla* (siehe zur Bedeutung des Wortes VinTexts I 291 Anm. 2) bezieht sich hier auf die in Mahāvagga II 28–33 dargestellten 175 Triaden, die für *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen formuliert sind. Dies geht daraus hervor, daß in diesem letzten Satz die für *Āvāsikas* mit *Āgantukas*, für *Āgantukas* mit *Āvāsikas* und für *Āgantukas* mit *Āgantukas* geltenden Triaden erwähnt werden, woraus sich 525 Triaden ergeben, als Gesamtzahl der Triaden „mit dem Beginn des Peyyāla“ aber bekanntlich 700 Triaden errechnet werden. Das bedeutet, daß die für *Āvāsikas* mit *Āvāsikas* geltenden Triaden, die hier in der Aufzählung fehlen als Peyyālamukha „als Beginn der Instruktion“ oder „... Formel“ aufzufassen sind (vgl. auch v. Hinüber, Kasussyntax, § 104: „Mit dem Beginn der Formel“). Die Deutung von I. B. Horner (BD IV 175), die *peyyālamukhena* als „by means of this sets“ übersetzt, und *peyyāla*, „sets“, auf jede der Gruppierungen *āvāsikā-āvāsikena*, *āvāsikā-āgantukena*, *āgantukā-āvāsikena*, *āgantukā-āgantukena* bezieht, ist nicht zutreffend. Peyyāla ist die „Formel“, die alle 700 Triaden umfaßt und der „Beginn des Peyyāla“ ist das erste Viertel dieser Formel.

und in den Abschnitten Mv II 29–32 der Satz

*te jānanti atth' aññe āvāsikā bhikkhū anāgatā 'ti* (Vin I 130,21, 131,8.19.30).

„Sie wußten, daß andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche nicht gekommen waren“

durch

*te na jānanti* (Mv II 28) bzw. *te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti*.

„Sie wissen nicht“ bzw. „sie wissen: „andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein“

und dann nacheinander durch die übrigen fünf Sätze ersetzt. Für jeden der in Mahāvagga II 33 genannten Sätze ergeben sich, wenn man sie anstelle der oben genannten Sätze in die fünf Abschnitte (Mv II 28–32) eingesetzt hat, 75 Fälle bzw. 25 Triaden. Zusammen mit den 75 Fällen bzw. 25 Triaden des ursprünglichen Texts von Mv II 28–32 sind dies 525 Fälle oder 175 Triaden. Auf diese Zählung bezieht sich der Satz (Mv II 33 = Vin I 132,14–15):

*āvāsikena āvāsikā ekasatapañcasattati tikanayato*.

„Die zum Wohnbezirk gehörigen (Mönche) mit den zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen, das ergibt) nach dem Triadensystem 175 (Triaden).“

Wie der letzte Satz unseres Textes zeigt (Vin I 132,15–17; s. u.), sind alle Triaden dreimal zu wiederholen, nämlich der gesamte Text von Mahāvagga II 28–32 und dann derselbe Text jeweils unter Einsetzen der sechs in Mahāvagga II 33 aufgeführten Sätze. Bei der ersten Wiederholung besteht die Gruppe, die das Pātimokkha rezitiert, aus „herbeikommenden“ (*āgantuka*) Mönchen, d. h. Mönchen, die nicht ständig in diesem Wohnbezirk wohnen, die Gruppe der Neuankömmlinge aus „zum Wohnbezirk gehörigen“ (*āvāsika*) Mönchen (175 Triaden). Beim zweiten Mal sind diejenigen, die das Pātimokkha rezitieren, *āvāsika*-Mönche, die Neuankömmlinge hingegen *āgantuka*-Mönche (175 Triaden), und beim dritten Mal bestehen beide Gruppen aus *āgantuka*-Mönchen (175 Triaden). Das ergibt insgesamt 525 Triaden. Im letzten Satz unseres Textabschnittes heißt es, es wären 700 Triaden, wenn man die im ersten Teil des *peyyāla* genannten dazuzählt (Mv II 33 = Vin I 132,15–17):

*āvāsikena āgantukā, āgantukena āvāsikā, āgantukena āgantukā peyyālamukhena satta tikasatāni honti*.

„Herbeikommende mit zum Wohnbezirk Gehörigen, zum Wohnbezirk Gehörige mit Herbeikommenden, Herbeikommende mit Herbeikommenden, (das ergibt zusammen) mit dem ersten Teil des Peyyāla 700 Triaden.“

*Peyyāla* steht demnach hier für die Gesamtheit der in Mahāvagga II 28–33 formulierten Fälle. Der „erste Teil der Formel“ (*peyyālamukha*) umfaßt die 175 Triaden, die sich auf „zum Wohnbezirk gehörige Mönche mit zum Wohnbezirk gehörigen Mönchen“ (*āvāsikena āvāsikā*) beziehen.

In den sechs in Mv II 33 genannten Sätzen wird der Aufenthaltsort der Mönche, die noch nicht herbeigekommen sind, genau angegeben. Diese betreten entweder gerade das Sīmā-Gebiet oder befinden sich bereits darin. Dieser genauen Angabe steht in Mv II 28–32 die Angabe *anāgatā*, „sie sind nicht Herbeigekommene“, gegenüber. Trotz dieser sehr viel ungenaueren Angabe über den Standort der noch abwesenden Mönche ist der Sachverhalt derselbe.

Die Abschnitte Mv II 28–32 sind unter Verwendung des Terminus *āvāsa* (nicht *sīmā*) formuliert (s. A Einl. 8). Sie dürften daher einer Entwicklungsstufe des Vinaya angehören, als der *Āvāsa* (noch nicht die *Sīmā*) den Maßstab für die „Voll-

zähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha bildete (vgl. A 1). Entsprechend war zu dieser Zeit ein Sangha „vollzählig“ (*samagga*), wenn alle innerhalb des Āvāsa befindlichen Mönche sich an einem Platz versammelten.

Die Mönche, die in Mv II 28–32 zur Durchführung der Beichtfeier zusammenkommen, befinden sich in einem Āvāsa. Daß auch die noch „nicht herbeigekommenen“ (*anāgatā*) Mönche innerhalb des Āvāsa weilen, geht aus Mahāvagga II 28 und 29 hervor. Dort heißt es, daß die Mönchsgruppe, die die Beichtfeier durchführt, „nicht vollzählig“ (*vagga*) ist, sich aber in dem Glauben wiegt, vollzählig zu sein (Mv II 28 = Vin I 129,1–2):

*vaggā samaggasaññino uposatham akamsu.*

„Nicht vollzählig, im Glauben vollzählig zu sein, führten sie die Beichtfeier durch.“

und, daß die Mönche im Āvāsa nicht vollzählig und im Bewußtsein, nicht vollzählig zu sein, die Beichtfeier durchführten (Mv II 29 = Vin I 130,22–23):

*vaggā vaggasaññino uposatham karonti.*

„Nicht vollzählig, im Bewußtsein nicht vollzählig zu sein, führen sie die Beichtfeier durch.“

Befänden sich die noch nicht herbeigekommenen Mönche außerhalb des Āvāsa, so wäre der Sangha in beiden Fällen vollzählig.

Setzt man die in Mv II 33 angeführten Sätze an die Stelle der genannten Sätze (s. o.) in Mv II 28–32, so ergibt sich, daß eine Gruppe von Mönchen innerhalb eines Āvāsa die Beichtfeier durchführt und nicht weiß, nicht sieht, nicht hört bzw. weiß, sieht und hört, daß andere Mönche in das Sīmā-Gebiet eintreten bzw. eingetreten sind. Es wird also explizit angegeben, daß sich die abwesenden Mönche innerhalb der Sīmā befinden. Die Regelung bleibt aber für alle 150 Triaden bzw. 450 Fälle dieselbe wie für die 25 Triaden bzw. 75 Fälle in Mv II 28–32. Die Präzisierung des Standortes der abwesenden Mönche hat keine Veränderung der Regeln zur Folge.

Die Neuerung in Mv II 33 besteht also in der Einführung des Terminus *sīmā* und in der Ausdehnung der Anwendung der 175 Triaden bzw. 525 Fälle auf *āgantuka*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen, *āvāsika*-Mönche mit *āgantuka*-Mönchen und *āgantuka*-Mönche mit *āgantuka*-Mönchen. Der Unterschied zwischen *āgantuka*- und *āvāsika*-Mönchen, der für die Regelung mancher Fälle von Bedeutung ist (vgl. A 8.1.3), spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Passage Mahāvagga II 33 im Rahmen dieser Regeln hat. Die Formulierung der Abschnitte Mv II 28–32, in denen das Wort *sīmā* nicht gebraucht wird, ist vor der Einführung des Terminus Sīmā anzusetzen (s. A Einl. 11). Nachdem der Terminus *āvāsa* durch den Terminus *sīmā* abgelöst worden war, könnte das Bedürfnis entstanden sein, die in Mv II 28–32 enthaltenen Fälle für das von der Sīmā umschlossene Gebiet zu formulieren, was durch die Einfügung von Mv II 33 geschah. Da sich für die Regeln selbst keine Unterschiede ergeben, solange Āvāsa und Sīmā dasselbe Gebiet bezeichnen (A Einl. 11), ist es noch wahrscheinlicher, daß Mv II 33 erst eingefügt wurde, als eine Sīmā für mehrere Āvāsas festgelegt werden konnte und damit die beiden Termini nicht mehr bedeutungsgleich waren. In diesem Moment wurde es nämlich notwendig, eine unter Verwendung des Wortes *sīmā* formulierte Regel zu ergänzen, da die auf den Āvāsa bezogenen Vorschriften nicht mehr auf ein solches Sīmā-Gebiet anwendbar waren. Diese aus inhaltlichen Gründen aufgestellte Hypothese stimmt mit der Vermutung von T. W. Rhys Davids und H. Oldenberg überein, daß Sätze, in denen die Regeln

angegeben werden, nach denen verkürzte Passagen ausgeschrieben werden können – wie der letzte Satz in Mv II 33 – spätere Hinzufügungen seien.<sup>161</sup>

### 8.1.3 Abhalten des Uposathakamma außerhalb der festgelegten Sīmā: *āvāsika*-Mönche zählen den 15. Tag, *āgantuka*-Mönche den Pāṭi- pada und umgekehrt

Die Tage, an denen die „Beichtfeier“ (*uposatha*) durchgeführt werden soll, sind der 14. oder 15. Tag eines Halbmonats (*pakkha*) (Mv II 4.2 = Vin I 104,32–33):

*anujānāmi bhikkhave sakim pakkhassa cātuddase vā pannarase vā pātimokkham uddisitun ti.*

„Ich ordne an, ihr Mönche, einmal, am 14. oder 15. (Tag) des Halbmonats das Pātimokkha zu rezitieren.“<sup>162</sup>

Die Berechnung eines Monats richtet sich nach dem Mondkalender. *Pakkha*, „Halb-Monat“, bezeichnet den Zeitraum zwischen Voll- und Neumond bzw. zwischen Neu- und Vollmond, der einer Dauer von 14 bis 16 Tagen entspricht. Hält ein Sangha am 14. Tag eines Halbmonats die Beichtfeier ab, so zählt der darauffolgende Tag als „erster Tag des neuen Halbmonats“ (*pāṭipada*). Ein Sangha, der am 15. die Beichtfeier durchführt, betrachtet diesen Tag als den 15. des alten Halbmonats, nicht als Pāṭipada. Diese unterschiedliche Zählung durch verschiedene Sanghas liegt im Rahmen des Üblichen. Schwierigkeiten ergeben sich nur, wenn innerhalb einer Sīmā zwei Mönchsgruppen weilen, von denen die eine bereits den Pāṭipada, die andere noch den 15. zählt. Es muß geregelt werden, wie hinsichtlich der Uposatha-Zeremonie derjenigen, die den 15. zählen, zu verfahren ist (Mv II 34.3–4 = Vin I 132,28–133,6):

*idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pāṭipado hoti, āgantukānaṃ pannaraso. sace āvāsikā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā uposatho kātabbo. sace samasamā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā uposatho kātabbo. sace āgantukā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ.*

*idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pannaraso hoti, āgantukānaṃ pāṭipado. sace āvāsikā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace samasamā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace āgantukā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āvāsikehi nissīmaṃ gantvā uposatho kātabbo.*

„Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der erste Tag des (neuen) Halbmonats, für die Herbeigekommenen der fünfzehnte

161 VinTexts I 290 Anm. 3: „Remarks like this, which indicate the rules for supplying abbreviated passages do not belong, strictly speaking, to the text of the Vinaya itself, but form a posterior addition, as is shown also by grammatical peculiarities.“

162 Die Anordnung, das Pātimokkha zu rezitieren, steht gleichbedeutend mit der Anweisung, die „Beichtfeier“ (*uposatha*) abzuhalten, da die Pātimokkha-Rezitation während der „Beichtfeier“ erfolgt (Mv II 4.1 = Vin I 104,25–26): *anujānāmi bhikkhave uposathe pātimokkham uddisitun ti.* „Ich ordne an, ihr Mönche, bei der Beichtfeier das Pātimokkha zu rezitieren.“

(Tag des letzten) Halbmonats.<sup>163</sup> Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, die Beichtfeier durchführen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, die Beichtfeier durchführen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen entweder den Herbeigekommenen die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gehen.

Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der fünfzehnte (Tag des letzten Halbmonats), für die Herbeigekommenen der erste Tag des neuen Halbmonats. Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gehen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gehen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die zum Wohnbezirk Gehörigen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, die Beichtfeier durchführen.“

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb ein und derselben Sīmā zwei Mönchsgruppen. Die eine besteht aus in diesem Wohnbezirk ansässigen Mönchen (*āvāsika*), die andere aus Mönchen, die zu diesem Wohnbezirk gekommen sind, aber nicht ständig dort wohnen (*āgantuka*). Die Gruppe der *āvāsika*-Mönche zählt den ersten Tag des neuen Halbmonats (*pātipada*), die Gruppe der *āgantuka*-Mönche den 15. Tag des alten Halbmonats bzw. umgekehrt. Die Gruppe, die jeweils den Pātipada zählt, hat die Beichtfeier durchgeführt, diejenige, die den 15. zählt, muß die Uposatha-Zeremonie noch abhalten.

Die für das Uposathakamma geforderte Vollzähligkeit des Sangha (Mv II 5.1 = Vin I 105,2–3; vgl. A 1) ist nur erreicht, wenn sich alle, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich „innerhalb derselben Sīmā aufhalten“ (*samānasīmāya ṭhita*), an einem Ort versammeln (vgl. A 10.2). Grundsätzlich gilt die Vermutung, daß *āvāsika*- und *āgantuka*-Mönche derselben Gemeinschaft angehören (vgl. A Anm. 103). Daraus folgt, daß innerhalb derselben Sīmā die Gruppe der *āgantuka*-Mönche nur gemeinsam mit der Gruppe der *āvāsika*-Mönche einen vollzähligen Sangha bildet und umgekehrt. Wenn die *āvāsika*-Mönche bereits den ersten Tag des neuen Halbmonats zählen, haben sie die Beichtfeier

163 Die Übersetzung Horners (BD IV 175) ist nicht korrekt: „This is a case, monks, where the first day of a lunar fortnight is the (Observance day) for resident monks, ...“ Wie bereits oben ausgeführt, muß die „Beichtfeier“ (*uposatha*) am 14. oder 15. abgehalten werden. Der erste Tag eines neuen Halb-Monats (*pātipada*) ist nicht als Uposatha-Tag vorgesehen. Auch geht aus den Regelungen hervor, daß jeweils die Gruppe, die den *pātipada* zählt, nicht Uposatha durchführen muß, sondern entscheiden kann, ob sie mit den anderen gemeinsam die Beichtfeier durchführt, also der anderen Gruppe „die Vollzähligkeit gibt“ (*sāmaggim deti*) oder nicht. Richtig ist die Übersetzung VinTexts I 292, 1–4: „In case, o Bhikkhus, the resident Bhikkhus count the day as the first (of the pakkha), the incoming Bhikkhus as the fifteenth (of the preceding pakkha); ...“

rechtskräftig durchgeführt und sind daher nicht verpflichtet, an der Beichtfeier der *āgantuka*-Mönche teilzunehmen, d. h. diesen „die Vollzähligkeit zu geben“ (*sāmaggiṃ deti*). Ebenso gilt dies umgekehrt, wobei die Regelungen im einzelnen durch das Größenverhältnis der beiden Gruppen bestimmt und den *āvāsika*-Mönchen als den in diesem *Āvāsa* ansässigen gewisse Vorrechte zugesprochen werden.<sup>164</sup>

Wenn die Gruppe der *āvāsika*-Mönche den Pāṭipada zählt, die Gruppe der *āgantuka*-Mönche den 15. des letzten Pakkha, so brauchen die *āvāsika*-Mönche, wenn sie eine größere oder gleich große Gruppe bilden, den *āgantuka*-Mönchen nicht die „Vollzähligkeit geben“, d. h. sie müssen nicht mit diesen gemeinsam die Beichtfeier durchführen; sie können dies aber tun, wenn sie es wünschen. Lehnen sie es ab, den *āgantuka*-Mönchen die „Vollzähligkeit zu geben“, so müssen die *āgantuka*-Mönche das von der Sīmā umschlossene Gebiet verlassen (*nissīmaṃ gacchati*) und außerhalb der Sīmā die Beichtfeier abhalten. Würden sie die Uposatha-Zeremonie innerhalb der Sīmā durchführen, obwohl die *āvāsika*-Mönche ihnen nicht die „Vollzähligkeit geben“, so wäre das Uposathakamma ungültig, da es nicht von einem vollzähligen Sangha durchgeführt ist.

Wenn die *āgantuka*-Mönche in der Überzahl sind, so müssen die *āvāsika*-Mönche ihnen entweder die „Vollzähligkeit geben“ oder, wenn sie dies nicht wollen, selbst das von der Sīmā umschlossene Gebiet verlassen. Die *āgantuka*-Mönche führen dann innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durch.

Verhält es sich umgekehrt, d. h. zählen die *āvāsika*-Mönche den 15. Tag des letzten Halbmonats, die *āgantuka*-Mönche den ersten Tag des neuen Pakkha, den Pāṭipada, so müssen die *āgantuka*-Mönche, wenn die *āvāsika*-Mönche mehr oder gleich viele sind, diesen entweder die „Vollzähligkeit geben“ oder das von der Sīmā umschlossene Gebiet verlassen (*nissīmaṃ gacchati*). Die *āvāsika*-Mönche führen in beiden Fällen die Beichtfeier innerhalb der Sīmā ihres „Wohnbezirks“ (*āvāsa*) durch. Einzig wenn die Gruppe der *āvāsika*-Mönche kleiner ist als die der *āgantuka*-Mönche, können die *āgantuka*-Mönche entscheiden, ob sie den *āvāsika*-Mönchen die „Vollzähligkeit geben“. Wünschen sie dies nicht, so sind die *āvāsika*-Mönche gezwungen, den Sīmā-Bereich zu verlassen (*nissīmaṃ gacchati*) und außerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchzuführen.

In drei Situationen muß die Beichtfeier somit außerhalb einer Sīmā abgehalten werden:

(1) wenn für *āvāsika*-Mönche der Pāṭipada, für *āgantuka*-Mönche der 15. ist und die Gruppe der *āvāsika*-Mönche größer (*bahutara*) ist oder

(2) gleich groß (*samasama*) wie die der *āgantuka*-Mönche und diesen nicht die „Vollzähligkeit gibt“. Beide Male müssen die *āgantuka*-Mönche außerhalb der Sīmā Uposatha abhalten.

(3) Wenn für *āgantuka*-Mönche der Pāṭipada, für *āvāsika*-Mönche der 15. ist, die Gruppe der *āgantuka*-Mönche sich in der Überzahl befindet (*bahutara*) und den *āvāsika*-Mönchen nicht die „Vollzähligkeit geben“ will, müssen die *āvāsika*-Mönche außerhalb der Sīmā die Uposatha-Zeremonie durchführen.

164 Wenn unter *āvāsika*-Mönchen und *āgantuka*-Mönchen die einen den 14., die anderen den 15. Tag als Uposatha-Tag vorgesehen haben und sich im selben „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) aufhalten, so müssen die *āgantuka*-Mönche, wenn sie eine kleinere oder gleich große Gruppe bilden, den *āvāsika*-Mönchen folgen, d. h. ebenfalls am 14. die Beichtfeier abhalten. Einzig wenn die *āgantuka*-Mönche in der Überzahl sind, folgen die *āvāsika*-Mönche den *Āgantukas*. Im Falle der gleich großen Gruppen haben also die *āvāsika*-Mönche, als in diesem Wohnbezirk Ansässige, immer das Vorrecht (Mv II 34.1–2 = Vin I 132,18–28).

Die Mönche, die außerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchführen müssen, befinden sich in einem Gebiet, in dem keine festgelegte Sīmā existiert. Da eine Sīmā aber Voraussetzung für die Durchführung einer Rechtshandlung ist, haben die Mönche zwei Möglichkeiten: sie können dort eine neue Sīmā festlegen, oder eine der drei Formen der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmā – Gāma-, Nigamasīmā, Sattabbhantarāsīmā oder Udadukkhepasīmā – tritt in Kraft (vgl. A 5; s. auch A Einl. 14). Da die Mönche im vorliegenden Fall nur für diese eine Rechtshandlung das Sīmā-Gebiet verlassen, ist davon auszugehen, daß sie keine neue Sīmā „festlegen“ (*sammannati*; vgl. A 2), sondern in einer der drei *asammata* Sīmās die Beichtfeier abhalten. Welche davon zur Anwendung kommt, hängt von der Beschaffenheit des Gebietes ab, in dem sich die Mönche aufhalten.

## 8.2 Pavāraṇakkhandhaka

### 8.2.0 Allgemeines

Die Pavāraṇā-Feier, die Zeremonie des „Einander-Einladens“, ist eine Rechtshandlung, die von einem mindestens fünfköpfigen Sangha (Mv IV 5.1, IX 4.1 = Vin I 162,10, 319,29–32) am Ende der „Regenzeit“ (*vassa*) durchgeführt werden muß. Dafür ist wie bei der „Beichtfeier“ (*uposatha*) der 14. oder 15. Tag eines Halbmonats vorgesehen (Mv IV 3.1 = Vin I 160,24–26; vgl. A 8.1.3). Von den Mönchen, die gemeinsam in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) die Regenzeit verbracht haben, tritt einer nach dem anderen, angefangen mit dem Ältesten, vor den „vollzählig“ (*samagga*) versammelten Sangha und fordert diesen dreimal auf zu sagen, ob er gesehen oder gehört habe bzw. vermute, daß sich der fragende Mönch während der Regenzeit eines „Vergehens“ (*āpatti*) schuldig gemacht hat (Mv IV 1.14 = Vin I 159,26–160,2). Haben alle Mönche dies durchgeführt, ist die Pavāraṇā-Zeremonie beendet.

Wie für die Beichtfeier ist auch für die Pavāraṇā die Vollzähligkeit des Sangha Voraussetzung. Ein Mönch, der aufgrund einer Krankheit nicht an der Pavāraṇā-Feier teilnehmen kann, muß, damit der Sangha als vollzählig gilt, seine „Zustimmung“ (*chanda*) zur Durchführung des Kamma und seine „Pavāraṇā geben“ (*pavāraṇaṃ deti*), d. h. er muß einem anderen Mönch, dem Pavāraṇāhāraka, die Aufgabe übertragen, für ihn Pavāraṇā durchzuführen. Dies entspricht der Reinheitserklärung (*pārisuddhiṃ deti*) eines kranken Mönchs, der verhindert ist, an der Beichtfeier teilzunehmen (vgl. A 8.1.0). Der kranke Mönch muß dies durch Worte, Gesten oder beides zu verstehen geben.<sup>165</sup> Ist ihm dies nicht möglich, so muß der Kranke mit seinem Bett in die Mitte des Sangha getragen werden oder der Sangha muß sich am Aufenthaltsort des kranken Mönchs versammeln und dort die Zeremonie des „Einander-Einladens“ durchführen (Mv IV 3.3–5 = Vin I 160,32–161,21).

165 Der kranke Mönch sagt zu dem anderen Mönch (Mv IV 3.3 = Vin I 161,3–4): *pavāraṇaṃ dammi, pavāraṇaṃ me hara, mam' atthāya pavārehi*. „Ich gebe (dir meine) Pavāraṇā, nimm meine Pavāraṇā, führe für mich Pavāraṇā durch!“ Man vergleiche den Wortlaut bei der „Erklärung der Reinheit“ für die Uposatha-Zeremonie (Mv II 22.1 = Vin I 120,21–23): *pārisuddhiṃ dammi, pārisuddhiṃ me hara, pārisuddhiṃ me ārocehi*. „Ich erkläre (dir meine) Reinheit, nimm meine Reinheit(s-Erklärung), teile (dem Sangha) meine Reinheit mit.“

### 8.2.1 Ein innerhalb der Sīmā befindlicher Mönch ist an der Teilnahme am Pavāraṇakamma verhindert

Ähnlich wie bei einem kranken Mönch ist das Verfahren, wenn ein Mönch innerhalb der Sīmā von Verwandten, Königen, Dieben usw. festgehalten und damit an der Teilnahme am Pavāraṇakamma gehindert wird (vgl. auch A 8.1.1). Wenn diese den Mönch nicht für die Dauer der Pavāraṇā-Zeremonie freilassen und ihm nicht die Möglichkeit geben, einem anderen Mönch seine Pavāraṇā zu übertragen (*pavāraṇaṃ deti*, vgl. A 8.2.0), so soll der Sangha diese Menschen folgendermaßen ansprechen (Mv IV 4.2 = Vin I 161,32–34):

*iṅha tumhe āyasmanto imaṃ bhikkhuṃ muhuttaṃ nissīmaṃ netha yāva saṃgho pavāretīti.*

„Auf, Ehrwürdige, führt diesen Mönch für einen Moment (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā, bis der Sangha eingeladen hat<sup>166</sup> (d. h. die Pavāraṇā durchgeführt ist).“

Folgen die Verwandten, Könige, Diebe usw. dieser Aufforderung, so kann die Pavāraṇā-Zeremonie durchgeführt werden; weigern sie sich jedoch, so ist der Sangha „nicht-vollzählig“ (*vagga*) und kann daher die Pavāraṇā-Zeremonie nicht abhalten (vgl. auch A 8.1.1).

### 8.2.2 Eintreffen von Mönchen im Sīmā-Gebiet während des Pavāraṇakamma

Ebenso wie für die Beichtfeier (vgl. A 8.1.2) gibt es für die Pavāraṇā-Zeremonie ein Konvolut von Regeln, in denen festgelegt ist, wie man verfährt, wenn während der Pavāraṇā-Zeremonie andere Mönche eintreffen.

Ob alle Mönche noch einmal gemeinsam Pavāraṇā durchführen müssen oder nur die Neuankömmlinge, hängt erstens davon ab, zu welchem Zeitpunkt die anderen Mönche eintreffen und zweitens davon, ob die Gruppe der Neuankömmlinge „größer“ (*bahutara*), „gleich groß“ (*samasama*) oder „kleiner“ (*thokata*) ist. Als Zeitpunkt für das Eintreffen der anderen Mönche werden folgende fünf Situationen genannt:

- (1) sie treffen ein, während Pavāraṇā durchgeführt wird (*pavāriyamāne*),
- (2) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist (*pavāritamatte*),
- (3) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist und die Versammlung sich noch nicht erhoben hat (*pavāritamatte avuṭṭhitāya parisāya*),
- (4) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist und ein Teil der Versammlung sich erhoben hat (*pavāritamatte ekaccāya vuṭṭhitāya parisāya*),
- (5) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist und die gesamte Versammlung sich erhoben hat (*pavāritamatte sabbāya vuṭṭhitāya parisāya*; vgl. hierzu ausführlicher A 8.1.2).

166 *Pavāretī*, wörtlich „befriedigen“; vgl. v. Hinüber, Kasussyntax, § 147.

Ob die Mönche, die mit der Pavāraṇā-Zeremonie begonnen haben, obwohl andere Mönche noch fehlten, sich eines Vergehens schuldig machen, hängt davon ab, ob sie

(I) nicht wußten, daß andere Mönche fehlten und im Glauben, vollzählig zu sein (*samaggasaññino*), Pavāraṇā durchführten oder

(II) wußten, daß andere Mönche fehlten und im Bewußtsein, nicht vollzählig zu sein (*vaggasaññino*), Pavāraṇā durchführten oder

(III) wußten, daß andere Mönche fehlten und trotz Zweifels an der Richtigkeit ihrer Handlungsweise Pavāraṇā durchführten oder

(IV) wußten, daß andere Mönche fehlten und bewußt unrecht (genauer: „schlecht“, *kukucca*) handelnd Pavāraṇā durchführten oder

(V) wußten, daß andere Mönche fehlten und mit der Absicht, eine „Spaltung des Sangha“ (*saṅghabheda*) zu bewirken, Pavāraṇā abhielten (Mv IV 7.1–11.2 = Vin I 164,29–167,11).

In dem gesamten Abschnitt Mv IV 7–11 wird als Ort des Geschehens der „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) genannt. Die beiden Mönchsgruppen bestehen jeweils aus *āvāsika*-Mönchen (vgl. A 8.1.3). Der Terminus *sīmā* wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

In Mahāvagga IV 12 (Vin I 167,14–25) liegt eine Aufzählung von sechs Sätzen vor, die exakt den für die Beichtfeier formulierten (Mv II 33 = Vin I 132,6–17; vgl. A 8.1.2) entsprechen (Mv IV 12 = Vin I 167,14–25):

*idha pana bhikkhave aññatarasmiṃ āvāse tadahu pavāraṇāya sambahulā āvāsikā bhikkhū sannipatanti pañca vā atirekā vā, te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkamante. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkante. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. āvāsikena āvāsikā ekasatapañcasattati tikanayato, āvāsikena āgantukā, āgantukena āvāsikā, āgantukena āgantukā, peyyālamukhena satta tīkasatāni honti.*

„Hier, ihr Mönche, versammeln sich am Pavāraṇā-Tag in einem Wohnbezirk einige zum Wohnbezirk gehörige Mönche, fünf oder mehr. Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein‘. Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten‘. Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eintreten. Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche, die (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten sind. Sie hören: ‚andere zum Wohngebiet gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein‘. Sie hören: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten‘. Zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen)<sup>167</sup> bilden nach dem System der Triaden 175 (Triaden). Herbeikommende (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen), zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen), herbeikommende (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen), bilden (zusammen) mit dem ersten Teil des Peyyāla<sup>168</sup> (dem für *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen) 700 Triaden.“

167 Siehe A Anm. 159.

168 Siehe A Anm. 160.

Diese Sätze sind jeweils nacheinander in den Abschnitten Mahāvagga IV 7–11 (Vin I 165,30–167,11) anstelle der Sätze

*te na jānanti* bzw. *te jānanti atth' aññe āvāsikā bhikkhū anāgatā*.

„Sie wissen nicht“ bzw. „sie wissen, daß andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche nicht gekommen sind.“

einzusetzen.

Abgesehen davon, daß die Mönche hier zur Pavāraṇā-Feier versammelt sind und deshalb einen mindestens fünfköpfigen Sangha bilden müssen, entspricht der geschilderte Sachverhalt exakt dem beim Uposathakamma dargelegten (Mv II 28–33 = Vin I 128,34–132,17). Für die ausführliche Diskussion dieser Textstelle sei daher auf diesen Abschnitt (A 8.1.2) verwiesen.

## 8.2.3 Abhalten des Pavāraṇakamma außerhalb der festgelegten Sīmā

### 8.2.3.1 *Āvāsika*-Mönche zählen den 15. Tag, *āgantuka*-Mönche den Pātipada und umgekehrt

Analog zu den Ausführungen beim Uposathakamma (A 8.1.3) wird bei der Pavāraṇā-Zeremonie die Frage behandelt, wie zu verfahren ist, wenn innerhalb derselben Sīmā zwei Mönchgruppen weilen, von denen die eine den 15. Tag des alten „Halbmonats“ (*pakka*), die andere den „ersten Tag des neuen Halbmonats“ (*pātipada*) zählt. Die beiden Mönchgruppen bestehen jeweils aus *āvāsika*-Mönchen, d. h. zum Wohnbezirk gehörigen Mönchen, und aus *āgantuka*-Mönchen, d. h. Mönchen, die nur vorübergehend in diesem Āvāsa weilen. Die Entscheidung, welche Gruppe das Sīmā-Gebiet verlassen muß, hängt von der Zugehörigkeit zu den *āvāsika*- oder *āgantuka*-Mönchen, von der Größe der Gruppe und von der Zeitzählung ab (Mv IV 13 = Vin I 167,27):

*idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pātipado hoti, āgantukānaṃ pannaraso. sace āvāsikā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā pavāretabbaṃ. sace samasamā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā pavāretabbaṃ. sace āgantukā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ.*

*idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pannaraso hoti, āgantukānaṃ pātipado. sace āvāsikā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace samasamā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace āgantukā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āvāsikehi nissīmaṃ gantvā pavāretabbaṃ.*

„Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der erste Tag des neuen Halbmonats, für die Herbeigekommenen der fünfzehnte (Tag des letzten Halbmonats). Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, einander einladen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die

Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gegangen sind, einander einladen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen entweder den Herbeigekommenen die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gehen.

Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der fünfzehnte (Tag des letzten Halbmonats), für die Herbeigekommenen der erste Tag des neuen Halbmonats. Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gehen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gehen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die zum Wohnbezirk Gehörigen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gegangen sind, einander einladen.“

Auch hier muß in drei Situationen die *Pavāraṇā*-Zeremonie außerhalb der *Sīmā* durchgeführt werden:

(1) wenn für *āvāsika*-Mönche der *Pāṭipada*, für *āgantuka*-Mönche der 15. ist, und die Gruppe der *āvāsika*-Mönche größer (*bahutara*) oder

(2) gleich groß (*samasama*) ist wie die der *āgantuka*-Mönche und diesen nicht die „Vollzähligkeit gibt“. Beide Male müssen die *āgantuka*-Mönche außerhalb der *Sīmā* die *Pavāraṇā*-Zeremonie durchführen.

(3) Wenn für *āgantuka*-Mönche der *Pāṭipada*, für *āvāsika*-Mönche der 15. ist, die Gruppe der *āgantuka*-Mönche größer ist (*bahutara*) und den *āvāsika*-Mönchen nicht die „Vollzähligkeit geben will“, müssen die *āvāsika*-Mönche außerhalb der *Sīmā* die Zeremonie des „Einander-Einladens“ durchführen.

Wahrscheinlich tritt außerhalb der „festgelegten“ (*sammata*) *Sīmā* eine der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) *Sīmās* – die *Gāma*-, *Nigamasīmā*, die *Sattabhantarasīmā* oder die *Udakukkhepasīmā* – in Kraft, in der die betroffenen Mönchsgruppen die *Pavāraṇā*-Zeremonie durchführen können (ausführlicher s. A. 8.1.3).

### 8.2.3.2 *Āgantuka*-Mönche hegen die Absicht, *Pavāraṇā* auszusetzen (*pavāraṇaṃ ṭhāpeti*)

Wie bereits eingangs dargelegt, wird die *Pavāraṇā*-Zeremonie gewöhnlich von den Mönchen durchgeführt, die gemeinsam in einem *Āvāsa* die „Regenzeit“ (*vassa*) verbracht haben (vgl. A 8.2.0). Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Mönche aus verschiedenen *Āvāsas* die *Pavāraṇā*-Feier gemeinsam abhalten. Wie Mönche sich verhalten sollen, wenn sie wissen, daß eine Mönchsgruppe aus einem anderen *Āvāsa* ihre „*Pavāraṇā* aussetzen“ (*pavāraṇaṃ ṭhāpeti*),<sup>169</sup> d. h. die *Pavāraṇā*-Zeremonie

169 *Pavāraṇaṃ ṭhāpeti* ist analog zu *pātimokkhaṃ ṭhāpeti*, „das *Pātimokkha* aussetzen“ bzw. „das *Pātimokkha* zum Stillstand bringen“ (v. Hinüber, *Kassusyntax*, § 122), mit „die *Pavāraṇā* aussetzen“ zu übersetzen. Das Verfahren ist in beiden Fällen das gleiche (*pātimokkhaṃ ṭhāpeti*, Cv IX 2 = Vin II 240,34–241,4; *pavāraṇaṃ ṭhāpeti*, Mv IV 16.2 = Vin I 170,17–23).

zum Stillstand bringen will, wird in Mahāvagga IV 17.1–2 (Vin I 175,5–26) erläutert. Diese Methoden sind jedoch nicht anwendbar, wenn die streitsüchtigen Mönche, die Pavāraṇā aussetzen wollen, unangemeldet eintreffen. Für diesen Fall gelten folgende Maßregeln (Mv IV 17.3 = Vin I 175,26–33):

*te ce bhikkhve bhikkhū bhaṇḍanakāraḁā kalahakāraḁā vivāḁakāraḁā bhassa-kāraḁā saḁghe adhikaraḁakāraḁā asaḁvihitā taḁ āvāsaḁ āgacchanti, tehi bhikkhve āvāsikehi bhikkhūhi āsanaḁ paḁḁāpetabbaḁ, pāḁodakaḁ pāḁapī-ḁaḁ pāḁakathalikaḁ upanikkhipitabbaḁ, paccuggantvā pattaḁivaraḁ paḁigga-hetabbaḁ, pāḁiyena pucchitabbā, tesam vikkhitvā nissīmaḁ gantvā pavāretabbaḁ, pavāretvā vattabbā: pavāritā kho mayaḁ āvuso, yathāyasmantā maḁḁanti tathā karontū 'ti.*

„Wenn, ihr Mönche, die streitsüchtigen, zänkischen, disputierenden, streitenden, im Sangha Unstimmigkeit verursachenden Mönche als Unangemeldete den Wohnbezirk aufsuchen, müssen, ihr Mönche, die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche einen Sitzplatz bereiten, Wasser für die Füße, einen Fußschemel und ein Tuch für die Füße<sup>170</sup> bereitstellen (und), nachdem sie (ihnen) entgegengegangen sind, Almosenschale und Gewand in Empfang nehmen (und) Wasser anbieten. Nachdem sie diese (so) verwirrt haben<sup>171</sup>, (und) nachdem sie (in den Bereich) außerhalb der Sīmā gegangen sind, sollen sie die Zeremonie des Einander-Einladens durchführen. (Wenn) sie die Zeremonie des Einander-Einladens durchgeführt haben, sollen sie (zu den streitsüchtigen, ... Mönchen) sagen: ›Wir, Ehrwürdige, haben die Zeremonie des Einander-Einladens durchgeführt, wie die Ehrwürdigen denken, so mögen sie handeln.‹“

Daraus geht hervor, daß die Gruppe der streitsüchtigen Mönche von den im Āvāsa ansässigen Mönchen vorschriftsmäßig empfangen werden muß.<sup>172</sup> Haben die *āvāsika*-Mönche ihre Pflicht erfüllt, so sollen sie das Sīmā-Gebiet verlassen, um außerhalb der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) durchzuführen. Die *āvāsika*-Mönche könnten innerhalb der Sīmā nur gemeinsam mit den streitsüchtigen Mönchen einen vollzähligen Sangha bilden. Da sie wissen, daß diese ihre „Pavāraṇā aussetzen“ und damit verhindern wollen, ist dies die einzige Möglichkeit, Pavāraṇā durchzuführen.

Die Möglichkeit, das Sīmā-Gebiet zu verlassen und außerhalb der Sīmā eine Rechtshandlung abzuhalten, ist u. a. auch bei der Uposatha-Zeremonie gegeben (vgl. A 8.1.3). Wie dort gibt es auch hier prinzipiell die beiden Möglichkeiten, daß die Mönche außerhalb der „festgelegten“ (*sammata*) Sīmā eine neue Sīmā „festlegen“ (*sammannati*) oder daß sie in einer der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) durchführen. Da im vorliegenden Fall Eile geboten ist, weil die streitsüchtigen Mönche innerhalb der

170 *Pāḁakathalikā* kann sowohl einen Schemel für ungewaschene Füße als auch ein Tuch für die Füße bezeichnen (s. VinTexts I 92 Anm. 1).

171 *Vikkhitvā* von skt. *vi-kṣip*. So auch die Deutung in der Samantapāsādikā, Sp 1079,27–28: *tesam vikkhitvā 'ti kilantattha muhuttaḁ vissamathā 'ti āḁinā nayena sammohaḁ katvā ti attho*. „Nachdem sie diese verblüfft haben, bedeutet: Nachdem sie (diese) verwirrt haben, auf die Weise ‚Ihr seid ermüdet, ruht einen Moment aus‘ usw.“ Vgl. aber VinTexts I 350, wo die Vinaya-Stelle mit „having thus looked after the Bhikkhus“ übersetzt wird. Hier wird *vikkhitvā* auf die vorausgegangenen Vorbereitungen bezogen. Es wäre dann vermutlich von skt. *vi-khyā* abzuleiten.

172 Die Art und Weise, in der zum Wohnbezirk gehörige Mönche (*āvāsika*) herbeikommende Mönche (*āgantuka*) empfangen müssen, wird im Cullavagga beschrieben (Cv VIII 2.1–2 = Vin II 210,11–211,1).

Śīmā warten und vorhaben, die Pavāraṇā-Zeremonie der *āvāsika*-Mönche zu verhindern, ist es mehr als wahrscheinlich, daß sie keine Śīmā festlegen, sondern eine der drei *asammatā* Śīmās (A 5) verwenden.

### 8.3 Cammakhandhaka

#### 8.3.1 Gewändergabe an außerhalb der Śīmā befindliche Mönche

Soṇa, ein im Gebiet von Avanti ordinierter Mönch, begibt sich mit fünf Fragen, die Regeln des Mönchslebens betreffen, zum Buddha. Die vier ersten Fragen bestehen in Bitten, bereits erlassene Vorschriften an die Lebensbedingungen in Avanti anzupassen, nämlich die Upasampadā durch weniger als zehn Mönche (s. auch A Einl. 2), das Tragen von Sandalen, das ständige Baden und das Benutzen von Fellen als Decken zu erlauben. Die fünfte Frage gilt der Regelung eines nicht ausreichend geklärten Tatbestands und bezieht sich nicht nur auf das Gebiet von Avanti (Mv V 13.7 = Vin I 196,10–15):

*etarahi bhante manussā nissīmagatānaṃ bhikkhūnaṃ cīvaraṃ denti imaṃ cīvaraṃ itthannāmassa demā 'ti, te āgantvā ārocenti itthannāmehi te āvuso manusehi cīvaraṃ dinnan ti, te kukkuccāyantaṃ na sādīyanti mā no nissaggiyaṃ aho-sīti. app eva nāma bhagavā cīvare pariyāyaṃ ācikkheya 'ti.*

„Zur Zeit, Herr, geben Menschen für außerhalb der Śīmā befindliche Mönche ein Gewand (mit den Worten): ‚Dieses Gewand geben wir dem N. N.‘ Nachdem sie (d. h. die Mönche) zurückgekommen sind, teilen (ihnen die anderen Mönche) mit: ‚Die Menschen N. N. haben dir, Ehrwürdiger, ein Gewand gegeben‘. Die (betroffenen Mönche) nehmen, weil sie zweifeln (mit dem Gedanken): ‚Nicht soll uns ein Nissaggiya(-Vergehen)<sup>173</sup> entstehen‘<sup>174</sup> (das Gewand) nicht an. Der Erhabene möge eine Verfahrensweise hinsichtlich des Gewandes lehren.“<sup>175</sup>

Der Zweifel der Mönche, ob sie das während ihrer Abwesenheit für sie abgegebene Gewand annehmen dürfen oder nicht, hängt mit einer Regel zusammen, wonach der Besitz eines „überzähligen Gewandes“ (*atirekacīvara*) für maximal zehn Tage erlaubt ist. Behält man das Gewand länger als zehn Tage, so macht man sich eines Nissaggiya-Pācittiya-Vergehens schuldig (Niss I 2 = Vin III 196,9–11).

Unklar war offensichtlich, ob die Zeitspanne zwischen der Abgabe des Gewandes und der Rückkehr des Mönchs, für den es bestimmt war, auf die Zeit angerechnet wurde, in der das Gewand als überzähliges Gewand des Mönchs galt. Wäre dieser Zeitraum nämlich mitzurechnen, so würde ein Mönch, der nach seiner Rückkehr ein bereits zehn Tage für ihn aufbewahrtes Gewand entgegennimmt, sich eines Nissaggiya-Vergehens schuldig machen. Die Mönche lehnen es aus diesem Grund ab, Gewänder, die in ihrer Abwesenheit für sie abgegeben wurden, anzunehmen.

Soṇa legt dem Buddha diese Frage vor, der daraufhin folgende Regel erläßt (Mv V 13.13 = Vin I 198,6–10):

*idha pana bhikkhave manussā nissīmagatānaṃ bhikkhūnaṃ cīvaraṃ denti imaṃ cīvaraṃ itthannāmassa demā 'ti. anujānāmi bhikkhave sādītuṃ. na tāva taṃ gaṇanūpagaṃ yāva na hatthaṃ gacchatīti.*

173 Nissaggiya, s. Upasak, S. 121, s. v. *Nissaggiya-Pācittiya*.

174 Siehe v. Hinüber, *Kasussyntax*, § 245.

175 Siehe v. Hinüber, *Kasussyntax*, § 278.

„Hier, ihr Mönche, geben Menschen für außerhalb der Sīmā befindliche Mönche ein Gewand (mit den Worten: )Dieses Gewand geben wir dem N. N. Ich erlaube, ihr Mönche, (das Gewand) anzunehmen. Solange unterliegt es nicht der Zählung (der Tage), wie es nicht in die Hand (dessen) kommt, (für den es bestimmt ist).“<sup>176</sup> Mönche können diese Gewänder also gefahrlos annehmen. Erst im Moment der Entgegennahme des Gewandes beginnt die Zeitzählung für das überzählige Gewand. Die Gabe von Gewändern an Einzelpersonen ist, wie dieser Abschnitt zeigt, nicht an die Anwesenheit dieser Menschen innerhalb der Sīmā gebunden.

## 8.4 Kaṭhinakkhandhaka

### 8.4.0 Allgemeines

Im Anschluß an die Residenzpflicht (drei Monate) während der viermonatigen „Regenzeit“ (*vassa*), die formell mit der Durchführung der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*, vgl. A 8.2) beendet wird, kann ein Sangha in seinem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) die Kaṭhina-Periode, d. h. die Beschenkungszeit, eröffnen. Ausführlich beschrieben ist diese Zeremonie von H. Härtel und H. Bechert.<sup>177</sup> Je nachdem, ob ein Sangha die ersten oder letzten drei Monate der Regenzeit in einem Āvāsa verbracht hat, fällt die Eröffnung der Kaṭhina-Periode in den Monat Assa-juja oder in den letzten Monat der Regenzeit, Kattika. Die Kaṭhina-Periode endet, wenn sie nicht vorzeitig abgebrochen wird, im Monat Phagguna, d. h. nach vier oder fünf Monaten durch die „Aufhebung des Kaṭhina“ (*kaṭhinuddhāra*, *kaṭhinubbhāra*).

### 8.4.1 Richtige Anfertigung des Kaṭhina-Gewandes

Die Eröffnung der Kaṭhina-Periode erfolgt mit dem Ausbreiten (*attharati*) des Kaṭhina-Gewandes. Dieses Kaṭhina-Gewand ist nach bestimmten vorgeschriebenen Richtlinien anzufertigen und nur dann als Kaṭhina-Gewand zu verwenden, wenn alle 17 Punkte, die ein richtig angefertigtes Kaṭhina-Gewand charakterisieren, erfüllt sind (Mv VII 1.6 = Vin I 255,7–18). Die ersten 16 Punkte beziehen sich auf das Material, das Verfahren und die Personen, die es anfertigen. Ein in allen 16 Punkten korrekt angefertigtes Gewand muß zum Schluß (Punkt 17) von einem Mönch (?) oder Sangha (?) „gebilligt werden“ (*anumodati*, Mv VII 1.6 = Vin I 255,16–18):<sup>178</sup>

..., *sammā c’ eva atthataṃ hoti kaṭhinaṃ tañ ce sīmaṭṭho anumodati evam pi atthataṃ hoti kaṭhinaṃ.*

176 Siehe v. Hinüber, Kasussyntax, § 273.

177 Zur Kaṭhina-Zeremonie siehe H. Bechert, „Some Remarks on the Kaṭhina Rite“, JBRS LIV, 1–4 (1968), S. 319–329; H. Härtel, KaVā, S. 138 ff.

178 *Anumodati* bedeutet „sich freuen“ (PTSD s.v. *anumodati*: „to find satisfaction in, to rejoice in, be thankful for, appreciate, ... to be pleased, to enjoy“). Daneben ist sowohl im Sanskrit als auch im Pāli die Bedeutung „billigen, als gültig anerkennen“ belegt (MW s.v. *anu-mud*; CPD s.v. *anumodati*). Im Rahmen der Kaṭhina-Zeremonie ist *anumodati* mit „billigen, als gültig anerkennen“ wiederzugeben. Zur weiteren Bedeutung von *anumodati* s. H. Bechert, „Zur Frühgeschichte des Mahāyāna-Buddhismus“, ZDMG 113 (1964), S. 533.

„... und ein richtig angefertigtes Kaṭhina(-Gewand) ist, wenn ein innerhalb der Sīmā Weilender es billigt, eben ein ausgebreitetes Kaṭhina(-Gewand).“

Die Liste der Merkmale, die ein nicht richtig angefertigtes Kaṭhina-Gewand charakterisieren, umfaßt 24 Punkte. In Punkt 24 heißt es (Mv VII 1.5 = Vin I 255,4–7):

„*sammā c' eva atthataṃ hoti kaṭhinaṃ tañ ce nissīmaṭṭho anumodati evaṃ pi anathataṃ hoti kaṭhinaṃ.*“

„Ein richtig angefertigtes Kaṭhina(-Gewand) aber ist, wenn ein außerhalb der Sīmā Befindlicher es billigt, eben ein nicht ausgebreitetes Kaṭhina(-Gewand).“<sup>179</sup>

Daraus geht hervor, daß das Kaṭhina-Gewand, mit dem die Kaṭhina-Periode eröffnet wird, zum einen in der richtigen Weise anzufertigen ist, zum anderen von einem innerhalb der Sīmā Befindlichen „gebilligt werden“ muß (*anumodati*). Ob diese „Billigung“ (*anumodana*) durch einen Mönch oder einen Sangha erfolgt, geht aus dem Mahāvagga nicht hervor. Relevant ist hier lediglich, daß der Mönch oder Sangha sich „innerhalb der Sīmā aufhält“ (*sīmaṭṭha*), d. h. in dem Āvāsa, in dem die Kaṭhina-Periode eröffnet wird. Diese Bedingung ist dadurch zu erklären, daß die Kaṭhina-Periode nur für Mönche gilt, die dem Āvāsa angehören, der die Kaṭhina-Periode eröffnet hat (vgl. ausführlicher A 11.3.1).

#### 8.4.2 Vorzeitige Beendigung der Kaṭhina-Periode

Neben der regulären Beendigung der Kaṭhina-Periode im Monat Phagguna gibt es die Möglichkeit, die „Beschenkungszeit“ (*kaṭhina*) vorzeitig abzubrechen. Zu diesem Zweck müssen die beiden „Hindernisse“ (*palibodha*), die einer „Aufhebung“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der Kaṭhina-Periode im Wege stehen, beseitigt werden. Diese Hindernisse sind das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*) und das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*).

Das Wohnbezirk-Hindernis wird dadurch aufgehoben, daß ein Mönch den „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) verläßt ohne die Absicht, zum Āvāsa zurückzukehren. Verläßt er den Āvāsa mit der Absicht, dorthin zurückzukehren, so besteht das Wohnbezirk-Hindernis weiterhin. Der Āvāsapalibodha ist also bedingt durch die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Āvāsa. Das Gewand-Hindernis wird aufgehoben, wenn ein Mönch seinen Anteil an Gewändern erhalten hat oder der Anteil verloren, zerstört oder verbrannt oder die „Hoffnung auf Gewänder“ (*cīvarāsā*) enttäuscht ist. Nur wenn beide Palibodhas beseitigt sind, ist die Kaṭhina-Periode für den jeweiligen Mönch beendet (Mv VII 13 = Vin I 265,7–25).

Ein Mönch, der den Āvāsa verläßt, wird als *bahisīmagata*, „einer, der (in den Bereich) außerhalb der Sīmā gegangen ist“ bzw. „einer, der sich (in dem Bereich) außerhalb der Sīmā aufhält“, bezeichnet.<sup>180</sup> Das von der Sīmā umschlossene Gebiet ist demnach mit dem Āvāsa identisch (s. auch A Einl. 11), für den die Kaṭhina-Periode gilt.

179 Falsch ist die Übersetzung I. B. Horners (BD IV 356 und Anm. 8): „And even if kaṭhina-cloth comes to be quite properly made, but if no one gives thanks for it standing outside the boundary, thus also kaṭhina cloth comes to be not made.“ In Wirklichkeit bewirkt *Anumodana*, vorgebracht von einem „außerhalb der Sīmā Befindlichen“, daß das Kaṭhina-Gewand als formal nicht richtig angefertigtes Gewand gilt. Zu den verschiedenen Übersetzungen für *attharati* s. A Anm. 239.

180 Vin I 255,26.29.32.37, 256,3.7.15.18.21–22.26.30.33–34, 257,2.10.18.21.24.29.32.36, 258,5.10.14.18–19.22.25–26.30.33–34.37, 259,12–13.22–23.27.36, 260,1.6.17.23.32–33.37, 261,12.18.23.27.32, 262,2.12.17.27.33, 263,7, 264,24.28.31.35, 265,2.

Bei den acht „Gründen“ (*mātikā*) für die vorzeitige Aufhebung der Kaṭhina-Periode wird in manchen Fällen zuerst der Cīvarapalibodha, in manchen zuerst der Āvāsapalibodha beseitigt, in zweien beide gleichzeitig (vgl. A 11.3.2).

Als siebter der acht Gründe wird *sīmātikantika*, „das Überschreiten der Sīmā“, genannt (Mv VII 1.7 = Vin I 255,22). Die Bedeutung von *sīmātikantika* erhellt Mv VII 2.2, 3.2, 6.4 = Vin I 256,2–6.28–32, 258,32–36.<sup>181</sup>

*bhikkhu atthatakaṭhino cīvaraṃ ādāya pakkamati paccessan ti, so bahisīmagato taṃ cīvaraṃ kāreti, so katacīvaro paccessaṃ paccessan ti bahiddhā kaṭhinuddhāraṃ vītināmeti. tassa bhikkhuno sīmātikantiko kaṭhinuddhāro.*

„Ein Mönch geht, nachdem die Kaṭhina(-Periode) eröffnet ist, unter Mitnahme von Gewand(-Stoff) fort (mit dem Gedanken:) ‚Ich werde zurückkehren‘. Als er sich außerhalb der Sīmā befindet, verfertigt er das Gewand. Als das Gewand angefertigt ist, verbringt er die Zeit bis zur (regulären) Aufhebung der Kaṭhina (-Periode) außerhalb (der Sīmā mit dem Gedanken:) ‚Ich werde zurückkehren, ich werde zurückkehren‘. Für diesen Mönch besteht die Aufhebung der Kaṭhina (-Periode) im Überschreiten der Sīmā.“

Die Aufhebung der Kaṭhina-Periode für diesen Mönch ist im Prinzip ebensowenig vorzeitig wie bei dem fünften und achten der genannten Gründe. In allen drei Fällen fällt die Aufhebung der Kaṭhina-Periode für den einzelnen Mönch mit der regulären Aufhebung in seinem Āvāsa zusammen (vgl. A 8.4.0). Bei Punkt fünf (*savanantika*, „[Kaṭhina] beendet durch Hören“, Mv VII 2.2 = Vin I 256,2) hört der außerhalb der Sīmā befindliche Mönch, daß in seinem Āvāsa die Kaṭhina-Periode aufgehoben wird. Damit ist sie auch für ihn aufgehoben. Bei Punkt acht (*sahubbhāra*, „[Kaṭhina-]Aufhebung mit“, Mv VII 2.2 = Vin I 256,9–10) trifft der Mönch exakt zum Zeitpunkt der Kaṭhina-Aufhebung in seinem Āvāsa ein. Die Aufhebung der Kaṭhina-Periode für den einzelnen Mönch fällt mit der für seinen Āvāsa zusammen. Da der *sīmātikantika* zum Zeitpunkt der Kaṭhina-Aufhebung seines Āvāsa außerhalb des Sīmā-Gebiets weilt, wird seine Aufhebung als „Aufhebung bestehend im Überschreiten der Sīmā“ (*sīmātikantika*) bezeichnet.

### 8.4.3 Uddāna des Kaṭhinakkhandhaka

Im Uddāna des Kaṭhina-Kapitels (Vin I 265,27–267,10) stehen *sammā nissīmaṭṭho anumodati* (Vin I 266,4) und *sammā sīmaṭṭho anumodati* (Vin I 266,10), die in verkürzter Form der Ausdrucksweise im Text entsprechen (Mv VII 1.5–6 = Vin I 255,4–6.16–18; vgl. A 8.4.1).

In der Aufzählung der acht Gründe für die vorzeitige Aufhebung der Kaṭhina-Periode wird im Uddāna anstelle des im Text verwandten *sīmātikantika* (Mv VII 2.1 = Vin I 255,22) lediglich *sīmā* (Vin I 266,13) gebraucht. Bei der ausführlichen Erläuterung der einzelnen Gründe steht jedoch auch im Uddāna *sīmātikantika* (Vin I 266,28), daneben kommt auch die Form *sīmātikama* vor (Vin I 267,3).

Das im Text bei der Erörterung der verschiedenen Fälle vorzeitiger Aufhebung verwandte *bahisīmagata* wird im Uddāna nicht gebraucht. Hierfür stehen Formen von *nissīma* und *bahisīma* (Vin I 266,16.18.20.34.36, 267, 1). Anstelle der Konstruktion *tassa bahisīmagatassa evaṃ hoti* (Vin I 255,26.32–33 u. ö.) steht im

181 Siehe A Anm. 244.

Uddāna *nissīme idha cintayi* (Vin I 266,16.20), „im (Bereich) außerhalb der Sīmā dachte er“. Für den Satz *so bahisīmagato taṃ cīvaraṃ kāreti* (Mv VII 2.2 = Vin I 255,37, 256,3–4.7–8) steht im Uddāna verkürzt *bahi kāreti cīvaraṃ* (Vin I 266,23.26.29), „außerhalb verfertigt er das Gewand“.

## 8.5 Cīvarakkhandhaka

### 8.5.1 Ablegen des „Regenzeitgewandes“ (*vassikasāṭikā*) beim Verlassen des Sīmā-Gebietes

Während der Regenzeit können die Mönche die aus drei Gewändern bestehende Mönchsrobe gegen ein „Regenzeitgewand“ (*vassikasāṭikā*) auswechseln (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,20–27; Niss XXIV 1 = Vin III 252,15–18). Dieses Regenzeitgewand darf aus fünf Gründen abgelegt werden (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,27–32):

*pañc’ ime bhikkhave paccayā vassikasāṭikāya nikkhepāya: gilāno vā hoti, nissīmamāṃ gantuṃ vā hoti, nadīpāraṃ gantuṃ vā hoti, aggalaḡutti vihāro vā hoti, vassikasāṭikā akatā vā hoti vippakatā vā. ime kho bhikkhave pañca paccayā vassikasāṭikāya nikkhepāyā ’ti.*

„Diese fünf Gründe, ihr Mönche, (gibt es) für das Ablegen des Regenzeitgewandes: ein (Mönch) ist krank oder begibt sich (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā oder geht auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses<sup>182</sup>, oder der Vihāra ist mit einem Riegel gesichert<sup>183</sup>, oder das Regenzeitgewand ist nicht angefertigt bzw. noch nicht fertiggestellt. Diese fünf Gründe, ihr Mönche, (gibt es) für das Ablegen des Regenzeitgewandes.“

Wenn ein Mönch das von der Sīmā umschlossene Gebiet während der Regenzeit verläßt, was nur unter bestimmten Umständen möglich ist (Mv III 5.1–8.1 = Vin I 139,1–148,28), so muß er, da die Kaṭhina-Periode, während der er auch mit weniger als drei Gewändern bekleidet sein kann (Mv VII 1.3 = Vin I 254,9; vgl. A Einl. 15, 4.0), erst im Anschluß an die Regenzeit eröffnet wird, alle drei Gewänder tragen (Niss II 2 = Vin III 199,24–26). Das Verlassen des Sīmā-Bereichs ist daher Anlaß für das Ablegen des Regenzeitgewandes und für das Anlegen der „drei Gewänder“ (*ticīvara*), die die Mönchsrobe bilden.

### 8.5.2 Gewändergabe an die Sīmā (*sīmāya deti*)

Bei den von Laien (*upāsaka, upāsikā*) für Mönche und Nonnen geschenkten Gewändern unterscheidet man das „Zeit-Gewand“ (*kālacīvara*) und das „Unzeit-Gewand“ (*akālacīvara*). Als Zeit-Gewand wird dasjenige bezeichnet, das im letzten Monat der Regenzeit oder, nach Eröffnung der Kaṭhina-Periode (s. A 8.4), innerhalb von fünf Monaten geschenkt wird (BhīPāc XXIX 2.1 = Vin IV 286,32–287,1). Gewänder, die einem Sangha, der keine Kaṭhina-Periode eröffnet hat, außerhalb des letzten Monats der Regenzeit, also in den übrigen elf Monaten des Jahres, gegeben werden, sind Unzeit-Gewänder. Hat ein Sangha die Kaṭhina-Periode eröffnet,

182 Siehe A Anm. 114.

183 Siehe A Anm. 115.

so gelten Gewänder, die ihm außerhalb des letzten Monats der Regenzeit und außerhalb der viermonatigen Kaṭhina-Periode geschenkt werden, als Unzeit-Gewänder (BhīNiss III 2.1 = Vin IV 246,10–11):

*akālacīvaram nāma anattathe kaṭhine ekādasā māse uppannaṃ, atthate kaṭhine satta māse uppannaṃ.*

„Unzeit-Gewand ist eines, das, wenn die Kaṭhina(-Periode) nicht eröffnet ist, (dem Sangha) in elf Monaten zufällt, wenn die Kaṭhina(-Periode) eröffnet ist, (dem Sangha) in sieben Monaten zufällt.“

Die Verteilung von Gewändern ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Zeit-Gewänder oder Unzeit-Gewänder handelt. Unzeit-Gewänder müssen an alle zum Zeitpunkt der Schenkung Anwesenden verteilt werden, Zeit-Gewänder hingegen nur an diejenigen, die in dem jeweiligen „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) die Regenzeit verbracht haben.<sup>184</sup>

Ein Laie, der Gewänder schenken möchte, kann bestimmen, wem die Gewänder zukommen sollen (vgl. auch A 8.3.1). In Mahāvagga VIII 32.1 (= Vin I 309,22–310,2) werden acht mögliche Adressaten für die Schenkung eines Gewandes genannt. Unter anderem kann ein Gewand „an die Sīmā gegeben werden“ (*sīmāya deti*, „er gibt an die Sīmā“, Mv VIII 32.1 = Vin I 309,23). Ein solchermaßen geschenktes Gewand muß an alle zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche bzw. Nonnen verteilt werden (Mv VIII 32.1 = Vin I 309,25–26):

*sīmāya deti: yāvatikā bhikkhū antosīmagatā tehi bhājetabbam.*

„Er gibt an die Sīmā bedeutet: Wieviele Mönche sich innerhalb der Sīmā aufhalten, durch die ist es zu teilen.“

Ein Laie kann ein Zeit- oder Unzeit-Gewand an die Sīmā geben. Da das Unzeit-Gewand ebenso wie das an die Sīmā gegebene Gewand an alle zum Zeitpunkt der Schenkung innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche verteilt werden muß, ergeben sich aus der Schenkung eines Unzeit-Gewandes an die Sīmā keine Probleme. Wird ein Zeit-Gewand an die Sīmā gegeben, so muß es aufgrund der Bestimmung des Laien an alle zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Sīmā anwesenden Mönche verteilt werden. Als Zeit-Gewand steht es aber eigentlich nur denjenigen zu, die innerhalb dieses Wohnbezirks die Regenzeit verbracht haben. Welches Verteilungsprinzip in diesem Fall Vorrang hat, bleibt unklar. Einzelne Vorschriften erhellen, daß Mönche, die an einem Ort die Regenzeit verbracht haben, in einem anderen Āvāsa keine Gewänderanteile entgegennehmen dürfen (z. B. Mv VIII 25.3 = Vin I 301,16–17).<sup>185</sup>

Eine andere Schwierigkeit kann sich aus der Bestimmung „an eine Sīmā“ dadurch ergeben, daß nicht geklärt ist, für welche Sīmā die Schenkung gilt. Im Vinaya wird mit Sīmā nur die Grenze für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) bezeichnet. Diese *Samānasaṃvāsa*sīmā kann jedoch auch als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*tic-*

184 In BhīNiss II (= Vin IV 245,15 ff.) wird von der Nonne Thullanandā berichtet, die eine Schenkung von „Unzeit-Gewändern“ (*akālacīvara*) als „Zeit-Gewänder“ (*kālacīvara*) ausgibt, indem sie erklärt, die Kaṭhina-Periode (s. A 8.4) sei bereits eröffnet gewesen. Damit werden die zu Gast weilenden Nonnen, die in einem anderen Āvāsa die Regenzeit verbracht haben, von der Teilhabe an diesen Gewändern ausgeschlossen. Siehe hierzu E. Waldschmidt, BhīPr, S. 130.

185 Dies bezieht sich an dieser Stelle auf den Zeitraum nach der dreimonatigen „Regenzeit“ (*vassa*), daher handelt es sich um „Zeit-Gewänder“.

*varena avippavāsa*) festgelegt werden (vgl. A 4). Solange die Samānasamvāsasīmā weder Dörfer noch die Umgebung von Dörfern einschließt, ist das von ihr umschlossene Gebiet mit dem Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* identisch (vgl. A 4.1). Wenn jedoch Dörfer oder deren Umgebung innerhalb der Samānasamvāsasīmā liegen, ist das *ticivarena avippavāsa*-Gebiet kleiner, da Dörfer und deren Umgebung ausgeschlossen sind (vgl. A 4.2).

Eine Gewändergabe an die Sīmā könnte auf die Sīmā in ihrer Funktion als Samānasamvāsasīmā oder in ihrer Funktion als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) bezogen werden. Im zweiten Fall wären Mönche, die sich in diesen Dörfern oder deren Umgebung aufhalten, von der Gewändergabe ausgeschlossen.

Möglicherweise wurde jedoch die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ im Vinaya noch nicht als eine separate Sīmā-Form aufgefaßt, so daß die Ausdrucksweise *simāya deti*, „man gibt an die Sīmā“, nur auf die Samānasamvāsasīmā bezogen wurde. In diesem Fall sind die oben angestellten Überlegungen für die Zeit des Vinaya irrelevant.

## 8.6 Campeyyakkhandhaka

### 8.6.1 Ungültigkeit von Kamma mit einem *nānāsīmāya thita* als *gaṇapūra*

Die Durchführung von Rechtshandlungen erfolgt durch den vollzähligen Sangha (vgl. A Einl. 2, 1 u. ö.). Die erforderliche Mindestzahl der Mönche, durch die ein Sangha gebildet wird, ist bei den verschiedenen Rechtshandlungen unterschiedlich. Die formale „Beichtfeier“ (*uposatha*) kann beispielsweise von einem mindestens vierköpfigen Sangha abgehalten werden (vgl. A 8.1.0), die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) von einem mindestens fünfköpfigen (vgl. A 8.2.0), die „höhere Ordination“ (*upasampadā*) von einem mindestens zehnköpfigen (vgl. A Einl. 2) usw.

Eine Rechtshandlung ist ungültig, wenn die erforderliche Mindestzahl an Mönchen durch Hinzuziehung von Personen erreicht wird, die nicht berechtigt sind, als das „Quorum füllende“ (*gaṇapūra*) Mönche zu fungieren. Diese nicht-berechtigten Personen werden in Mahāvagga IX 4.2 (= Vin I 320,2–19) genannt. Zu ihnen gehört auch der *nānāsīmāya thita* (Vin I 320,16):

*catuvaggakaraṇaṃ ce bhikkhave kammaṃ nānāsīmāya thitacatuttho kammaṃ kareyya, akammaṃ na ca karaṇīyaṃ.*

„Wenn, ihr Mönche, (es) eine Rechtshandlung (ist), die von einem vierköpfigen (Sangha) durchgeführt wird (und der Sangha) die Rechtshandlung mit einem *nānāsīmāya thita* als viertem durchführt, ist es keine Rechtshandlung und sollte nicht durchgeführt werden.“

Dies wird auch für die Rechtshandlungen wiederholt, die von einem fünf-, zehner oder zwanzigköpfigen Sangha durchzuführen sind. In diesen Fällen ist entsprechend „mit einem *nānāsīmāya thita* als viertem“ durch „mit einem *nānāsīmāya thita* als fünftem“, „... als zehntem“, „... als zwanzigstem“ zu ersetzen.

*Nānāsīmāya thita*<sup>186</sup> bedeutet entweder „einer, der sich in einer anderen (von der Sīmā der übrigen Mönche verschiedenen) Sīmā aufhält“ oder „einer, der einer anderen Sīmā (nämlich der Sīmā von *nānāsaṃvāsakas*) angehört“ (vgl. A Einl. 13). Im ersten Fall wird auf die körperliche Abwesenheit eines Mönchs in der Sīmā abgehoben, d. h. dieser befindet sich nicht innerhalb der Sīmā, in der die Rechtshandlung durchgeführt werden soll, sondern in einer anderen. Auf die Problematik, die mit dieser Deutung in der Praxis verbunden ist, wurde bereits hingewiesen (vgl. A Einl. 13). In der zweiten Bedeutung wird durch *nānāsīmāya thita* ausgedrückt, daß der betreffende Mönch einer *nānāsīmā*, „einer anderen Sīmā“, angehört, d. h. einer Sīmā von *nānāsaṃvāsakas*, „Angehöriger einer anderen Gemeinschaft“ (A Einl. 12).

In beiden Bedeutungen ist ein *nānāsīmāya thita* aufgrund der Definition des vollzähligen Sangha als *samānasaṃvāsaka* und *samānasīmāya thita* (vgl. A 10.2), von der Teilnahme an einer Rechtshandlung als *gaṇapūra* ausgeschlossen.

### 8.6.2 Ungültigkeit des „Einspruchs“ (*paṭikkosanā*) eines *nānāsīmāya thita*

Ebenso wie die Durchführung einer Rechtshandlung zusammen mit einem *nānāsīmāya thita* nicht möglich ist (s. A 8.6.1), wird der „Einspruch“ (*paṭikkosanā*), den ein Mönch in der Mitte des Sangha erhebt, nicht wirksam, wenn der protestierende Mönch ein *nānāsīmāya thita* ist (Mv IX 4.7 = Vin I 321, 7–9.20):

*ekaccassa bhikkhave saṃghamajjhe paṭikkosanā rūhati, ekaccassa na rūhati. kassa ca bhikkhave saṃghamajjhe paṭikkosanā na rūhati. ... nānāsīmāya thitassa bhikkhave saṃghamajjhe paṭikkosanā na rūhati, ...*

„Ihr Mönche, der in der Mitte des Sangha (geäußerte) Einspruch einiger (Personen) ist wirksam, der anderer (Personen) ist nicht wirksam‘. , Und wessen in der Mitte des Sangha (geäußerter) Einspruch ist nicht wirksam?‘ ... Ihr Mönche, der in der Mitte des Sangha (geäußerte) Einspruch eines, der einer anderen Sīmā angehört.“

In diesem Fall muß *nānāsīmāya thita* mit „einer, der einer anderen Sīmā angehört“ übersetzt werden. Denn es ist nicht vorstellbar, daß ein Mönch seinen Protest „in der Mitte des Sangha“ (*saṃghamajjhe*) äußert und sich gleichzeitig in einer anderen Sīmā aufhält als der übrige Sangha.

„Einspruch“ (*paṭikkosanā*) bezeichnet die Stellungnahme zu einer Rechtshandlung und wird während des Kamma geäußert (vgl. auch A 11.4). Daraus erklärt sich, weshalb der Einspruch eines *nānāsīmāya thita* nicht wirksam ist. Der *nānāsīmāya thita* ist nicht berechtigt, an der Rechtshandlung teilzunehmen. Diese wird durch seine Anwesenheit ungültig. Entsprechend ist sein Einspruch bedeutungslos, da er sich gegen ein Kamma richtet, das kein Kamma ist.

Wirksam ist einzig der Einspruch eines Mönchs, der „Angehöriger derselben Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*) ist und sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānasīmāya thita*) (Mv IX 4.8 = Vin I 321,25–27):

186 *Nānāsīmāya thita*. Von Dutt, EBM (1960), S. 123, mit „living outside the boundary“ übersetzt (s. auch A Einl. 4). „Außerhalb der Sīmā“ wird durch Formen von *bahisīma* und *nissīma* ausgedrückt, nicht durch *nānāsīmā* (vgl. zu *nānāsīmāya thita*, A Einl. 13). Aus seiner falschen Übersetzung leitet Dutt einen Widerspruch zwischen Mv IX 4.2 (= Vin I 320,16, A 8.6.1), wo die Heranziehung eines *nānāsīmāya thita* als *gaṇapūra* verboten wird, und Mv III 6–9 (= Vin I 143,6–149,16), wo Mönche von außerhalb der Sīmā als *gaṇapūras* geholt werden, ab.

*bhikkhussa bhikkhave pakatattassa samānasamvāsakassa samānasīmāya thitassa antamaso ānantarikassāpi bhikkhuno viññāpentassa saṃghamajjhe paṭikkosānā rūhati.*

„Ihr Mönche, der in der Mitte des Sangha (geäußerte) Einspruch eines regulär ordinierten Mönchs, der derselben Gemeinschaft angehört (und) sich in derselben Sīmā aufhält, selbst wenn er nur den unmittelbar neben ihm (befindlichen) Mönch informiert, ist wirksam.“

## 8.7 Kosambakkhandhaka

### 8.7.1 Gültigkeit der von zwei Sanghas innerhalb einer Sīmā getrennt durchgeführten Kamma

An den bislang behandelten Textstellen definierte die Sīmā das Gebiet, in dem ein Sangha als „vollzählig“ (*samagga*) galt. In Mahāvagga X 1.9–10 (= Vin I 340,9–38) wird nun ein Fall geschildert, in dem zwei verschiedene Sanghas innerhalb derselben Sīmā getrennt ihre Rechtshandlungen durchführen können, und die Kamma beider Sanghas dennoch gültig sind. Dieser Regelung liegen besondere Umstände zugrunde.

Ein gelehrter Mönch, der ein „Vergehen“ (*āpatti*) begangen hat, betrachtet dies als Vergehen. Die anderen Mönche seines Sangha halten es jedoch nicht für ein Vergehen. Nach einiger Zeit gelangt der betroffene Mönch ebenfalls zu der Ansicht, daß er kein Vergehen begangen hat. Nun aber sind die übrigen Mönche seines Sangha der Ansicht, daß es sich um ein Vergehen handle. Sie fragen den Mönch daher (Mv X 1.1 = Vin I 337,7–8):

*āpattiṃ tvam āvuso āpanno, passas’ etaṃ āpattiṃ.*

„Du, Ehrwürdiger, hast ein Vergehen begangen, siehst du dieses Vergehen?“

Der angesprochene Mönch verneint diese Frage. Darauf suspendiert (*ukkhīpati*) der vollzählige Sangha diesen Mönch für das „Nicht-Sehen“ (*adassana*) eines Vergehens. Der „suspendierte“ (*ukkhitta*) Mönch trägt seinen Fall anderen Mönchen vor. Diese schließen sich seiner Ansicht, daß kein Vergehen vorliegt, an und bilden gemeinsam mit ihm einen Sangha. Die beiden nun existierenden Sanghas führen getrennt ihre Rechtshandlungen durch: derjenige, der den Mönch suspendiert hat, außerhalb der Sīmā, der andere innerhalb der Sīmā (Mv X 1.9 = Vin I 340,11–14):

*tena kho pana samayena ukkhittānūvattakā bhikkhū tatth’ eva anto sīmāya uposathaṃ karonti saṃghakammaṃ karonti, ukkhepakā pana bhikkhū nissīmaṃ gantvā uposathaṃ karonti saṃghakammaṃ karonti.*

„Zu jener Zeit führten die Mönche, die dem suspendierten (Mönch) folgten, eben dort innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durch, eine Ordenshandlung durch. Die Mönche aber, die (den Mönch) suspendiert hatten, begaben sich (in den Bereich) außerhalb der Sīmā (und) führten (dort) die Beichtfeier durch, eine Ordenshandlung durch.“

Ein Mitglied des Sangha, der den Ausschluß des einen Mönchs bewirkt hat, legt dem Buddha diesen Fall vor. Der Buddha entgegnet ihm (Mv X 1.9 = Vin I 340,21–28):

*te ce bhikkhu ukkhittānūvattakā bhikkhū tatth’ eva anto sīmāya uposathaṃ karissanti saṃghakammaṃ karissanti yathā mayā ñatti ca anussāvanā ca paññattā, tesam tāni kammāni dhammikāni bhavissanti akuppāni thānārahāni.*

*tumhe ce bhikkhu ukkhepakā bhikkhū tatth'eva anto sīmāya uposatham karissatha saṃghakammaṃ karissatha yathā mayā ñatti ca anussāvanā ca paññattā, tumhākam pi tāni kammāni dhammikāni bhavissanti akuppāni thānārahāni.*

„Wenn, oh Mönch, die Mönche, die dem Suspendierten folgen, eben dort innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchführen, eine Ordenshandlung durchführen, (in der Weise) wie von mir Antrag und Darlegung angeordnet sind, (dann) sind deren Rechtshandlungen gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen. Wenn, oh Mönch, ihr Mönche, die ihr (diesen Mönch) suspendiert habt, eben dort innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchführt, eine Ordenshandlung durchführt, (in der Weise) wie von mir Antrag und Darlegung angeordnet sind, (dann) sind auch eure Rechtshandlungen gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen.“

Nach Aussage des Buddha sind also die Rechtshandlungen beider Sanghas gültig, solange sie vorschriftsgemäß durchgeführt werden, d.h. solange der „Antrag“ (*ñatti*) und die „Darlegung“ (*anussāvanā*) so vorgebracht werden, wie in den „Formularen“ (*kammavācā*) vorgeschrieben. Daß beide Sanghas sich in derselben Sīmā befinden, spielt hingegen keine Rolle. Als Begründung hierfür führt der Buddha an, daß die beiden Sanghas im Verhältnis zueinander „Angehörige verschiedener Gemeinschaften“ (*nānāsaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) sind (Mv X 1.10 = Vin I 340,29–30):

*nānāsaṃvāsakā ete bhikkhū tumhehi tumhe ca tehi nānāsaṃvāsakā.*

„Diese Mönche sind (im Verhältnis) zu euch Angehörige einer anderen Gemeinschaft, und ihr seid (im Verhältnis) zu diesen Angehörige einer anderen Gemeinschaft.“

Daß man mit „Angehörigen einer anderen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsaka*) keine Rechtshandlungen durchführen darf, geht schon aus der Definition eines „vollzähligen Sangha“ (*samagga saṅgha*) hervor (s. A 10.2) und wird verschiedentlich im Vinaya beschrieben (z. B. Mv II 34.10, 35.4–5, IX 4.2 = Vin I 134,1–8, 135,5–24, 320,15.20.25). Es wird aber nicht gefordert, daß der *nānāsaṃvāsaka*-Sangha das Sīmā-Gebiet verläßt, sondern nur, daß die beiden Sanghas ihre Rechtshandlung „getrennt“ (*patekkam*) durchführen.<sup>187</sup>

Im Anschluß an seine Begründung erläutert der Buddha, wie man zum *nānāsaṃvāsaka* bzw. zum *samānasaṃvāsaka* wird (Mv X 1.10 = Vin I 340,30–38):

*dve 'mā bhikkhu nānāsaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ nānāsaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhipati adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve nānāsaṃvāsakabhūmiyo. dve 'mā bhikkhu samānasaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ samānasaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhittaṃ osāreti adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve samānasaṃvāsakabhūmiyo 'ti.*

„Diese zwei Arten<sup>188</sup> von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen einer anderen Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha suspendiert einen (Mönch) beim Nicht-Sehen (eines Vergehens),<sup>189</sup> beim Nicht-Büßen (eines Vergehens) oder beim Nicht-Aufgeben

187 Vgl. dazu Mv II 34.10, 35.4–5 = Vin I 134,1–8, 135,5–24; A Anm. 103.

188 Siehe A Anm. 104.

189 Die Ergänzungen resultieren aus der Aufzählung in Mv IX 4.2 (= Vin I 320,7–10): *āpattiyā adassane, āpattiyā appaṭikamme, pāpikāya dīṭṭhiyā appaṭinissagge.*

(einer falschen Ansicht). Diese beiden Arten von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch. Diese zwei Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen derselben Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha restituiert einen (Mönch), der beim Nicht-Sehen (eines Vergehens), beim Nicht-Büßen (eines Vergehens) oder beim Nicht-Aufgeben (einer falschen Ansicht) suspendiert wurde. Diese beiden Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch.“ (vgl. auch A 2.2.2).

Im vorliegenden Fall wurde ein Mönch aufgrund von „Suspension“ (*ukkhepana*) zum *nānāsaṃvāsaka*, die übrigen sind aus eigenem Willen zu *nānāsaṃvāsakas* geworden, indem sie sich dem „suspendierten“ (*ukkhatta*) Mönch angeschlossen haben.

Aus dem hier beschriebenen Sachverhalt geht hervor, daß Sanghas, deren Mitglieder im Verhältnis zueinander *nānāsaṃvāsakas* sind, innerhalb ein und derselben *Sīmā* „getrennt“ (*patekkam*) Rechtshandlungen durchführen können, und daß diese rechtswirksam sind, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise (*yathā mayā ñattica anussāvanā paññattā*) durchgeführt werden. „Angehörige der gleichen Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*) hingegen müssen entweder gemeinsam innerhalb ein und derselben *Sīmā* ihre Rechtshandlungen durchführen, oder eine der beiden Gruppen muß das *Sīmā*-Gebiet verlassen (vgl. A 8.1.3, 8.2.3, 10.1).<sup>190</sup>

## 9 Cullavagga

### 9.0 Allgemeines

Im Cullavagga, dem aus zwölf Kapiteln bestehenden zweiten Teil der Khandhakas (s. A Einl. 1), verteilen sich die *Sīmā*-Stellen auf die Kapitel 6: *Senāsanakkhandhaka*, 7: *Saṅghabhedakkhandhaka* und 12: *Sattasatikkhandhaka*.

### 9.1 *Senāsanakkhandhaka*

#### 9.1.1 Zuweisung von Unterkünften an außerhalb der *Sīmā* befindliche Mönche

„Unterkünfte“ (*senāsana*) können von Mönchen nicht nach Belieben in Anspruch genommen werden. Sie werden von einem mit der Verteilung der Unterkünfte

190 Dutt, EBM (1960), S. 109, liest aus der hier geschilderten Begebenheit (Mv X 1.9) ab, daß anfangs in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) zwei Sanghas leben durften. Daher sieht er einen Widerspruch zu Cv XII 2.8 (= Vin II 306,33–37; vgl. A 9.3.1), wo nach Dutt das Nebeneinander zweier Sanghas innerhalb eines *āvāsa*, d. h. innerhalb derselben *Sīmā* verboten worden sein soll. In dem Mv X 1.9 geschilderten Fall sind die beiden Sanghas, die innerhalb derselben *Sīmā* getrennt *Saṅghakammas* durchführen, im Verhältnis zueinander „Angehörige verschiedener Gemeinschaften“ (*nānāsaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) und dürfen als solche keine Rechtshandlungen miteinander durchführen (s. Anm. 103). In Cv XII 2.8 (= Vin II 306,33–37; A 9.3.1) hingegen wird berichtet, daß „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) „dieselbe *Sīmā*“ (*samānasīmā*) haben. Das bedeutet, daß die in den verschiedenen *āvāsas* lebenden Mönche alle „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich für die Durchführung von Rechtshandlungen alle an einem Ort versammeln müssen. Die beiden Textstellen haben also nichts miteinander zu tun.

betrauten Mönch, dem Senāsanagāhāpaka, zugewiesen (Cv VI 11.2 = Vin II 167,1–12). Für die Zuteilung der Unterkünfte gibt es drei Zeitpunkte: den „früheren (Zeitpunkt)“ (*purimaka*), der mit dem Beginn der früheren Regenzeit im Monat Āsāḷha zusammenfällt; den „späteren (Zeitpunkt)“ (*pacchimaka*) zu Beginn der späteren Regenzeit im Monat Sāvaṇa und den letzten am Ende der „Regenzeit“ (*vassa*) nach der Pavāraṇa-Zeremonie, bei dem die Unterkünfte für die nächste Regenzeit reserviert werden. Dieser Zeitpunkt wird als *antarāmuttaka* bezeichnet, „der in der Zwischenzeit befreite“ (Cv VI 11.4 = Vin II 167,31–38).<sup>191</sup>

Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt, nachdem der Senāsanagāhāpaka die anwesenden Mönche und die vorhandenen „Lager“ (*seyya*) gezählt hat. Überzählige „Zellen“ (*pariveṇa*) können unter den bereits bedachten Mönchen aufgeteilt werden (Cv VI 11.3 = Vin II 167,13–22).<sup>192</sup> Die Zählung der Mönche richtet sich nur nach den zum Zeitpunkt der Verteilung tatsächlich in dem jeweiligen Āvāsa anwesenden (Cv VI 11.3 = Vin II 167,23–26):

*tena kho pana samayena bhikkhū nissīme thitassa senāsanam gāhenti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave nissīme thitassa senāsanam gāhetabbaṃ. yo gāheyya, āpatti dukkaṭassa.*

„Zu jener Zeit wiesen Mönche einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) eine Unterkunft zu.<sup>193</sup> Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ihr Mönche, einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) darf man keine Unterkunft zuweisen. Wer (einem solchen eine Unterkunft zuweist, begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.‘“

Mönche, die sich zum Zeitpunkt der Verteilung der Unterkünfte außerhalb der Sīmā befinden, können demnach nicht berücksichtigt werden.

### 9.1.2 Übertragung der Bauaufsicht an außerhalb der Sīmā befindliche Mönche

Der Neubau eines Vihāra bzw. die Reparatur an einem Vihāra untersteht der Bauaufsicht eines Mönchs, des Navakammiko Bhikkhu. Der bzw. die Vihāras werden gewöhnlich in einem Āvāsa, also innerhalb einer Sīmā errichtet.<sup>194</sup> Die Bauaufsicht kann daher nur von einem tatsächlich innerhalb der Sīmā weilenden Mönch wahr-

191 Vgl. dazu P. Olivelle, *The Origin and Development of Buddhist Monachism*, Colombo 1974, S. 37f. Er sieht zwischen der Angabe, daß man Unterkünfte nur temporär für die drei Monate der Regenzeit belegen darf (Cv VI 11,3) und der Regelung, daß man eine Unterkunft bereits für das nächste Jahr reservieren kann (*antarāmuttaka*), einen Widerspruch und leitet daraus ab, daß die *antarāmuttaka*-Regelung jüngerer Datums sei. Hier liegt aber nicht unbedingt ein Widerspruch vor. Beim *antarāmuttaka* reserviert man die Unterkunft für die drei Monate der Regenzeit, nicht für die Zwischenzeit. Ist man bei der tatsächlichen Verteilung der Unterkünfte dann nicht anwesend, so verfällt die Reservierung.

192 Vgl. hierzu v. Hinüber, Kasussyntax, § 19.

193 *Gāheti*, Kausativ von *gaṇhati* (Geiger, Pali, § 178, 2a), wörtlich „ergreifen lassen“ (vgl. v. Hinüber, Kasussyntax, § 19), bedeutet hier „zuweisen“. *Thitassa* ist indirektes Objekt zu *gāheti*; es ist nicht von *senāsanam* abhängig, sonst müßte der Satz heißen „Die Mönche lassen die Unterkunft eines (im Bereich) außerhalb der Sīmā Befindlichen ergreifen.“ Vgl. auch die Konstruktion in Vin II 173,6–10, oben A 9.1.2.

194 Vihāras dienen als „Unterkünfte“ (*senāsana*), die nur an innerhalb der Sīmā befindliche Mönche verteilt werden dürfen (A 9.1.1). Das bedeutet, daß auch die Unterkünfte innerhalb der Sīmā sein müssen. Das „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*) muß ebenfalls im Sīmā-Gebiet stehen, da darin die „Beichtfeier“ durchgeführt wird.

genommen werden. Dies erklärt zum Teil, weshalb es verboten ist, einem außerhalb der Sīmā Befindlichen die Bauaufsicht zu übertragen (Cv VI 17.2 = Vin II 173,6–10):

*tena kho pana samayena bhikkhū nissīme thitassa navakammaṃ denti. bhagavato etam atthaṃ ārocesum. na bhikkhave nissīme thitassa navakammaṃ dātabbaṃ. yo dādeyya, āpatti dukkaṭassa.*

„Zu jener Zeit übergaben Mönche einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) die Bauaufsicht.<sup>195</sup> Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. Ihr Mönche, einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) darf die Bauaufsicht nicht übergeben werden. Wer (sie einem außerhalb der Sīmā befindlichen) übergibt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Ein weiterer Grund für diese Regelung dürfte aber sein, daß die Ernennung zum Navakammiko Bhikkhu in einer Rechtshandlung erfolgt, und zwar in einem Nattituyakamma (Cv VI 5.2–3 = Vin II 160,8–20).

## 9.2 Saṅghabhedakkhandhaka

### 9.2.1 Definition einer Person, die Saṅghabheda verursachen kann

„Spaltung eines Sangha“ (*saṅghabheda*) liegt vor, wenn in einem Sangha eine Streitfrage zur Spaltung des Sangha und damit zur Bildung zweier Sanghas führt. Die Bedeutung des Terminus Saṅghabheda wurde erstmalig von H. Bechert ausführlich erörtert.<sup>196</sup> Da ein Sangha aus mindestens vier Personen besteht (Mönche bzw. Nonnen) und ein Mehrheitsbeschluß das Übergewicht einer der beiden Gruppen erfordert, kann ein Sangha nur gespalten werden, wenn er sich aus mindestens neun Mönchen zusammensetzt. Nach der Spaltung gibt es dann je einen aus vier und einen aus fünf Mönchen bestehenden Sangha. Voraussetzung für die Spaltung eines

195 *Navakammaṃ deti* wird von v. Hinüber mit „unter Bauaufsicht stellen“ übersetzt (v. Hinüber, Kasussyntax, § 60). Das ist im vorliegenden Text nicht möglich, da kein Objekt genannt wird, das unter Bauaufsicht gestellt wird.

196 Vgl. Bechert, Schismenedikt (1961), S. 28 ff. Eine verkürzte englische Version dieses Aufsatzes erschien 1982 (Bechert, Schism Edict). Ausführlich behandelt Bechert den Terminus *saṅghabheda* auch in Abgrenzung zu dem Begriff *nikāyabheda* in der „Einleitung“ zu Bechert, Schulz, S. 30 ff. M. B. Joyce hat sich in seinem Aufsatz „The King’s Enforcement of the Vinaya Pitaka: The Purification of the Saṅgha under Aśoka (c. B. C. 269–232)“, *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*, Vol. 37 (1985), S. 38–57 mit dem 1961 erschienenen Aufsatz von Bechert beschäftigt. Er lehnt Becherts Ansatz für die Deutung des Schismenedikts, nämlich die Zugrundelegung der Vinaya-Terminologie für das Verständnis der Aśoka-Inschrift ab: „... the occurrence of a few words in Asokan edicts which resemble (or are constructed to resemble) Vinaya terms does not necessarily mean an interpretation of the edict has to start with the Vinaya. Bechert draws conclusions based on inadequate evidence“ (S. 49). Andererseits attestiert Joyce selbst Aśoka gute Kenntnisse des Buddhismus: „... Aśoka was well versed in Buddhism. ... Furthermore, the schism edicts are directed primarily to Buddhist monks so it is not unreasonable to suppose that the edicts are to be constructed in the exact sense they are employed in the Vinaya“ (S. 48). Nach Joyces Interpretation hat *samghasi no lahiye bhede* im Schismenedikt dieselbe Bedeutung wie Saṅghabheda im Vinaya. Doch die Tatsache, daß Aśoka den Ausschluß der Saṅghabhedakas fordert (ihnen sind weiße Gewänder anzulegen, d. h. sie sind zu Laien zu machen), während sich die Saṅghabhedakas nach dem Vinaya nur eines Saṅghādisesa-Vergehens (Samgh 10) schuldig machen, zeige, daß Aśoka in seiner Forderung über den Vinaya hinausgehe (S. 55). Dies ist Joyces Hauptargument gegen Becherts Annahme, daß eine richtige Interpretation des Schismenedikts vom Vinaya auszugehen habe. Wie Joyce selbst ausführt (S. 56), und damit hebt er seine eigene Argumentation auf, gibt es im Vinaya aber sehr wohl eine Stelle, an der der unwiderrufliche Ausschluß (*nāseti*) der Saṅghabhedakas gefordert wird (Mv I 67 = Vin I 89,13–15; vgl. dazu Dutt, EBM, 1960, S. 14–15).

Sangha ist also ein „vollzähliger“ (*samagga*), aus mindestens neun Mönchen bzw. Nonnen bestehender Orden. Da ein Sangha nur von regulär ordinierten Mönchen (*pakatatta*) gebildet wird, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasamvāsaka*) und „sich in derselben Sīmā aufhalten“ (*samānasīmāya ṭhita*) (vgl. A Einl. 12, Einl. 13, 1, 10.2), kann auch die Spaltung des Sangha nur von einem Mönch verursacht werden, auf den diese Beschreibung zutrifft (Cv VII 5.1 = Vin II 204,8–9):

*bhikkhu kho Upāli pakatatto samānasamvāsako samānasīmāya ṭhito samghaṃ bhindati.*

„Nur ein regulär ordinierter<sup>197</sup> Mönch, einer, der derselben Gemeinschaft angehört, einer der sich in derselben Sīmā aufhält, Upāli, spaltet den Sangha.“

### 9.3 Sattasatikkhandhaka

#### 9.3.1 Die „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*) beim Konzil von Vesālī

Unter den zehn Streitfragen beim Konzil von Vesālī wird als vierter Punkt die „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*) angeführt (Cv XII 1.1, 1.8 = Vin II 294,4, 298,38). Die Bedeutung von *āvāsakappa* wird durch die Erklärung, die Yasa dem Revata gibt, erhellt (Cv XII 1.10 = Vin II 300,36–38):

*kappati bhante āvāsakappo 'ti. ko so āvuso āvāsakappo 'ti. kappati bhante sambahulā āvāsā samānasīmā nānuposatham kātun ti. nāvuso kappatīti.*

„Ziemt sich, Herr, die Wohnbezirks-Praxis?“, „Welches, Ehrwürdiger, ist die Wohnbezirks-Praxis?“, „Ziemt es sich<sup>198</sup>, Herr, daß mehrere Wohnbezirke, die dieselbe Sīmā haben, jeweils eine Beichtfeier-Handlung<sup>199</sup> durchführen?“, „Es ziemt sich nicht, Ehrwürdiger.“

Bei der definitiven Klärung der Streitpunkte von Vesālī wird der zitierte Text wiederholt und durch zusätzliche Informationen ergänzt (Cv XII 2.8 = Vin II 306,34–36):

197 *Pakatatta*, hier mit „regulär ordiniert“ übersetzt, wird auch durch „integer“ wiedergegeben (PTSD s. v. *pakatatta*). Damit sind Mönche gemeint, die ein Kamma durchführen können, d. h. bei denen alle Voraussetzungen für das jeweilige Kamma gegeben sind.

198 *Kappati*, „es ziemt sich“, steht mit dem Nominativ und Infinitiv (v. Hinüber, Kasussyntax, § 23), z. B. ... *kappati nu kho amhākaṃ uposatho kātum*... (Mv II 30.1 = Vin I 131,9), „... ziemt es sich für uns, Uposatha durchzuführen?...“. In unserem Satz steht *kappati ... nānuposatham kātum*, d. h. der Akkusativ statt des Nominativs. In den vorangehenden und nachfolgenden Sätzen steht *kappati* sechsmal mit einem Nomen im Neutrum. In diesen Fällen läßt sich nicht entscheiden, ob Nominativ oder Akkusativ vorliegt. *Nānuposatham* könnte in Analogie zu diesen gebildet worden sein. Allerdings sind zwei Stellen richtig mit dem Nominativ gebildet: Cv XII 1.10 = Vin II 301,12–13: *kappati ... sā pātum*; Cv XII 1.10 = Vin II 301,11: *kappati ... jalogi pātum* (vgl. aber hier Dīp 4,52: *kappati jalogiṃ pātum*).

Die Person, für die sich etwas ziemt, steht gewöhnlich im Genitiv (Mv II 30.1 = Vin I 131,9; s. o.); die Person, durch die das, was sich ziemt, ausgeführt wird, im Instrumental (z. B. Cv XII 1.10 = Vin II 301,2–3: *kappati bhante vaggena samghena kammaṃ kātum*). „Ziemt es sich, Herr, daß ein unvollzähliger Sangha eine Rechtshandlung durchführt?“ In unserem Text steht die handelnde Person hingegen im Nominativ Plural (*sambahulā āvāsā samānasīmā*). Dieser Nominativ ließe sich vielleicht dadurch erklären, daß die Worte aus Mv II 11 (= Vin I 108,26–36, vgl. A 3) übernommen wurden. Da jedoch sowohl *nānuposatham* als auch *sambahulā āvāsā samānasīmā* im falschen Kasus stünden, ist eher von einer anderen Konstruktion auszugehen.

199 *Nānuposatham*. *Nānā-*, „verschiedene“, als Vorderglied eines Kompositums, das im Sing. dekliniert wird, hat distributive Bedeutung, vgl. z. B. Abl. Sing. *nānādisā nānājanapadā* (Mv I 12.1 = Vin I 21,24) und als Entsprechung *tāsu tāsu disāsu tesu tesu janapadesu* (Mv I 12.2 = Vin I 22,7–8). Ein Beispiel (*nānākulā*) ist bei v. Hinüber, Kasussyntax, § 185, aufgeführt.

*kattha paṭikkhittan ti. Rājagahe Uposathasamyutte*<sup>200</sup> *'ti. kiṃ āpajjatīti. vinayātisāre dukkaṭan ti.*

„Wo ist (die Wohnbezirks-Praxis) zurückgewiesen worden?‘. In Rājagaha, in Verbindung mit der Beichtfeier.‘, Was ist das Vergehen?‘. Beim Überschreiten der Regel (besteht) ein Dukkaṭa(-Vergehen).“

Die Wohnbezirks-Praxis wurde nach diesen Angaben in Rājagaha im Zusammenhang mit dem Uposatha zurückgewiesen und der Verstoß gegen diese Regel als Dukkaṭa-Vergehen gewertet.

H. Oldenberg (Vin II 306,35) und I. B. Horner (BD V 427 Anm. 1) beziehen die Erläuterungen zum *āvāsakappa* beim Konzil von Vesālī auf Mahāvagga II 8.3 (= Vin I 107,17–23).<sup>201</sup> Dort wird die Regel erlassen, daß in einem Āvāsa nicht zwei „Uposatha-Häuser“ (*uposathāgāra*) festgelegt werden dürfen. Wenn dennoch in einem Āvāsa zwei Uposathāgāra existieren, so muß eines „aufgehoben“ (*samūhanati*) werden.

Die einzigen Punkte, die hier mit dem Āvāsakappa übereinstimmen, sind: (1), daß diese Regel im Rahmen der „Beichtfeier“ (*uposatha*) behandelt wird, und (2), daß der Verstoß gegen die Regel als Dukkaṭa-Vergehen gilt. Die Formulierung *sambahulā āvāsā samānasīmā*, die der wesentliche Bestandteil des Āvāsakappa ist, kommt in diesem Abschnitt nicht vor, und auch der Name der Stadt – Rājagaha –, in der die Regel erlassen worden sein soll, wird nicht genannt.

Der falsche Bezug des vierten Streitpunkts beim Konzil von Vesālī auf diesen Textabschnitt (Mv II 8.3) geht wahrscheinlich auf die Erklärung Buddhaghosas zurück, der aus uns unbekanntem Gründen zu Zitaten aus Cv XII 2.8 (= Vin II 306,34–36) Erklärungen abgibt, die den Sachverhalt von Mv II 8.3 aufgreifen (Sp 1299,20–24):

*Rājagahe Uposathasamyutte ti idaṃ na bhikkhave ekasmiṃ āvāse dve uposathāgārāni sammannitabbāni, yo sammanneyya āpatti dukkaṭassā 'ti etaṃ sandhāya vuttam. vinayātisāre dukkaṭan ti na bhikkhave ekasmiṃ āvāse dve uposathāgārāni sammannitabbānī. etass' eva vinayassa atisāre dukkaṭam*

„In Rājagaha, in Verbindung mit der Beichtfeier:<sup>202</sup> dies ist mit Bezug auf das (folgende) gesagt: ‚Ihr Mönche, in einem Wohnbezirk darf man nicht zwei Uposatha-Häuser festlegen; wer (zwei) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa(-Vergehen)‘. Beim Überschreiten der Regel (besteht) ein Dukkaṭa(-Vergehen): Das Dukkaṭa(-Vergehen entsteht) bei Überschreitung eben dieser Regel: ‚Ihr Mönche, in einem Wohnbezirk darf man nicht zwei Uposatha-Häuser festlegen.‘“<sup>203</sup>

Die Textstelle, auf die sich der *āvāsakappa* bezieht, ist meiner Ansicht nach Mahāvagga II 11 (= Vin I 108,26–36; vgl. A 3).

*... Rājagahe sambahulā āvāsā samānasīmā honti. tattha bhikkhū vivadanti amhākaṃ āvāse uposatho kariyatu amhākaṃ āvāse uposatho kariyatū 'ti. ... tehi bhikkhave bhikkhūhi sabbeḥ' eva ekajjhaṃ sannipativā uposatho kātabbo.*

„... in Rājagaha gab es mehrere Wohnbezirke, die dieselbe Sīmā hatten. Dort stritten sich die Mönche: ‚In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchge-

200 Als Lesart für *uposathasamyutte* führt Oldenberg (Vin II 330) *uposathapaññatte* an. Oldenberg und Rhys Davids fassen *uposathasamyutta* als Synonym zu *uposathakkhandhaka* auf (VinTexts III 410 Anm. 2).

201 Auch M. Hofinger, *Étude sur le concile de Vaiśālī*, Louvain 1946, S. 64 Anm. 2, verweist auf Mv II 8.3. 202 Oder „im Uposathasamyutta“. Vgl. A Anm. 200.

203 Woraus der falsche Bezug bei Buddhaghosa resultiert, ist nicht ersichtlich.

führt werden'. „In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchgeführt werden'. ... „Ihr Mönche, nachdem sich alle Mönche an einem Ort versammelt haben, ist die Beichtfeier abzuhalten.“

In diesem Textabschnitt stimmen alle vier Punkte mit den Angaben überein, die im Cullavagga zum Āvāsakappa gemacht werden: (1) Es geht um *sambahulā āvāsā samānasīmā*, (2) der Ort, an dem die Regel erlassen wurde, ist Rājagaha, (3) bei Übertretung der Regel entsteht ein Dukkaṭṭa-Vergehen und (4) die Regel wird im Zusammenhang mit dem Uposatha (*uposathasamṃyutta*) erlassen. Auf Mv II 8.3 hingegen treffen nur die Angaben unter Punkt 3 und 4 zu.

Mit der Wohnbezirks-Praxis wird also die Frage aufgegriffen, ob die Vollzähligkeit eines Sangha bei der Beichtfeierhandlung, aufgrund der einzelnen „Wohnbezirke“ (*āvāsa*), die eine „gemeinsame Sīmā“ (*samānasīmā*) haben, oder aufgrund der Sīmā festgestellt wird. Maßgeblich ist, wie beim Konzil von Vesālī entschieden und auch im Mahāvagga formuliert (A 3), die Sīmā.

Die Tatsache, daß die Schule der Theravādin den Āvāsakappa in die Liste der zehn Streitpunkte aufgenommen hat<sup>204</sup> und hierbei den Unterschied zwischen Āvāsa und Sīmā in den Vordergrund stellt<sup>205</sup>, zeigt, daß die Loslösung der Sīmā vom Āvāsa zu diesem Zeitpunkt noch nicht selbstverständlich war. Die Identität „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) mit dem von der Sīmā umschlossenen Gebiet, die am Anfang der Sīmā-Regeln steht (vgl. A 1) und durchweg im Vinaya bezeugt ist (vgl. A Einl. 11), steht noch im Vordergrund. Daß „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) „dieselbe Sīmā haben“ (*samānasīmā*), im Vinaya nur an diesen beiden Stellen (Mv II 11 und Cv XII 1.10 usw.) belegt, ist offenbar noch ungewöhnlich.

## 10 Suttavibhaṅga

### 10.0 Allgemeines

Im Suttavibhaṅga wird der Terminus Sīmā nur selten und bis auf eine Ausnahme (Pāc XXI 2 = Vin IV 51,12–15; A 10.1) nur im alten Kommentar und in der Kasuistik erwähnt. Die Erklärungen, in denen der Terminus *sīmā* verwandt wird, lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: (1) die Definition eines „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha (A 10.2) und (2) die Erklärung der Verben „ordinieren“ (*upasampādeti*, *vu-*

204 Die zehn Punkte, die beim Konzil von Vesālī zur Diskussion standen, sind im Cullavagga (Cv XII 1.1 = Vin II 294,3–6), im Dīpavaṃsa (Dīp 4,52) und im Mahāvāṃsa (Mhv 4,9–10) überliefert. Im Dīpavaṃsa ist lediglich eine Abweichung in der Formulierung zu verzeichnen (vgl. A Anm. 198); die Liste im Mahāvāṃsa ist verkürzt. Ein Vergleich mit den von den anderen buddhistischen Schulen überlieferten zehn Streitpunkten zeigt, daß alle Schulen den 10. Punkt, der die Annahme von Gold und Silber durch Mönche betrifft, nennen, in den übrigen Punkten aber voneinander abweichen. Nach Ansicht Bareas sind die übrigen neun Punkte nicht tatsächlich Streitfragen beim Konzil von Vesālī gewesen, sondern später hinzugefügt worden (A. Barea, *Les premiers conciles bouddhiques*, Paris 1955 (AMG 60), S. 31 f.; vgl., M. Hofinger, *Étude sur le concile de Vaiśālī*, Louvain 1946, S. 169 ff.). Wenn dies zuträfe, müßten die übrigen neun Punkte nach dem Konzil von Vesālī von den einzelnen Schulen hinzugefügt sein, d. h. das Konzil von Vesālī wäre *terminus post quem* für die übrigen neun Punkte.

205 Unter den anderen buddhistischen Schulen kennen nur die Dharmaguptaka und die Haimavata einen Streitpunkt, der sich mit dem *āvāsakappa* der Theravādin vergleichen läßt. (Die Gleichsetzung des Āvāsakappa mit Punkt 6 in der Liste der Sarvāstivādin und mit Punkt 1 in der der Mūlasarvāstivādin bei Hofinger, a.a.O., S. 64 Anm. 2, ist unzutreffend). Es entsprechen Punkt 3 der Dharmaguptaka und Punkt 3 der Haimavata (nicht Punkt 4, wie Barea, a.a.O., S. 69 sagt) dem Āvāsakappa, nämlich dem vierten Punkt in der Liste der Theravādin.

*thāpeti*, A 10.3) bzw. „restituieren“ (*osāreti*, A 10.4). Die Textstellen sind im folgenden nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt.

### 10.1 Durchführung des Kamma zur Ernennung des *bhikkhunovādaka* außerhalb der festgelegten *Sīmā*

Die Unterweisung der Nonnen ist Aufgabe der Mönche. Sie ist nicht jedem beliebigen Mönch gestattet, sondern nur einem vom Sangha in einem *Ñātticatutthakamma* zum „Nonnen-Unterweiser“ (*bhikkhunovādaka*) ernannten Mönch (Pāc XXI 1 = Vin IV 50,25, 51,3–4).

Im vorliegenden Fall wird berichtet, daß die sechs schlechten Mönche Nonnen-Unterweiser werden möchten, weil sie sich davon Gaben wie Gewänder, Almosen, Unterkünfte usw. versprechen. Der „Mönchs-Orden“ (*bhikkhusaṅgha*) weigert sich jedoch, ihnen dieses Amt zu übertragen. Die sechs schlechten Mönche beschließen daher, das von der *Sīmā* umgrenzte Gebiet, in dem sich der *Bhikkhusaṅgha* aufhält, zu verlassen und außerhalb der *Sīmā* das *Bhikkhunovādaka*-kamma durchzuführen (Pāc XXI 2 = Vin IV 51,12–16):

*handāvuso mayam pi nissīmaṃ gantvā aññaṃaññaṃ bhikkhunovādakaṃ sammannitvā bhikkhuniyo ovaḍāma 'ti. atha kho chabbaggiyā bhikkhū nissīmaṃ gantvā aññaṃaññaṃ bhikkhunovādakaṃ sammannitvā bhikkhuniyo upasaṃkamitvā etad avocum: ...*

„Kommt, Ehrwürdige, wir werden die Nonnen eben unterweisen, nachdem wir (in den Bereich) außerhalb der *Sīmā* gegangen sind und nachdem wir uns (dort) gegenseitig zu Unterweisern von Nonnen ernannt haben.“ Dann, nachdem die sechs (schlechten) Mönche (in den Bereich) außerhalb der *Sīmā* gegangen waren und sich gegenseitig zu Unterweisern der Nonnen ernannt hatten, begaben sie sich zu den Nonnen und sprachen folgendes: ...“

Mit dem Verlassen des *Sīmā*-Gebiets sind die sechs schlechten Mönche nicht mehr Teil des innerhalb der *Sīmā* befindlichen Sangha. Sie bilden außerhalb der *Sīmā* einen eigenen, aus sechs Mönchen bestehenden Orden und führen das *Ñātticatutthakamma* durch, das für die Ernennung zum *Bhikkhunovādaka* gefordert ist. Dies geschieht entweder in einer neu festgelegten *Sīmā* oder in einer der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) *Sīmās* (A 5; vgl. auch A 8.1.3, 8.2.3). Damit entsprechen sie der Vorschrift und können nun rechtmäßig die Nonnen unterweisen.

Die Handlungsweise der sechs schlechten Mönche, kann, da sie gesetzlich ist, nicht für ungültig erklärt werden. Die Konsequenz, die aus diesem Vorfall gezogen wurde, war die Festlegung von acht bestimmten Charaktereigenschaften, über die der Mönch verfügen muß, der zum *Bhikkhunovādaka* ernannt werden soll (Pāc XXI 2 = Vin IV 51,19–37).

### 10.2 Definition des „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha

Bekanntlich muß ein Sangha, um Rechtshandlungen (*kamma*) durchzuführen, „vollzählig“ (*samagga*) sein (s. A Einl. 2). Die Vollzähligkeit wird im *Suttavibhaṅga* an verschiedenen Stellen in derselben Weise definiert (*Samgh* X 2; Pāc

LXXXI 2; BhīPār III 2.1; BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin III 173,7–8, IV 154,22–23, 218,26–27, 231,36–37):

*samaggo nāma saṃgho samānasamvāsako samānasīmāya thito.*

„Vollzählig ist ein Sangha, (dessen Mitglieder) derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben Sīmā aufhalten.“

*Samānasamvāsaka* bezeichnet, wie bereits dargelegt (A Einl. 12), die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die dieselbe Vinaya-Auslegung vertritt; *samānasīmāya thita*, daß die Mönche körperlich in derselben Sīmā anwesend sind (vgl. A Einl. 13). Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, ist der Sangha vollzählig.

### 10.3 Vorbereitungen für die Ordination

#### 10.3.1 Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ der Mönche

Im Mahāvibhaṅga, Pācittiya LXV, wird das Ordinieren (*upasampādeti*) eines Mannes, der jünger als zwanzig Jahre ist, als Pācittiya-Vergehen bezeichnet (vgl. auch A Einl. 2). In der Kasuistik wird die Schwere des Vergehens gewertet, je nachdem, ob erst die Vorbereitungen für die Upasampadā getroffen, bereits mit der Rechtshandlung (*kamma*) durch Antrag-Stellung (*ñatti*) und dreimalige „Darlegung“ (*anussāvanā*) begonnen wurde oder die Rechtshandlung abgeschlossen ist.

Die Vorbereitungen für die Upasampadā werden mit einer stereotypen Formel beschrieben (Pāc LXV 2.1 = Vin IV 130,20–22):

*upasampādessāmīti gaṇaṃ vā ācariyaṃ vā pattamaṃ vā cīvaraṃ vā pariyesati sīmaṃ vā sammannati, āpatti dukkaṭassa.*

„(Einer, der denkt:) ‚Ich werde (einen solchen noch nicht zwanzig Jahre alten Mann) ordinieren‘ (und) eine Gruppe, einen Lehrer oder eine Bettelschale oder eine Mönchsrobe sucht oder eine Sīmā festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

In dieser Formel steht *gaṇa*, „Schar“, das im allgemeinen eine Gruppe von zwei bis drei Personen bezeichnet, d. h. eine Gruppe, die noch keinen Sangha bildet, in der Bedeutung Sangha. Für die Upasampadā ist bekanntlich ein aus mindestens zehn Mönchen bestehender Orden Voraussetzung (vgl. A Einl. 2).<sup>206</sup>

Eine Person kann nur ordiniert werden, wenn sie sich vor der Rechtshandlung einen „Meister“ (*upajjhāya*) gesucht hat (Mv I 25.6, 69.1 = Vin I 45,25–26, 89,22–25). In der oben zitierten Formel sucht derjenige, der die Ordination vornehmen will, einen „Lehrer“ (*ācariya*). *Ācariya* und *Upajjhāya* sind trotz ähnlicher Funktion<sup>207</sup> nicht identisch.<sup>208</sup> Zwar kann der *Ācariya*, wenn der *Upajjhāya* wegeht oder stirbt usw., die Funktion des *Upajjhāya* übernehmen,<sup>209</sup> dies gilt aber nicht für die Ordination. Daß in dem der oben angeführten Regel zugrundeliegenden Fall *Ācariya* nicht für *Upajjhāya* stehen kann, geht aus der Nennung der Vergehen hervor, deren sich die an der Ordination eines noch nicht zwanzig Jahre alten

206 Siehe A Anm. 30.

207 Das Verhältnis zwischen dem *Ācariya* und seinem Schüler, dem *Antevāsika*, bzw. zwischen dem *Upajjhāya* und seinem Schüler, dem *Saddhivihārika*, wird im Cullavagga mit denselben Worten beschrieben (Cv VIII 12.1–13 = Vin II 227,28–231,6).

208 Der Unterschied zwischen *Upajjhāya* und *Ācariya* ergibt sich aus Mv I 36.1 (= Vin I 62,12–23; vgl. VinTexts I 182 Anm. 2). Zur Problematik der beiden Termini siehe VinTexts I 178 Anm. 2.

209 Mv I 32.1–3 = Vin I 60,21–61,17.

Mannes Beteiligten schuldig machen. Der Upajjhāya macht sich eines Pācittiya-Vergehens schuldig, der Ācariya und der Saṅgha (genauer: *gaṇa*) eines Dukkaṭa-Vergehens. Da hier sowohl Upajjhāya als auch Ācariya genannt werden, in der Formel aber nur der Ācariya, muß die Person, die die Ordinationsvorbereitungen trifft, der Upajjhāya sein.<sup>210</sup> Die Funktion des Ācariya bei der Ordination besteht im Pāli-Vinaya wahrscheinlich in der Rezitation des „Formulars“ (*kammavācā*), d. h. der Ācariya fungiert als Kammakāraka. In Mv I 74,1 (= Vin I 92,33–93,2) wünscht eine Person von dem Ehrwürdigen Mahākassapa die Ordination zu erhalten, d. h. er bittet diesen, sein Upajjhāya zu sein. Der Ehrwürdige Mahākassapa sendet daraufhin einen Boten zum Ehrwürdigen Ānanda und bittet ihn, herbeizukommen und das Formular zu rezitieren (*imaṃ anussāvessati*). Genauer werden die Funktionen des Ācariya in den Vinaya-Texten anderer Schulen beschrieben.<sup>211</sup>

Neben dem Erwerb der „Bettelschale“ (*patta*) und der „Mönchsrobe“ (*cīvara*) wird das Festlegen einer Sīmā als Vorbereitung für die Ordination in der oben zitierten Formel genannt. Die Existenz einer Sīmā ist Voraussetzung für die Durchführung des Upasampadā-Kamma. Allerdings wird nicht in jedem Fall eine neue Sīmā festzulegen sein, denn die Ordination kann ja auch in einer bereits bestehenden Sīmā durchgeführt werden.

### 10.3.2 Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ der Nonnen

Dieselbe Formel (A 10.3.1) findet sich im Bhikkhunīvibhaṅga, im Zusammenhang mit der „höheren Ordination“ (*vuṭṭhāna*) der Nonnen innerhalb des Nonnenordens (BhīSaṃgh III 2.1; BhīPāc LXI 2.1, LXII 2.1, LXIII 2.1, LXIV 2.1, LXXV 2.1, LXVI 2.1, LXVII 2.1, LXXI 2.1, LXXII 2.1, LXXIII 2.1, LXXIV 2.1, LXXV 2.1, LXXIX 2.1, LXXX 2.1, LXXXI 2.1, LXXXII 2.1, LXXXIII 2.1 = Vin IV 227,5, 317,25, 318,18, 320,3–4, 321,18, 322,11, 323,18, 324,22, 327,21, 328,15, 329,8,27, 331,1, 334,14, 335,9–10, 336,2,22, 337,11–12):

*vuṭṭhāpessāmīti gaṇaṃ vā ācariṇiṃ vā pattaṃ vā cīvaraṃ vā pariyesati sīmaṃ vā sammannati, āpatti dukkaṭassa.*

„(Eine, die denkt:) ‚Ich werde ordinieren‘ (und) eine Gruppe, eine Lehrerin, eine Bettelschale, eine Nonnenrobe sucht oder eine Sīmā festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

210 Dies wird dadurch gestützt, daß in der Pātimokkha-Regel derjenige, der eine solche Ordination durchführt, sich eines Pācittiya-Vergehens schuldig macht. In der Kasuistik ist der Upajjhāya der einzige, der dieses Vergehen begeht.

211 Während die Unterschiede zwischen Upajjhāya und Ācariya im Pāli-Vinaya nicht klar definiert werden, finden sich bei den anderen Schulen schon im kanonischen Text klare Scheidungen von Upādhyāya und Ācārya: Bei den Mahāsaṃghika-Lokottaravādin übernimmt der Upādhyāya die Ordination, der Ācārya teilt die Nīrayas (pa. *nissaya*) mit, s. *Abhisamācārikā*, ed. B. Jinananda, Patna 1969 (TSWS, 9), S. 34, 39; vgl. auch Maulichand Prasad, *A comparative study of Abhisamācārikā*, Patna 1984 (TSWS, 26), S. 64, 220. Eine noch stärkere Differenzierung zwischen Upādhyāya und Ācārya liegt in der tibetischen Version des Mūlasarvāstivādinaya vor, vgl. A. C. Banerjee, *Sarvāstivāda Literature*, Calcutta 1957, S. 107. Dafür gibt es, wie Banerjee selbst schreibt, im Pāli-Vinaya keine Parallele (Banerjee, a.a.O. S. 107 Anm. 5). Im Pāli-Vinaya werden die vier Nissaya dem ordinierten Mönch von der Person mitgeteilt, die ihn ordiniert hat, d. h. vom Upajjhāya (Mv I 30.4, 31.1 = Vin I 58,10–11.22–23.31–32).

Anstelle des maskulinen *ācariya* steht hier das feminine *ācarinī* und anstelle des bei Mönchen gebräuchlichen Verbs *upasampādeti*, „ordinieren“, steht das bei Nonnen übliche *vuṭṭhāpeti*.<sup>212</sup>

Die Person, die diese Vorbereitungen trifft, ist wie bei der Ordination der Mönche die „Meisterin“ (*upajjhā*). Die Ordination erfolgt, wie u. a. diese Formel zeigt, nach demselben Schema wie die der Mönche. Auch die Nonne benötigt eine „Lehrerin“ (*ācarinī*), eine „Bettelschale“ (*patta*) und die Nonnengewänder (*cīvara*) und muß von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Nonnenorden<sup>213</sup> innerhalb einer Sīmā ordiniert werden. Nach Abschluß dieser Ordination wird die Nonne vor den Mönchsorden geführt und ein zweites Mal ordiniert.

Die oben zitierte Formel faßt also die wichtigsten Vorbereitungen für die Ordination der Nonnen zusammen. Darüber hinaus macht sie deutlich, daß der Nonnenorden eine eigene Sīmā festlegt, d. h. daß er nicht die Sīmā eines Mönchsordens benutzt. Die Probleme, die sich aus diesem Faktum und den für Nonnen geltenden Wohnvorschriften ergeben, wurden bereits behandelt (A Einl. 11); hier sei nur noch einmal kurz darauf hingewiesen.

Die Nonnen müssen während der „Regenzeit“ (*vassa*) in einem *Āvāsa* wohnen, in dem sich mindestens ein Mönch aufhält (BhīPāc LVI 1 = Vin IV 313,14–15; Cv X 1.4 = Vin II 255,9–10). Der Nonnenorden „legt eine Sīmā fest“ (*sīmaṃ samman-nati*), in der er seine Rechtshandlungen durchführt. Da die Nonnen im selben *Āvāsa* leben müssen wie die Mönche, liegt die Bhikkhunīsaṅgha-Sīmā im *Āvāsa* der Mönche. Der Mönchsorden begrenzt seinen *Āvāsa* mit einer Sīmā, nämlich der Bhikkhusaṅgha-Sīmā. Daraus folgt, daß die vom Nonnenorden festgelegte Sīmā innerhalb der vom Mönchsorden festgelegten Sīmā liegt. Dies aber verstößt gegen die Sīmā-Regel, daß eine Sīmā weder mit einer anderen Sīmā vermischt (*sambhindati*) noch bedeckt werden darf (*ajjhottharati*, A 6). Dieses Problem wird in der Kommentarliteratur behandelt (vgl. B 13.2.2).

#### 10.4 Vorbereitungen für die „Restitution“ (*osāraṇā*)

Im Bhikkhunīvibhaṅga findet sich in der Kasuistik zu Saṃghādisesa IV eine verkürzte Form der aus A 10.3 bekannten Formel (BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin IV 232,8):  
*osāressāmīti gaṇaṃ vā parīyesati sīmaṃ vā sammannati, āpatti dukkaṭassa.*

„(Eine Nonne, die denkt:) ‚Ich werde (eine andere Nonne auf diese Weise) restituieren‘ (und) eine Gruppe (gemeint ist ein Saṅgha) sucht oder eine Sīmā festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Im vorliegenden Fall wurde die Nonne Caṇḍakālī für das „Nicht-Sehen“ (*adasana*) eines Vergehens von einem vollzähligen Saṅgha „suspendiert“ (*ukkhita*). Die Nonne Thullanandā, die gegen diese Suspension ist, versammelt einen Nonnenorden und restituiert die Nonne Caṇḍakālī, ohne den Saṅgha, der sie suspendiert

212 *Vuṭṭhāpeti* steht für *upasampādeti* (Vin IV 317,24, 326,4.31, 325.12). Zur Problematik von *vuṭṭhāpeti* in BhīSaṃgh II 2.1 = Vin IV 227,4 siehe Horner, BD III, S. XLV–XLVIII.

213 Die Ordination einer Nonne erfolgt innerhalb des Nonnenordens in einem *Ṇatticatutthakamma* (Cv X 17.7 = Vin II 273,19–34), das einen „vollzähligen“ (*samagga*) Nonnenorden voraussetzt. Der vollzählige Nonnenorden wird im Suttavibhaṅga genauso definiert wie der vollzählige Mönchsorden, nämlich als einer, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) und sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānasīmāya ṭhita*, s. A Einl. 13).

hat, zu fragen. Dies gilt als Saṃghādisesa-Vergehen.<sup>214</sup> In der Kasuistik wird die Schwere des Vergehens gewertet, je nachdem wie weit die Handlung fortgeschritten ist. Hegt die Nonne die Absicht, eine solche „Restitution“ (*osāraṇā*) durchzuführen, und beginnt mit den dafür nötigen Vorbereitungen wie oben, so macht sie sich eines Dukkaṭa-Vergehens schuldig. Erst nach Abschluß der Rechtshandlung liegt ein Saṃghādisesa-Vergehen vor.

Als Vorbereitungen für die Restitution werden in der oben zitierten Stelle die Suche nach einer „Gruppe“ (*gaṇa*) und das Festlegen einer Sīmā angeführt.

*Gaṇa*, „Schar“, bezeichnet hierbei, wie bereits in den vorangehenden Abschnitten (A 10.3), den Sangha, der die Restitution durchführen kann. Die festgelegte Sīmā bildet den Rahmen für die Rechtshandlung.

Die Restitution erfolgt in mehreren Schritten: nachdem der Suspendierte seine Handlungsweise als „Vergehen“ (*āpatti*) anerkannt hat, erhält er die „niedere Ordination“ (*pabbajjā*, vgl. A Einl. 2). Nach erneuter Anerkennung seines Vergehens folgt die „höhere Ordination“ (*upasampadā*), die von einem mindestens zehnköpfigen Sangha in einem Nātticatutthakamma durchgeführt wird (s. A Einl. 2). Erneut stellt man dem Betroffenen die Frage, ob er seine Handlungsweise als Vergehen betrachtet, und „restituiert“ (*osāreti*) ihn, wenn er dies bejaht. Nach der Restitution bedarf es einer nochmaligen Anerkennung seines Vergehens, dann ist das Verfahren abgeschlossen.

## 11 Parivāra

### 11.0 Allgemeines

Der Parivāra, in dem man den jüngsten Teil des Vinaya zu sehen hat, besteht, wie dargelegt, aus einem ursprünglichen Teil (Kapitel 1–14) und einer Erweiterung (Kapitel 15–19; s. A Einl. 1).

Textstellen, in denen der Terminus *sīmā* vorkommt, verteilen sich auf die Kapitel 6: Ekuttaraka, 14: Kaṭṭhinaḥhedā, 15: Upālipaṇṇācaka und 19: Fünf Vaggas. Ein Teil dieser Stellen läßt sich anhand der aus dem übrigen Vinaya bekannten Sīmā-Regeln interpretieren. Die anderen Passagen sind aufgrund der äußerst knappen und systematisierenden Darstellung teilweise nur unter Heranziehung der Kommentarliteratur zu verstehen.

Die Reihenfolge, in der die Textstellen hier behandelt werden, entspricht bis auf eine Ausnahme der des Textes. Die fehlerhaften Sīmā-Formen, die in Kapitel 19 angeführt sind, werden aus inhaltlichen Gründen im Zusammenhang mit Vin V 140,23–24 (A 11.2) behandelt.

#### 11.1 „Vergehen“ (*āpatti*) inner- und außerhalb der Sīmā

Das sechste Kapitel des Parivāra, Ekuttaraka, „higher by one“<sup>215</sup>, umfaßt elf Abschnitte, die nach der Anzahl der aufgeführten Objekte, von einem im ersten

214 *Samghādisesa*. Die Saṃghādisesa-Vergehen sind nach den Pārājika-Vergehen die schwersten Vergehen, s. Upasak, S. 213f. s. v. *saṃghādisesa*; zur Wortbedeutung siehe O. v. Hinüber, „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit buddhistischer Texte nach sprachlichen Kriterien“, in: Bechert, Schulz, S. 62f.

215 I. B. Horner, BD VI, S. XXI.

Abschnitt bis zu elf im elften Abschnitt, als *ekāka*, *duka*, *tika*, *catukka* usw. bis *ekadāsaka* bezeichnet werden. Im Abschnitt der Dreiergruppen (*tika*) findet sich folgende Aufzählung (P VI 3 = Vin V 121,14–17):

*athh' āpatti antosīmāya āpajjati no bahisīmāya,*  
*athh' āpatti bahisīmāya āpajjati no antosīmāya,*  
*athh' āpatti antosīmāya c'eva āpajjati bahisīmāya ca.*

„Es gibt ein Vergehen, das man innerhalb der Sīmā begeht, nicht außerhalb der Sīmā;

es gibt ein Vergehen, das man außerhalb der Sīmā begeht, nicht innerhalb der Sīmā;

es gibt ein Vergehen, das man sowohl innerhalb der Sīmā als auch außerhalb der Sīmā begeht.“

Dies wird im Uddāna des *tika*-Abschnitts durch die Worte *anto ca sīmāya, āpajjati* (Vin V 124,16), „und man begeht es innerhalb der Sīmā“, aufgegriffen. Im Abschnitt der Vierergruppen (*catukka*) werden diese drei Sätze wiederholt und ein vierter hinzugefügt (P VI 4 = Vin V 127,18–19):

*athh' āpatti antosīmāya āpajjati no bahisīmāya,*  
*athh' āpatti bahisīmāya āpajjati no antosīmāya,*  
*athh' āpatti antosīmāya c'eva āpajjati bahisīmāya ca,*  
*athh' āpatti n'eva antosīmāya āpajjati no bahisīmāya.*

„Es gibt ein Vergehen, das man innerhalb der Sīmā begeht, nicht außerhalb der Sīmā; ...;

es gibt ein Vergehen, das man weder innerhalb der Sīmā noch außerhalb der Sīmā begeht.“<sup>216</sup>

Da der Text keine Erläuterungen enthält, ist das Verständnis der Stelle erschwert. Ein „Vergehen“ (*āpatti*), das man nur innerhalb der Sīmā begeht, nicht aber außerhalb, muß durch einen Verstoß gegen Regeln bedingt sein, die nur innerhalb der Sīmā gelten. Ein solcher Verstoß liegt nach Aussage des Kommentars vor, wenn „herbeikommende“ (*āgantuka*) Mönche die „Pflichten für Herbeikommende“ (*āgantukavattam*) nicht erfüllen. Vergehen außerhalb der Sīmā entstehen hingegen durch Verletzung der für „weggehende“ Mönche geltenden Pflichten (*gamikavat-tam*) (Sp 1326,34–1327,2):

*antosīmāyan ti āgantuko āgantukavattam adassetvā sachattupāhano vihāraṃ pavisanto upacārasīmaṃ okkantamatto*<sup>217</sup> *va āpajjati. bahisīmāyā`ti gamiko dārubhaṇḍapaṭisāmanādi gamikavattam apūretvā pakkamanto upacārasīmaṃ atikkantamatto`va āpajjati.*

„**Innerhalb der Sīmā:** ein herbeikommender (Mönch), der, ohne die Pflichten für Herbeikommende zu beachten, mit Schirm und Sandalen den Vihāra betritt, macht sich schon beim Eintreten in die Umgebungs-Sīmā<sup>218</sup> (eines Vergehens) schuldig. **Außerhalb der Sīmā:** ein weggehender (Mönch), der, ohne die Pflichten für Weggehende wie in Ordnung Bringen der hölzernen Gegenstände usw. zu erfüllen, weggeht, macht sich schon beim Übertreten der Umgebungs-Sīmā (eines Vergehens) schuldig.“

216 Im Uddāna zum „Vierer-Abschnitt“ heißt es *anto ca sīmāya* (Vin V 128,19), „und innerhalb der Sīmā.“

217 E-*mutto*.

218 *Upacārasīmā*, wörtlich „Umgebungsgrenze“, ist eine im Vinaya nicht belegte Sīmā-Form. Vgl. dazu B Einl. 15.

Für die Verletzung dieser Pflichten sind hier jeweils Beispiele angeführt: das Betreten eines Vihāra mit Sandalen und aufgespanntem Schirm bzw. das Verlassen eines Vihāra, ohne die Gegenstände richtig untergebracht zu haben. Ausführlich werden diese Pflichten im Cullavagga erläutert (Cv VIII 1.1–5, 3.1–3 = Vin II 207,1–210,10, 211,10–212,8).

Die Erklärung des Kommentars scheint mir die einzig sinnvolle Deutung dieser Textstelle. Die übrigen Regeln im Vinaya gelten unabhängig davon, ob man inner- oder außerhalb einer Sīmā weilt.

Vergehen, die man „sowohl inner- als auch außerhalb der Sīmā begeht“, dürften daher alle anderen im Vinaya genannten Vergehen sein. So faßt auch Buddhaghosa diese Stelle auf (Sp 1327,2–3):

*avasesaṃ antosīmāya c’ eva āpajjati bahisīmāya ca.*

„Das Übrige (d. h. die übrigen Vergehen, außer der Verletzung der Pflichten der Herbeikommenden und der Weggehenden), begeht man sowohl innerhalb der Sīmā als auch außerhalb der Sīmā.“

Im Kommentar zu dieser Stelle in der Vierergruppe (*catukka*), sagt Buddhaghosa (Sp 1333,8–9):

*musāvādādiṃ antosīmāya ca bahisīmāya ca āpajjati.*

„Lügen usw. begeht man sowohl innerhalb der Sīmā als auch außerhalb der Sīmā.“

Vergehen, die man „weder innerhalb der Sīmā noch außerhalb der Sīmā begeht“, können gar nicht begangen werden, d. h. es gibt sie nicht. Entsprechend schweigt Buddhaghosa auch zu diesem Punkt. Die in diesem Zusammenhang dem System zuliebe vertretene Vierzahl hat daher in Punkt drei und vier – „sowohl ... als auch“ und „weder ... noch“ – keinen Realitätsbezug.

## 11.2 Die elf Sīmā-Fehler (*sīmādosā*)

### 11.2.0 Allgemeines

Im sechsten Kapitel des Parivāra findet sich im „Elfer-Abschnitt“ (*ekādasaka*) der Hinweis, es gebe elf Sīmā-Fehler (*ekādasā sīmādosā*, P VI 11 = Vin V 140,23–24). Dies wird im Uddāna, der Zusammenfassung des Elfer-Abschnitts, durch *sīmādosā ca* (Vin V 141,3), „und Sīmā-Fehler“, aufgegriffen. Entsprechend dem Charakter dieses sechsten Parivāra-Kapitels fehlen jegliche Erläuterungen.

Im 19. Kapitel des Parivāra, das einer jüngeren Schicht angehört (s. A Einl. 1), werden im ersten Abschnitt elf Sīmā-Formen aufgeführt, die die Ungültigkeit der in ihnen durchgeführten Rechtshandlungen (*kamma*) bewirken, d. h. elf fehlerhafte Sīmā-Formen. Das Wort *sīmādosā* fällt in diesem Zusammenhang nicht. Dennoch ist anzunehmen, daß damit die elf in Kapitel sechs erwähnten *sīmādosā* aufgegriffen werden (P XIX 1.5 = Vin V 221,5–11):

*kathaṃ sīmato kammāni vipajjanti. ekādasahi ākārehi sīmato kammāni vipajjanti: atikhuddakaṃ sīmaṃ sammannati, atimahatiṃ sīmaṃ sammannati, khaṇḍanimittaṃ sīmaṃ sammannati, chāyānimittaṃ sīmaṃ sammannati, animittaṃ sīmaṃ sammannati, bahisīme thito sīmaṃ sammannati, nadiyā sīmaṃ sammannati, samudde sīmaṃ sammannati, jātassare sīmaṃ sammannati,*

*sīmāya sīmaṃ sambhindati, sīmāya sīmaṃ ajjhottharati. imehi ekādasahi ākā-rehi sīmato kammāni vipajjanti.*

„Wie gehen Rechtshandlungen aufgrund der Sīmā fehl?‘ In elf Weisen gehen Rechtshandlungen aufgrund der Sīmā fehl: (ein Sangha) legt eine zu kleine Sīmā fest,<sup>219</sup> (ein Sangha) legt eine zu große Sīmā fest, (ein Sangha) legt eine Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen fest,<sup>220</sup> (ein Sangha) legt eine Sīmā mit Schattenkennzeichen fest,<sup>221</sup> (ein Sangha) legt eine Sīmā ohne Kennzeichen fest,<sup>222</sup> ein außerhalb der Sīmā befindlicher (Sangha) legt eine Sīmā fest,<sup>223</sup> (ein Sangha) legt eine Sīmā in einem Fluß fest, (ein Sangha) legt eine Sīmā im Ozean fest, (ein Sangha) legt eine Sīmā in einem natürlichen See fest, (ein Sangha) vermischt eine Sīmā mit einer (anderen) Sīmā, (ein Sangha) überdeckt eine Sīmā mit einer (anderen) Sīmā. In diesen elf Weisen gehen Rechtshandlungen aufgrund der Sīmā fehl.“ Wie aus dem Text hervorgeht, sind Rechtshandlungen ungültig, wenn sie innerhalb einer Sīmā durchgeführt werden, die auf eine der elf genannten Weisen festgelegt wurde. Von diesen elf fehlerhaften Sīmā-Formen lassen sich sechs durch die im Vinaya enthaltenen Sīmā-Regeln erklären (A 11.2.2, 11.2.7, 11.2.8). Die übrigen fünf sprechen Sachverhalte an, die im Vinaya nicht erörtert werden (A 11.2.1, 11.2.3–11.2.6).

Im folgenden wird zunächst versucht, den Text aufgrund der aus dem übrigen Vinaya bekannten Regeln zu erklären, darüber hinaus wird aber auch die Deutung des Kommentars hinzugezogen.

### 11.2.1 Die zu kleine Sīmā (*atikhuddakā sīmā*)

Voraussetzung für die Existenz einer „zu kleinen Sīmā“ (*atikhuddakā sīmā*) ist die Bestimmung eines Mindestmaßes für die Größe einer Sīmā, das unterschritten werden kann. Ein solches Mindestmaß wird im Vinaya weder in den Vorschriften zur Regelung der Sīmā (Mv II 6.1–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22; vgl A 1–6) noch an anderer Stelle (vgl. A 8–10) erwähnt.

Das Mindestmaß einer Sīmā läßt sich aus dem Vinaya jedoch indirekt erschließen. Die Sīmā hat die Funktion, das Gebiet abzugrenzen, in dem ein Sangha „vollzählig“ (*samagga*) versammelt eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführt. Wie aus einer Aufzählung im Mahāvagga IX 4.1 (= Vin I 319,24–320,2) hervorgeht, sind für die einzelnen Kammās unterschiedlich große Sanghas vorgeschrieben (vgl.

219 Der Verweis I. B. Horners auf Vin I 107 (BD VI 361 Anm. 1) ist nicht zutreffend. An dieser Stelle wird das Festlegen des „Uposatha-Hauses“ (*uposathāgāra*) behandelt.

220 Die Übersetzung „a boundary whose mark is interrupted“ (BD VI 361, 2–3 und Anm. 3) greift nur die erste der beiden von Buddhaghosa angegebenen Erklärungen auf, nämlich diejenige, die sich auf das Verfahren bei der Bekanntgabe der Kennzeichen bezieht. „Interrupted“ als Übersetzung für *khaṇḍa* läßt den Bezug auf die zweite Erklärung, wonach sich *khaṇḍa* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen bezieht, nicht zu (vgl. A 11.2.3).

221 In der Übersetzung „he agrees on a boundary in the shade“ (BD VI 361,3) ist *nimitta* nicht übersetzt (vgl. A 11.2.4).

222 „He agrees on ‚not a mark‘ as a boundary“ (BD VI 361,3–4). *Sammannati*, hier mit „agrees“ übersetzt, bezieht sich auf *sīmaṃ*, nicht auf „not a mark“ (*animitta*). Ein *Nimitta* bzw. *Animitta* kann nicht als Sīmā festgelegt werden (vgl. A 11.2.5).

223 Unklar ist der Verweis Horners auf Mahāvagga II 24 (BD VI 361 Anm. 5). Dieser Abschnitt (Vin I 122, 17–37; vgl. A 8.1.1) steht nicht im Zusammenhang mit dem Festlegen einer Sīmā.

A Einl. 2). Ein Sangha, der alle Rechtshandlungen durchführen kann, muß aus mindestens zwanzig Mönchen bestehen, wobei die Person, die von der Rechtshandlung betroffen ist, nicht mitgezählt wird. Das bedeutet, ein voll handlungsfähiger Sangha besteht aus 21 Personen. Eine Sīmā, in der alle Kamma durchgeföhrt werden können, muß daher so groß sein, daß 21 Personen darin Platz finden.

Genau dieses Maß wird in den Kommentaren als Mindestmaß einer Sīmā angegeben (Sp 1401,3–5):

*atikhuddakasīmā nāma yā ekavīsati bhikkhū na gaṇhātī. Kurundiyaṃ pana yattha ekavīsati bhikkhū nisīdituṃ na sakkontī vuttaṃ.*

„Eine zu kleine Sīmā: das ist eine (Sīmā), die nicht 21 Mönche faßt. In der Kurundī aber heißt es: ‚wo sich 21 Mönche nicht setzen können.‘“

In der Kaṅkhāvitaranī übernimmt Buddhaghosa nur noch die Definition der Kurundī (Kkh 4,30):

*tattha atikhuddikā nāma yattha ekavīsati bhikkhū nisīdituṃ na sakkonti.*

„Dort (liegt) eine zu kleine Sīmā (vor), wo sich 21 Mönche nicht setzen können.“

### 11.2.2 Die zu große Sīmā (*atimahatī sīmā*)

Voraussetzung für das Festlegen einer „zu großen“ (*atimahatī*) Sīmā ist die Bestimmung eines Höchstmaßes für die Sīmā, das überschritten werden kann. Dieses Höchstmaß wird im Mahāvagga mit drei Yojana angegeben (Mv II 7.1 = Vin I 106,20–29; s. A 2.3). Eine Sīmā, die dieses Maß überschreitet, gilt als *atimahatī* Sīmā, das Festlegen einer solchen Sīmā als Dukkaṭa-Vergehen.

### 11.2.3 Die Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen (*khaṇḍanimittā sīmā*)

Diese fehlerhafte Sīmā-Form ist wie die beiden folgenden (A 11.2.4, 11.2.5) bedingt durch die Beschaffenheit ihrer „Kennzeichen“ (*nimitta*). Wie aus den Sīmā-Regeln im Mahāvagga hervorgeht, ist das Bekanntgeben von Kennzeichen als Markierungen des Grenzverlaufs der Sīmā unabdingbare Voraussetzung für das Festlegen einer Sīmā. Abgesehen von dem Zeitpunkt, zu dem die Kennzeichen bekanntgegeben werden müssen, und der Liste der als Kennzeichen erlaubten Objekte enthält der Text jedoch keine näheren Erläuterungen (Mv II 6.1 = Vin I 106,5–8; vgl. A 2.1).

Die Kennzeichen dieser fehlerhaften Sīmā-Form werden durch das Wort *khaṇḍa*, „gebrochen, Stück“ (PTSD s. v. *khaṇḍa*) bzw. „gebrochen, ... unzureichend, defekt; Stück, Teil, Fragment usw.“ (MW s. v. *khaṇḍa*), charakterisiert. *Khaṇḍanimittā* Sīmā kann übersetzt werden mit „eine Sīmā, deren Kennzeichen unzureichend sind“. Diese Übersetzung läßt zwei Deutungen zu: (1) die Kennzeichen könnten zahlenmäßig unzureichend sein, d. h. es wären zu wenig Kennzeichen bekanntgegeben worden, oder (2) sie könnten qualitativ unzureichend sein, d. h. hinsichtlich ihrer Beschaffenheit.

Im Vinaya gibt es keine die Zahl der Nimittas betreffende Vorschrift. Da die Sīmā eine Fläche begrenzt und zur Definition einer Fläche mindestens drei Punkte nötig sind, kann man trotz fehlender Angaben davon ausgehen, daß mindestens drei Kennzeichen bekanntgegeben werden müssen, um eine Sīmā „festzulegen“ (*sam-*

*mannati*). Als Sīmā mit (zahlenmäßig) unzureichenden Kennzeichen könnte dann eine Sīmā bezeichnet werden, für die lediglich zwei oder nur ein Kennzeichen bekanntgegeben worden sind.

Bezieht sich *khaṇḍanimitta* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen, so kann damit, geht man vom Pāli-Vinaya aus, nur gemeint sein, daß Objekte, die nicht in der Liste der acht möglichen Markierungen aufgeführt sind, zu Kennzeichen gemacht wurden, d.h. daß man z. B. eine Mauer als Kennzeichen bekanntgegeben hat, obwohl diese nicht als Kennzeichen einer Sīmā erlaubt ist.

Die in den beiden Kommentaren – Samantapāsādikā und Kaṅkhāvitarāṇī – gegebenen Erklärungen weichen von den beiden hier versuchten Deutungen ab, da sie die in den Kommentaren enthaltenen Erläuterungen zu den Kennzeichen und dem Verfahren, in dem diese bekanntgegeben werden,<sup>224</sup> voraussetzen.

Die erste der beiden Erklärungen bezieht *khaṇḍanimitta*, „unzureichende Kennzeichen“, auf das in der Samantapāsādikā vorgeschriebene Verfahren zur Bekanntgabe der Nimitta (Sp 1035,25 ff.; B 1). Danach muß jedes Kennzeichen einmal bekanntgegeben werden, wobei man im Uhrzeigersinn vorgeht. Man beginnt z. B. im Osten, dann folgen Süden, Westen und Norden. Nach Bekanntgabe des letzten Kennzeichens im Norden muß das erste, im Osten bereits bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben werden, damit jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭita*). Wird das erste Kennzeichen nicht noch einmal bekanntgegeben, so fehlt die Verbindung zwischen dem zuletzt und dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen, die Kennzeichen sind daher „nicht verbunden“ (*aghaṭita*). Eine *khaṇḍanimittā sīmā* ist nach Buddhaghosa eine *aghaṭitanimittā sīmā*, „eine Sīmā mit unverbundenen Kennzeichen“ (Sp 1401,10–16; Kkh 4,32–5,3):<sup>225</sup> *khaṇḍa*, „unzureichend“, bezieht sich also auf das Verfahren bei der Bekanntgabe der Kennzeichen.

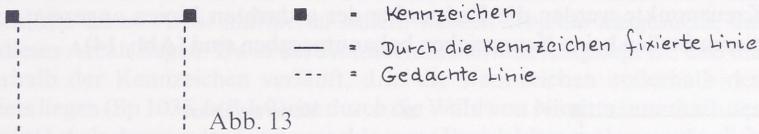
Die zweite, als Ansicht anderer deklarierte Erklärung Buddhaghosas bezieht *khaṇḍanimitta* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen und entspricht insofern unserer zweiten auf dem Vinaya basierenden Erklärung. Abweichend davon werden jedoch die in den Kommentaren enthaltenen Erläuterungen zu den Nimitta vorausgesetzt. In der Samantapāsādikā wird jedes der acht im Vinaya generell als Kennzeichen erlaubten Objekte exakt nach Größe und Qualität definiert. Danach darf nicht jeder „Baum“ (*rukkha*) „zum Kennzeichen gemacht werden“ (*nimittam karoti*), wie aufgrund der Ausführungen im Vinaya anzunehmen war, sondern nur ein Baum, der eine bestimmte vorgeschriebene Mindestgröße erlangt hat und einer bestimmten Gattung angehört. Dies gilt in der gleichen Weise für die übrigen Nimitta (vgl. B 2). Als „unzureichende Kennzeichen“ (*khaṇḍanimitta*) werden daher nicht Objekte empfunden, die nicht im Vinaya aufgezählt sind, sondern Objekte, die nicht der in der Samantapāsādikā enthaltenen Definition eines „Steines“ (*pāsāṇa*), „Baumes“ (*rukkha*) usw. entsprechen (Sp 1401,16–19; Kkh 5,3–6).<sup>226</sup>

224 Vgl. dazu B 1 und 2.

225 Die erste Erklärung Buddhaghosas zu *khaṇḍanimitta* hält Vajirañāṇavarorasa für unzutreffend. Wie er bemerkt, hat sie sich jedoch im Laufe der Zeit als die traditionelle Erklärung durchgesetzt (Vinayamukha III, S. 25).

226 Die von Buddhaghosa angeführte Erklärung „Anderer“, wonach sich *khaṇḍanimitta* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen bezieht, ist in den Augen Vajirañāṇavaroraras die vernünftigeren (Vinayamukha III, S. 25).

Eine andere Deutung von *khaṇḍanimitā sīmā* bietet Vajirañāṇavarorasa (Vinayamukha III, S. 21–24): „The Sīmā which is incomplete in nimitta having only one side with nimitta and which cannot be linked to the other side, cannot be used.“ Nach dieser Deutung werden auf einer Seite zwei Kennzeichen bekanntgegeben, die durch die Bekanntgabe miteinander verbunden sind; es entsteht also eine Gerade. Von diesen beiden Kennzeichen führen im rechten Winkel zu der bestehenden Geraden zwei gedachte Linien parallel zueinander in dieselbe Richtung. Der Endpunkt dieser gedachten Linien ist jedoch nicht bestimmt, da keine weiteren Kennzeichen bekanntgegeben sind (Abb. 13).



Diese Erklärung ist insofern fragwürdig, als die gedachten Linien, die in der Zeichnung parallel zueinander und im rechten Winkel zu der durch die Kennzeichen bestimmten Geraden verlaufen, in ihrer Richtung in Wirklichkeit nicht definiert sind. Dies ist aber offenbar der Punkt, auf den Vajirañāṇavarorasa abzielt; die zu niedrige Zahl der Kennzeichen spielt hierbei keine Rolle.<sup>227</sup>

#### 11.2.4 Die Sīmā mit Schattenkennzeichen (*chāyānimittā sīmā*)

Die *chāyānimittā sīmā* ist, ausgehend von der Grundbedeutung des Wortes *chāyā*, „Schatten“, eine „Sīmā mit Schattenkennzeichen“. Das bedeutet, daß der Schatten eines Objekts als „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben wird. Diese Erklärung gibt auch Buddhaghosa (Sp 1401,19–20 ≠ Kkh 5,6–7):

*chāyānimittā nāma yā<sup>228</sup> pabbatacchāyādināṃ yaṃ kiñci chāyaṃ nimittaṃ katvā sammataṃ hoti.*

„(Sīmā mit) Schattenkennzeichen: Welche (Sīmā) festgelegt ist, nachdem man einen beliebigen Schatten unter den Bergschatten usw. zum Kennzeichen gemacht hat.“<sup>229</sup>

Da sich mit dem Stand der Sonne der Schatten eines jeden Gegenstandes verschiebt, ist er als Kennzeichen einer Sīmā völlig untauglich. Darüber hinaus wird der Schatten nicht in der Liste der acht Kennzeichen genannt (A 2.1). Die Vorstellung, daß jemand einen Schatten als fixes Kennzeichen bekanntgeben könnte, ist so unrealistisch, daß der Praxisbezug bei dieser fehlerhaften Sīmā-Form angezweifelt werden muß. Selbst wenn Mönche keine Vinaya-Experten (*vinayadhara*) sind, werden sie kaum einen Schatten als Kennzeichen einer Sīmā bekanntgeben.

<sup>227</sup> „Such is the sīmā which is incomplete in nimitta – even though having more than two nimitta, yet if the lines are incomplete, cannot be used“ (Vinayamukha III, S. 24).

<sup>228</sup> E. ya.

<sup>229</sup> Vajirañāṇavarorasa hält diese Erklärung Buddhaghosas für nicht zutreffend: „I disagree with them (the Atthakathā Ācariyas)“ (Vinayamukha III, S. 26).

Vajirañāṇavarorasa, dem diese Erklärung zu unwahrscheinlich ist, bietet daher eine andere Deutung (Vinayamukha III, S. 26f.). Seiner Ansicht nach steht *chāyā* an dieser Stelle nicht in der Bedeutung „Schatten“, sondern in der Bedeutung „Linie“.<sup>230</sup> Als Begründung für diese Interpretation legt Vajirañāṇavarorasa ein Diagramm vor. Danach gibt es bei einer *chāyānimittā sīmā* zwei Kennzeichen, die sich diagonal gegenüberliegen – im Gegensatz zur *khaṇḍanimittā sīmā*, wo er die beiden Kennzeichen parallel nebeneinander ordnete (s. A 11.2.3). Die *chāyānimittā sīmā* ist nicht wie die *khaṇḍanimittā sīmā* „unzureichend hinsichtlich der Kennzeichen“, da von jedem der beiden sich diagonal gegenüberliegenden Kennzeichen zwei zueinander im rechten Winkel liegende, gedachte Linien ausgehen, die sich mit denen des anderen Kennzeichens jeweils im rechten Winkel schneiden. Durch diese Kreuzpunkte werden die Endpunkte der gedachten Linien angezeigt, obwohl an diesen Stellen keine Kennzeichen bekanntgegeben sind (Abb. 14).

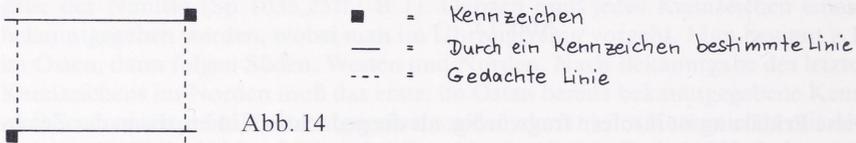


Abb. 14

Nach dieser Deutung dient ein „Kennzeichen“ (*nimitta*) als Merkmal zweier Seiten: „In short, one nimitta is used as a marker for two sides. It is a real nimitta for one side but for the other side it is only the extended line of that nimitta.“<sup>231</sup>

Gegen diese Deutung sprechen mehrere Punkte: (1) ein Kennzeichen markiert niemals eine Seite, sondern lediglich einen Punkt. Auch ein Weg bzw. Fluß, die selbst Linien darstellen und als Kennzeichen gewählt werden können, gelten nur für einen Punkt in einer Himmelsrichtung als Kennzeichen. Zur Darstellung einer Linie (*chāyā*) und zur Festlegung der Richtung, in die sie führt, bedarf es zweier Punkte, also zweier Nimitta; (2) wenn zwei sich diagonal gegenüberliegende Kennzeichen existieren und von jedem dieser Kennzeichen je zwei gedachte Linien ausgehen sollen, ist deren Richtung durch nichts festgelegt. Die Annahme, daß sie im rechten Winkel zueinander und in der in Vajirañāṇavarorasas Zeichnung angegebenen Richtung verlaufen, ist ein Idealfall. Sie könnten ebensogut in entgegengesetzter Richtung verlaufend gedacht werden, so daß nie ein Schnittpunkt entstehen würde.

Der komplizierte und spitzfindige Erklärungsversuch Vajirañāṇavarorasas, der aus seiner Unzufriedenheit mit der Deutung des Kommentars<sup>232</sup> resultiert, ist m. E. unzutreffend.

### 11.2.5 Die Sīmā ohne Kennzeichen (*animittā sīmā*)

*Animitta* bedeutet „ohne Kennzeichen, kennzeichenlos“. Eine Sīmā ohne Kennzeichen kann, wie aus dem „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Sīmā hervorgeht, nicht festgelegt werden (s. A 2.2), da die Bekanntgabe der Kennzeichen unabdingbare Voraussetzung für die „Sīmā-Festlegung“ (*sīmāsammuti*) ist.

230 *Chāyā*, „row, line“ (PW s. v. *chāyā* Nr. 11).

231 Vinayamukha III, S. 27.

232 Siehe A Anm. 229.

Trifft die Deutung von *animittā sīmā* als „Sīmā ohne Kennzeichen“ zu, so ist diese Sīmā-Form ebenso offensichtlich fehlerhaft wie die *chāyānimittā sīmā* (A 11.2.4).

Auch Buddhaghosa bietet diese Erklärung für *animittā sīmā* (Sp 1401,21–22 ≠ Kkh 5,7–8):

*animittā nāma yā sabbena sabbaṃ nimittāni akittetvā sammatā hoti.*

„(Sīmā) ohne Kennzeichen: welche (Sīmā) festgelegt worden ist, ohne daß man die Kennzeichen in jeder Hinsicht bekanntgegeben hat.“<sup>233</sup>

Auch zu dieser Sīmā-Form bietet Vajirañāṇavarorasa eine Erklärung, die von der hier vorgelegten abweicht (Vinayamukha III, S. 27f.). Danach existiert eine Vorstellung von der Größe des Areals, das von der Sīmā umschlossen werden soll. Als Kennzeichen, die dieses Areal markieren sollen, werden Objekte ausgesucht, die innerhalb dieses Areals liegen. Da in der Kommentarliteratur festgelegt ist, daß die Sīmā innerhalb der Kennzeichen verläuft, d.h. die Kennzeichen außerhalb des Sīmā-Gebiets liegen (Sp 1036,5; B 1.0), ist durch die Wahl von Nimitta innerhalb des vorgesehenen Areals der von der Sīmā umschlossene Bezirk kleiner als ursprünglich vorgesehen (Abb. 15).

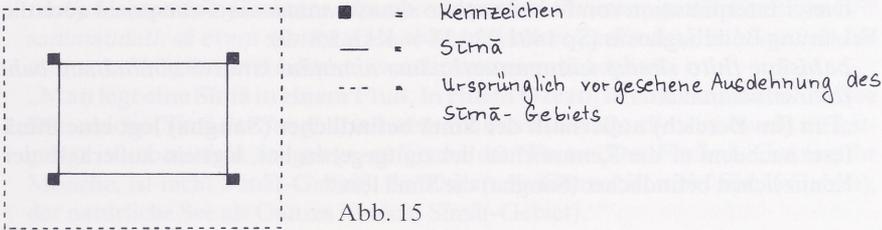


Abb. 15

Bei dieser Deutung fehlt erstens der Bezug zu der Bezeichnung *animittā sīmā*, zweitens wird das Areal, das von der Sīmā umschlossen werden soll, abgesteckt, indem man die Nimitta bekanntgibt, die es markieren. Das bedeutet, daß erst durch die Bekanntgabe der Kennzeichen das zukünftige Sīmā-Gebiet tatsächlich bestimmt wird. Wenn ursprünglich ein größerer Bezirk vorgesehen war, der durch die Wahl der Kennzeichen innerhalb dieses Bezirks nun kleiner wird, und man das Kamma zur Festlegung der Sīmā durchführt, so ist die Sīmā mit diesen Kennzeichen festgelegt. Sie ist gültig, auch wenn das von ihr umschlossene Gebiet kleiner ist als vorgesehen, solange sie das vorgeschriebene Mindestmaß nicht unterschreitet (vgl. A 11.2.1).

### 11.2.6 Die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen Sangha festgelegte Sīmā (*bahisīme thito sīmaṃ sammannati*)

Die für die Durchführung einer Rechtshandlung geforderte Vollzähligkeit des Sangha wird bekanntlich anhand der Sīmā überprüft (vgl. A 1). Zum Zeitpunkt der Sīmā-Festlegung existiert die Sīmā noch nicht und kann daher auch nicht als Maß-

233 Unklar ist mir die Übersetzung I. B. Horners (BD VI 361 Anm. 4): „animitta: not all the marks having been agreed on by everyone VA. 1401.“

stab für die Vollzähligkeit des Sangha dienen. Nach allen im Vinaya enthaltenen Informationen ist es wahrscheinlich die Gāma-, Nigamasīmā oder die Sattabbhantarāsīmā – je nach Beschaffenheit des Gebiets, in dem sich die Mönche befinden –, an der die Vollzähligkeit gemessen wird (s. A 2.2.4).<sup>234</sup> Nicht geklärt war bislang, ob die Mönche bei dieser Gelegenheit innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) oder außerhalb weilten.

Unter den fehlerhaften Sīmā-Formen wird nun im Parivāra eine angeführt, „die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegt wird“ (*bahisīme ʃhito sīmaṃ sammannati*). Daraus folgt, daß eine gültige Sīmā von einem innerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegt werden muß.

*Sīmā* könnte sich hier theoretisch auf die „nicht-festgelegte“ (*asammata*) Sīmā beziehen, in der sich der Sangha zu Beginn des Sīmā-Kamma vollzählig versammelt. Wahrscheinlicher ist, daß mit *sīmā* im Kompositum *bahisīme* das durch die Kennzeichen fixierte Areal, d. h. das *zukünftige* Sīmā-Gebiet bezeichnet wird, das erst mit Abschluß der Rechtshandlung wirklich als Sīmā-Gebiet bezeichnet werden kann. Das würde bedeuten, daß der Sangha, der das Sīmā-Kamma durchführt, sich im *zukünftigen* Sīmā-Gebiet, also innerhalb der „bekanntgegebenen Kennzeichen“ (*kittitā nimittā*) aufhalten muß.

Dieser Interpretation von *bahisīme ʃhito sīmaṃ sammannati* entspricht auch die Erklärung Buddhaghosas (Sp 1401,22–23 ≠ Kkh 5,8–9):

*bahisīme ʃhito sīmaṃ sammannati nāma nimittāni kittetvā nimittānaṃ bahi ʃhito sammannati.*

„Ein (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlicher (Sangha) legt eine Sīmā fest: nachdem er die Kennzeichen bekanntgegeben hat, legt ein außerhalb der Kennzeichen befindlicher (Sangha) die Sīmā fest.“

### 11.2.7 Die in einem Fluß, Ozean oder einem natürlichen See festgelegte Sīmā (*nadiyā... , samudde... , jātassare sīmaṃ sammannati*)

Die als Nummer sieben bis neun aufgeführten fehlerhaften Sīmā-Formen werden hier gemeinsam behandelt, da sie nur Varianten einer fehlerhaften Sīmā-Form sind. Eine „in einem Fluß“ (*nadiyā*), „in einem Ozean“ (*samudde*) oder „in einem natürlichen See“ (*jātassare*) festgelegte Sīmā ist eine ungültige Sīmā.

Das bedeutet, daß in Gewässern generell keine Sīmā festgelegt werden darf. Das Festlegen einer Sīmā ist demnach auf Land inner- und außerhalb von Ansiedlungen (*gāma* und *agāmaka araṇṇa*; vgl. A 5.1, 5.2) beschränkt.

Damit wird die in Mahāvagga II 12.7 (= Vin I 111,3–4) getroffene Feststellung, daß ein Fluß als Ganzes nicht Sīmā-Gebiet sei usw. (*sabbā bhikkhave nadī asīmā... ,* vgl. A 5.3) erweitert. Gewässer in ihrer ganzen Ausdehnung scheiden als Sīmā-Gebiet aus, und „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās gibt es in Gewässern ebenfalls nicht. Daraus folgt, daß in Gewässern – genauer in Flüssen, Ozeanen und natürlichen Seen – nur innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung (*kamma*) durchgeführt werden kann.

<sup>234</sup> Die Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3) fällt hierbei aus, da sie nur in bestimmten Gewässern in Kraft tritt, in Gewässern aber nach Angabe des Parivāra keine Sīmā festgelegt werden kann (vgl. A 11.2.7).

Nicht zutreffend ist die Deutung I. B. Horners (BD VI 361, Anm. 6): „A river, sea and natural lake may be taken as a boundary themselves, but not things that are in them, islands and rocks perhaps.“ Die Annahme, daß die einzelnen Gewässer selbst als *Sīmā* fungieren können, widerspricht der in Mahāvagga II 12.7 getroffenen Aussage: *sabbā bhikkhave nadī asīmā*, ... usw. (vgl. A 5.3). Inseln und Felsen in einem Gewässer gelten nach den Definitionen in der Kommentarliteratur dann als Gewässer, wenn sie während der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) ständig überflutet sind. In diesem Fall gelten dieselben Regeln wie für das jeweilige Gewässer. Sind die Inseln und Felsen in einem Gewässer nicht von Wasser bedeckt, so bezeichnet man sie als *gāmasīmā*, in einem Ozean je nach Lage als *gāmasīmā* oder *araññasīmā* (z. B. Sp 1054,13–17, 1055,12–14; B 15.5.0, 15.6.0). Dann aber gelten die Regeln für „Dorfgebiete“ (*gāmakkhetta*) und „Waldgebiete außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña*), d. h. sie hätten mit der im Parivāra genannten Fehlform (*nadiyā sīmaṃ sammannati*, usw.) nichts zu tun. Selbst wenn diese Definitionen dem Parivāra noch nicht zugrundegelegt werden könnten, so ist die Annahme, daß sich die Fehlform der in einem Gewässer festgelegten *Sīmā* auf in dem jeweiligen Gewässer befindliche Inseln und Felsen bezieht, unwahrscheinlich. Buddhaghosa bietet folgende Erklärung (Sp 1401,23–27):

*nadiyā samudde jātassare sīmaṃ sammannatīti etesu nadīādīsu<sup>235</sup> yaṃ<sup>236</sup> sammannati, sā evaṃ sammatāpi sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo ti vacanato asammataṃ va hoti.*

„Man legt eine *Sīmā* in einem Fluß, in einem Ozean, in einem natürlichen See fest: welche (*Sīmā* der Sangha) in einem Fluß usw. festlegt, die ist, obwohl sie festgelegt ist, eben nicht festgelegt, aufgrund der Worte: ‚Der Fluß als Ganzes, ihr Mönche, ist nicht *Sīmā*(-Gebiet), der Ozean als Ganzes ist nicht *Sīmā*(-Gebiet), der natürliche See als Ganzes ist nicht *Sīmā*(-Gebiet).‘“

### 11.2.8 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) einer *Sīmā* mit einer anderen *Sīmā*

Mit diesen beiden letzten Fehlformen der *Sīmā* werden die beiden in Mahāvagga II 13.1–2 (= Vin I 111,7–22) erlassenen Vorschriften aufgegriffen, die das Vermischen (*sambhindati*) und Überdecken (*ajjhottharati*) einer *Sīmā* mit einer anderen *Sīmā* verbieten (vgl. A 6).

### 11.2.9 Zusammenfassung zu den elf fehlerhaften *Sīmās*

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: Im sechsten Kapitel des Parivāra wird im „Elfer-Abschnitt“ (*ekādasaka*) die Existenz von „elf *Sīmā*-Fehlern“ (*ekādasā sīmādosā*) erwähnt, ohne daß diese im einzelnen aufgeführt sind. Im 19. Kapitel des Parivāra werden elf *Sīmā*-Formen genannt, die bewirken, daß in ihnen durchge-

<sup>235</sup> B *nadi*-.

<sup>236</sup> E, C *yā*; T om *yaṃ*.

führte Rechtshandlungen ungültig sind. Das Wort *sīmā*dosa kommt in diesem Abschnitt nicht vor.

Von den elf aufgeführten fehlerhaften Sīmā-Formen lassen sich sechs mit den im Mahāvagga enthaltenen Sīmā-Regeln verbinden: (Nr. 2) die „zu große Sīmā“ (*atimahaṭṭī sīmā*, A 11.2.2) greift die in Mahāvagga II 7.1 (= Vin I 106,20–29) erlassene Vorschrift der Höchstbegrenzung einer Sīmā auf drei Yojana auf (vgl. A 2.3); (Nr. 7) die in einem Fluß festgelegte Sīmā (*nadiyā sīmāṃ sammannati*), (Nr. 8) die im Ozean festgelegte Sīmā (*samudde sīmāṃ sammannati*) und (Nr. 9) die in einem natürlichen See festgelegte Sīmā (*jātassare sīmāṃ sammannati*; vgl. A 11.2.7) lassen sich mit der in Mahāvagga II 12.7 (= Vin I 111,3–4) getroffenen Feststellung verbinden, daß ein Fluß als Ganzes, ein Ozean als Ganzes und ein natürlicher See als Ganzes nicht Sīmā-Gebiet seien (vgl. A 5.3). Die Tatsache, daß in diesen Gewässern keine Sīmā festgelegt werden darf, geht jedoch über das im Mahāvagga Gesagte hinaus; (Nr. 10) das Vermischen einer Sīmā mit einer anderen Sīmā (*sīmāya sīmāṃ sambhindati*) und (Nr. 11) das Überdecken einer Sīmā mit einer anderen Sīmā (*sīmāya sīmāṃ ajjhottharati*) entsprechen genau den in Mahāvagga II 13.1–2 enthaltenen Vorschriften (A 6).

Fünf der elf Fehlformen entsprechen keiner an einer anderen Stelle des Vinaya erhaltenen Regel, ergeben sich jedoch aus dem Gesamtsystem der im Vinaya enthaltenen Regeln: (Nr. 1) die „zu kleine Sīmā“ (*atikhuddakā sīmā*, A 11.2.1) setzt die Kenntnis des erst in der Kommentarliteratur definierten Mindestmaßes einer Sīmā voraus, das sich aus dem Vinaya aber indirekt erschließen läßt. (Nr. 3) die „Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen“ (*khaṇḍanimittā sīmā*), (Nr. 4) die „Sīmā mit Schattenkennzeichen“ (*chāyānimittā sīmā*) und (Nr. 5) die „Sīmā ohne Kennzeichen“ (*animittā sīmā*) sind alle drei aufgrund der Beschaffenheit ihrer „Kennzeichen“ (*nimitta*) fehlerhaft (vgl. A 11.2.3–11.2.5). Die Kennzeichen spielen im Vinaya zwar eine wichtige, aber im Vergleich zur Kommentarliteratur untergeordnete Rolle. Dies zeigt sich schon in der Kürze des Textes zu diesem Thema (Mv II 6.1 = Vin I 106,5–8; vgl. A 2.1), in dem lediglich der Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Kennzeichen und die acht Objekte genannt werden, die als *nimitta* verwendet werden können. Die aufgrund der Bezeichnung als *chāyānimittā sīmā* und *animittā sīmā* vorgeschlagene Deutung stimmt mit der des Kommentars überein.

Auch die *khaṇḍanimittā sīmā* läßt sich aufgrund der Bezeichnung durch die im Vinaya enthaltenen Regeln erklären. In diesem Fall weichen jedoch die Erklärungen des Kommentars erheblich ab, da die nur in der Kommentarliteratur enthaltenen Sīmā-Regeln vorausgesetzt werden (A 11.2.3). Mehrere Erklärungen zu ein und demselben Wort (z. B. zu *khaṇḍanimittā sīmā*) zeigen, daß der entsprechende Ausdruck nicht einheitlich verstanden wurde; (Nr. 6) „die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegte Sīmā“ (*bahisīme ṭhito sīmāṃ sammannati*) macht deutlich, daß sich der Sangha, der eine Sīmā festlegen will, in dem von den „Kennzeichen“ (*nimitta*) abgegrenzten Gebiet aufhalten muß, eine Frage, die im übrigen Vinaya nicht behandelt wird.

Der Parivāra spiegelt demnach eine spätere Entwicklungsstufe wider als der übrige Vinaya. Drei der Fehlformen sind durch die Beschaffenheit der „Kennzeichen“ (*nimitta*) bedingt, was bereits auf die Position vorausweist, die den Kennzeichen in den Kommentaren eingeräumt wird; die Frage, wo sich der Sangha beim Sīmā-Kamma zu versammeln hat, wird im Sinne der Kommentarliteratur beantwortet (vgl. B 1.2, 2.5.1).

## 11.3 Kaṭhina

### 11.3.0 Allgemeines

Der Parivāra enthält wie der Mahāvagga (A 8.4) ein Kaṭhina-Kapitel. Die darin enthaltenen Angaben entsprechen teilweise denen des Mahāvagga, gehen aber in einigen Punkten darüber hinaus, wie auch schon von H. Bechert ausgeführt wurde.<sup>237</sup> Bei Besprechung der die Sīmā betreffenden Textstellen lassen sich daher Wiederholungen nicht vermeiden.

#### 11.3.1 Die Bedeutung von Anumodana für die Eröffnung der Kaṭhina-Periode

Die Kaṭhina-Periode wird durch „das Ausbreiten des Kaṭhina-Gewandes“ (*kaṭhinatthāra*) eröffnet. Dieses Kaṭhina-Gewand – im Mahāvagga noch bestehend aus Saṅghāṭī, Uttarāsaṅga und Antaravāsaka – kann entweder eine Saṅghāṭī, ein Uttarāsaṅga oder ein Antaravāsaka sein<sup>238</sup> und ist nach bestimmten Richtlinien anzufertigen. Wie im Mahāvagga wird auch im Parivāra eine Liste von 17 Punkten überliefert, die das richtig angefertigte und eine Liste von 24 Punkten, die das nicht richtig angefertigte Kaṭhina-Gewand charakterisieren (vgl. A 8.4.1). Auch hier besagt Punkt 17, daß ein richtig „angefertigtes Kaṭhina-Gewand“ (*atthatam kaṭhinam*)<sup>239</sup> durch die „Billigung“ (*anumodana*)<sup>240</sup> eines „innerhalb der Sīmā Weilenden“ (*sīmatttha*) als „ausgebreitetes Kaṭhina-Gewand“ (*atthatam kaṭhinam*) gilt, und Punkt 24, daß ein „richtig angefertigtes Kaṭhina-Gewand“ (*atthatam kaṭhina*), das von einem „außerhalb der Sīmā Weilenden“ (*nissīmatttha*) „gebilligt wird“ (*anumodati*), als „nicht-ausgebreitetes Kaṭhina-Gewand“ (*anatthatam kaṭhinam*) zu betrachten ist (P XIV 1 = Vin V 172,9–12.20–24). Die Bedeutung von *anumodana* für die Kaṭhina-Zeremonie läßt sich aus dem Parivāra ersehen (P XIV 4 = Vin V 176,18–177,14).

Der Gewandstoff, der dem Sangha für das Kaṭhina-Gewand von einem Laien geschenkt wird (*kaṭhinadussam uppannam*), muß am selben Tag von einem Mönch nach bestimmten Richtlinien (s. o.) zum Kaṭhina-Gewand gearbeitet werden (*kaṭhinam attharittabbam*). Dieser Mönch wird vom Sangha ausgewählt und erhält in einem Ñattidutiya-kamma den Gewandstoff (*kaṭhinadussa*), den er zum Kaṭhina-Gewand arbeitet (*kaṭhinam attharati*). Hat er das Kaṭhina-Gewand fertiggestellt (*atthatam kaṭhinam*), so teilt er dem Sangha, einigen Mönchen (*sambahulā bhikkhū*) und/oder einer Einzelperson (*puggala*) mit, daß er mit diesem Gewand die Kaṭhina-Periode eröffnet, d. h. daß er „Kaṭhina ausbreitet“ (*kaṭhinam attha-*

237 Siehe Bechert, Kaṭhina.

238 Vgl. Bechert, Kaṭhina, S. 322.

239 *Kaṭhinam attharati*, „er breitet Kaṭhina aus“, wird sowohl für die Anfertigung des Kaṭhina-Gewandes (*kaṭhina*) aus dem Kaṭhina-Stoff (*kaṭhinadussa*) als auch für die tatsächliche Ausbreitung des angefertigten Kaṭhina-Gewandes durch den Kaṭhinatthāraka verwendet. Darüber hinaus steht es *pars pro toto* für die gesamte Kaṭhina-Eröffnung, die sich aus der Ausbreitung des Kaṭhina-Gewandes und Anumodana zusammensetzt.

240 Zu *anumodati*, „billigen“, vgl. A Anm. 178.

rati) und fordert den Sangha, einige Mönche und/oder die Einzelperson auf, das „ausgebreitete Kaṭhina“ (*atthataṃ kaṭhinam*) zu „billigen“ (*anumodati*) (P XIV 4 = Vin V 176,36–37, 177,5–6.9–10):

*atthataṃ bhante (āvuso) saṃghassa kaṭhinam, dhammiko kaṭhinatthāro, anumodathā ’ti* (bzw. *anumodāhīti*).

„Ausgebreitet, Herren (Herr), ist das Kaṭhina(-Gewand) des Sangha, die Kaṭhina-Ausbreitung ist gesetzlich, billigt (sie) (bzw. billige [sie]).“<sup>241</sup>

Der Sangha, die Gruppe von Mönchen bzw. die Einzelperson spricht daraufhin seine/ihre „Billigung“ (*anumodana*) aus, d. h. er/sie bestätigt, daß die Kaṭhina-Ausbreitung gesetzlich erfolgt ist (P XIV 4 = Vin V 177,1–2.6.12–13):

*atthataṃ āvuso saṃghassa kaṭhinam, dhammiko kaṭhinatthāro, anumodāma* (bzw. *anumodāmi*).

„Ausgebreitet, Herr, ist das Kaṭhina(-Gewand) des Sangha, die Kaṭhina-Ausbreitung ist gesetzlich, wir billigen (sie) (bzw. ich billige [sie]).“

Die Billigung besteht demnach darin, daß die Gesetzlichkeit der Kaṭhina-Ausbreitung vom Sangha, einigen Mönchen (*sambahulā bhikkhū*) und/oder einer Einzelperson (*puggala*) in Worten zum Ausdruck gebracht wird, die an den Kaṭhinatthāraka, den „Kaṭhina-Ausbreiter“, gerichtet sind.

Findet *anumodana* nicht in der richtigen Weise statt, so gilt die Kaṭhina-Periode als nicht eröffnet. Im Parivāra werden drei Personen genannt, durch deren Billigung die Ausbreitung des Kaṭhina wirksam und drei durch deren *anumodana* sie nicht wirksam wird (P XIV 3.8 = Vin V 175,19–26):

*katīnaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti. katīnaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti. tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti, tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti. katamesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti. nissīmaṭṭho anumodati, anumodanto na vācaṃ bhindati, vācaṃ bhindanto na paraṃ viññāpeti. imesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti. katamesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti. sīmaṭṭho anumodati, anumodanto vācaṃ bhindati, vācaṃ bhindanto paraṃ viññāpeti. imesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti.*

„Die Kaṭhina-Ausbreitungen wievieler Personen sind nicht wirksam? Die Kaṭhina-Ausbreitungen wievieler Personen sind wirksam?“, „Die Kaṭhina-Ausbreitungen dreier Personen sind nicht wirksam, die Kaṭhina-Ausbreitungen dreier Personen sind wirksam“, „Die Kaṭhina-Ausbreitungen welcher drei Personen sind nicht wirksam?“, „Ein außerhalb der Sīmā Befindlicher billigt, ein Billigender spricht nicht, ein Sprechender informiert nicht einen anderen. Die Kaṭhina-Ausbreitungen dieser drei Personen sind nicht wirksam“, „Die Kaṭhina-Ausbreitungen welcher drei Personen sind wirksam?“, „Ein innerhalb der Sīmā Befindlicher billigt, ein Billigender spricht, ein Sprechender informiert einen anderen. Die Kaṭhina-Ausbreitungen dieser drei Personen sind wirksam.“

Neben der Art und Weise, in der *anumodana* zu erfolgen hat, nämlich die Billigung einer zweiten Person gegenüber zum Ausdruck zu bringen (s. o.), wird auch hier wieder der Aufenthalt des Billigenden (*anumodaka*) innerhalb der Sīmā (*sīmaṭṭha*) als Voraussetzung genannt (vgl. A 8.4.1).

241 Im Parivāra heißt es nacheinander, daß sich der Kaṭhinatthāraka an den Sangha, an „einige Mönche“ (*sambahulā bhikkhū*) und an ein „Individuum“ (*puggala*) richtet und diese jeweils auffordert, *anumodana* zu machen. Ob man zwischen diesen drei Möglichkeiten wählen kann oder nicht, bleibt unklar.

*Sīmaṭṭha*, „ein innerhalb der Sīmā Befindlicher“, kann in zweierlei Weise aufgefaßt werden: es könnte (1) einen Mönch bezeichnen, der sich zum Zeitpunkt der „Kāṭhina-Ausbreitung“ (*kāṭhinatthāra*) innerhalb der Sīmā aufhält, aber nicht die „Regenzeit“ (*vassa*) dort verbracht hat, oder (2) *sīmaṭṭha* bezeichnet einen Mönch, der sich zum Zeitpunkt der Kāṭhina-Ausbreitung innerhalb der Sīmā befindet und auch die Regenzeit dort verbracht hat. Für die zweite Deutung spricht, daß die Ausbreitung des Kāṭhina, d. h. die Eröffnung der Kāṭhina-Periode für die Mönche angeordnet ist, die die Regenzeit zusammen verbracht haben (Mv VIII 1.3 = Vin I 254,7–8):<sup>242</sup>

*anujānāmi bhikkhave vassaṃ vutthānaṃ bhikkhūnaṃ kāṭhinaṃ attharituṃ.*

„Ich ordne an (erlaube), ihr Mönche, daß die Mönche, die die Regenzeit verbracht haben, Kāṭhina ausbreiten (d. h. die Kāṭhina-Periode eröffnen).“

## 11.3.2 Vorzeitige Kāṭhina-Aufhebungen

### 11.3.2.1 Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra, ubbhāra*) der Kāṭhina-Periode

Die Kāṭhina-Periode dauert unabhängig von dem genauen Zeitpunkt ihrer Eröffnung bis in den Monat Phagguna; zählt man den letzten Monat der Regenzeit, den Besenkungsmonat, nicht dazu, währt sie also vier Monate.<sup>243</sup>

Bei „Aufhebung der Kāṭhina(-Periode)“ (*kāṭhinuddhāra, kāṭhinubbhāra*) werden die beiden „Hindernisse“ (*palibodha*), die einer Aufhebung entgegenstehen, nämlich das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*) und das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*) beseitigt (vgl. dazu A 8.4.2).

Es gibt acht Arten von vorzeitiger „Aufhebung“ (*uddhāra, ubbhāra*) der Kāṭhina-Periode, die jeweils nur für einen einzelnen Mönch gelten, nicht für den gesamten Āvāsa. In diesen Fällen müssen die beiden Palibodhas bei dem betreffenden Mönch beseitigt sein. Die Reihenfolge, in der diese Hindernisse aufgehoben werden, ist bei den einzelnen Aufhebungsarten unterschiedlich:

(1) *pakkamanantika*, „beendet durch Fortgehen“: Diese vorzeitige Aufhebung liegt vor, wenn ein Mönch unter Mitnahme eines „fertigen Gewandes“ (*katacīvara*) den Āvāsa verläßt mit der Absicht, nicht dorthin zurückzukehren (Mv VII 2.1 = Vin I 255,23–25). In diesem Fall wird zuerst der Cīvarapalibodha beseitigt, da der Mönch ein fertiges Gewand mit sich nimmt (P XIV 6 = Vin V 178,2–4):

*cīvarapalibodho paṭhamaṃ chijjati, tassa saha bahisīmagamanā āvāsapalibodho chijjati.*

„Zuerst wird das Gewand-Hindernis beseitigt; mit seinem Gang (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā wird das Wohnbezirk-Hindernis beseitigt.“

<sup>242</sup> So auch Vajirañāṇavarorasa, Vinayamukha III, S. 85.

<sup>243</sup> „Besenkungszeit“ (*cīvarakālasamaya*) für den Sangha ist normalerweise der letzte Monat der Regenzeit (*vassānassa pacchimo māso*). Durch Eröffnung der Kāṭhina-Periode wird diese Besenkungszeit auf fünf Monate ausgedehnt (BhīPāc XXIX 2.1 = Vin IV 286,32–287,5). Die Kāṭhina-Periode endet also mit der „Aufhebung“ (*uddhāra, ubbhāra*) des Kāṭhina-Gewandes im Monat Phagguna. Je nachdem, ob man den letzten Monat der „Regenzeit“ (*vassa*) mitzählt oder nicht, dauert die Kāṭhina-Periode also fünf oder vier Monate (vgl. KaVā, S. 138–139 und Anm. 3 und S. 156, Punkt 4).

(2) *niṭṭhānantika*, „beendet durch Versorgtsein“: wenn ein Mönch unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa verläßt und außerhalb der Sīmā beschließt, ein Gewand anzufertigen und nicht mehr in den Āvāsa zurückzukehren, besteht die vorzeitige Aufhebung im Versorgtsein (Mv VII 2.1 = Vin I 255,25–27). Hier ist zuerst der Āvāsapalibodha beseitigt, da der Mönch nur mit Gewandstoff, nicht mit einem „fertigen Gewand“ (*katacīvara*) den Āvāsa verläßt (P XIV 6 = Vin V 178,5–8). Der Cīvarapalibodha ist in dem Moment beseitigt, in dem das Gewand fertiggestellt wird.

(3) *sanniṭṭhānantika*, „beendet durch Entschluß“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa und beschließt, außerhalb der Sīmā weder ein Gewand anzufertigen noch in den Āvāsa zurückzukehren (Mv VII 2.1 = Vin I 255,28–31). Beide Palibodhas werden gleichzeitig beseitigt, nämlich in dem Moment, in dem der Mönch den Entschluß faßt, kein Gewand anzufertigen und nicht in den Āvāsa zurückzukehren (P XIV 6 = Vin V 178,9–11).

(4) *nāsanantika*, „beendet durch Verlust“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa und beschließt außerhalb der Sīmā, ein Gewand anzufertigen und nicht mehr zum Āvāsa zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der Sīmā das Gewand an und verliert es dann (Mv VII 2.1 = Vin I 255,31–35). Mit dem Beschluß, nicht in den Āvāsa zurückzukehren, ist der Āvāsapalibodha beseitigt, mit dem Verlust des gerade angefertigten Gewandes der Cīvarapalibodha (P XIV 6 = Vin V 178,12–15).

(5) *sāvanantika*, „beendet durch Hören“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa mit der Absicht, dorthin zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der Sīmā ein Gewand an und hört nach Fertigstellung seines Gewandes, daß in seinem Āvāsa die Kaṭhina-Periode aufgehoben ist (*ubbhata*, Mv VII 2.2 = Vin I 255,35–256,2). In diesem Fall ist zuerst der Cīvarapalibodha aufgehoben, und zwar in dem Moment, in dem das Gewand fertiggestellt ist. Der Āvāsapalibodha endet mit dem Hören der Nachricht, daß Kaṭhina in dem Āvāsa aufgehoben ist (P XIV 6 = Vin V 178,16–19).

(6) *āsāvachedika*, „Zerstörung der Hoffnung“: Ein Mönch verläßt den Āvāsa mit der „Hoffnung ein Gewand (zu erhalten)“ (*cīvarāsā*). Außerhalb des Āvāsa beschließt er, hier seine Hoffnung auf ein Gewand zu hegen und nicht in den Āvāsa zurückzukehren. Die Hoffnung auf ein Gewand wird zerstört (Mv VII 8.1 = Vin I 259,21–25). Mit dem Beschluß, nicht in den Āvāsa zurückzukehren, ist der Āvāsapalibodha beseitigt, mit der „Zerstörung der Hoffnung“ (*āsāvachedika*) der Cīvarapalibodha (P XIV 6 = Vin V 178,20–23).

(7) *simātikantika*, „beendet durch Überschreiten der Sīmā“ (s. auch A 8.4.2): Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa mit der Absicht, zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der Sīmā ein Gewand an. Nach Fertigstellung des Gewandes denkt er weiterhin: „ich werde zurückkehren, ich werde zurückkehren.“ Als in seinem Āvāsa Kaṭhina aufgehoben wird, weilt er immer noch außerhalb der Sīmā (Mv VII 2.2 = Vin I 256,2–6). Bei Fertigstellung des Gewandes ist der Cīvarapalibodha beseitigt. Der Āvāsapalibodha ist in dem Moment aufgehoben, in dem im Āvāsa die Kaṭhina-Aufhebung stattfindet. Im Parivāra heißt es lediglich (P XIV 6 = Vin V 178,27):

*tassa bahisīmagatassa āvāsapalibodho chijjati.*

„Das Wohnbezirk-Hindernis wird für den außerhalb der Sīmā Befindlichen beseitigt.“

Solange der außerhalb der *Sīmā* befindliche Mönch zum *Āvāsa* zurückkehren will, besteht der *Āvāsapalibodha* fort.<sup>244</sup>

(8) *sahubbhāra*, „Aufhebung mit“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den *Āvāsa* mit der Absicht, dorthin zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der *Sīmā* ein Gewand an und denkt dabei, daß er zurückkehren will. Seine Rückkehr zum *Āvāsa* fällt mit der Aufhebung der *Kaṭhina*-Periode in seinem *Āvāsa* zusammen (Mv VII 2.2 = Vin I 256,6–10). In diesem Fall werden beide *Palibodhas* gleichzeitig beseitigt (PXIV 6 = Vin V 178,28–30).

Bei Nr. 1 (*pakkamanantika*), 5 (*savanantika*) und 7 (*śīmātikantika*) wird zuerst das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*), dann das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*), bei Nr. 2 (*niṭṭhānantika*), 4 (*nāsananantika*) und 6 (*āsāvacchedika*) zuerst der *Cīvara*- dann der *Āvāsapalibodha* beseitigt. Nur bei Nr. 3 (*sanniṭṭhānantika*) und 8 (*sahubbhāra*) werden beide gleichzeitig aufgehoben.

### 11.3.2.2 Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der *Kaṭhina*-Periode und deren Abhängigkeit vom *Sangha* oder *Puggala*

Diese acht oben aufgeführten „*Kaṭhina*-Aufhebungen“ (*kaṭhinuddhāra*, *-ubbhāra*) werden im *Parivāra* systematisch geordnet. Es wird unterschieden, ob die Aufhebung des *Kaṭhina* vom *Sangha*, von einer „Einzelperson“ (*puggala*) oder weder vom *Sangha* noch von einer Einzelperson abhängig ist (P XIV 7.1 = Vin V 178,31–37):

244 Eine andere Erklärung gibt *Vajirañāṇavarorasa*. Seiner Ansicht nach bezeichnet *śīmā* in diesem Zusammenhang nicht die „Gemeindengrenze“ sondern die „Zeit-Grenze“. *Śīmātikantika* ist danach aufzufassen als „(Aufhebung der *Kaṭhina*-Periode bestehend im) Überschreiten der Zeit-Grenze“. „Having finished the robes he (keeps on) thinking to return, until it passes the time of breaking up the *Kaṭhina*. This is breaking up of the *Kaṭhina* by exceeding the bounds. In the Pāli the word *śīmā* is used. This leads to the understanding that the *Kaṭhina* breaks up when he goes out from the *śīmā*: but as he has not yet made robes, the *Kaṭhina* is not yet broken up. Therefore, I see that this wording probably refers to determining the end of *Kaṭhina* privileges and robe time. We may call it the time limit, so I translate it in this way“ (Vinayamukha III, S. 92 Punkt 7). [Hervorhebung durch den Autor]. Die Ursache, die *Vajirañāṇavarorasa* zu dieser Deutung veranlaßt hat, beruht m. E. auf einem Mißverständnis. Bei „Aufhebung“ der *Kaṭhina*-Periode, bestehend in *śīmātikantiko*, verläßt ein Mönch mit Gewandstoff, also einem nicht-fertigen Gewand den *Āvāsa*. Dabei hegt er jedoch die Absicht, zum *Āvāsa* zurückzukehren. Das bedeutet, daß sowohl der *Cīvarapalibodha* als auch der *Āvāsapalibodha* bestehen. *Śīmātikantika* bezieht sich daher nicht auf das Überschreiten der *Sīmā* zu diesem Zeitpunkt, wie *Vajirañāṇavarorasa* annimmt. Bei *Śīmātikantika* wird zuerst der *Cīvarapalibodha* aufgehoben und zwar in dem Moment, in dem der Mönch außerhalb der *Sīmā* sein Gewand fertiggestellt hat. Da der Mönch die ganze Zeit über den Wunsch hegt, in seinen *Āvāsa* zurückzukehren, besteht der *Āvāsapalibodha* fort, bis die *Kaṭhina*-Periode im *Āvāsa* aufgehoben wird.

*Śīmātikantika* kann sich m. E. nur darauf beziehen, daß der Mönch zum Zeitpunkt der Aufhebung des *Kaṭhina* im Monat *Phagguṇa* immer noch außerhalb der *Sīmā* weilt, d. h. die *Sīmā* überschritten hat. Vgl. auch *sahubbhāra*, „Aufhebung mit“, die deshalb so bezeichnet wird, weil ein Mönch exakt zu dem Zeitpunkt im *Āvāsa* eintrifft, in dem dort *Kaṭhina* aufgehoben wird, oder *savanantika*, „die durch das Hören beendete (Aufhebung)“, deren Name daher rührt, daß der betroffene Mönch zum Zeitpunkt der *Kaṭhina*-Aufhebung im *Āvāsa* außerhalb der *Sīmā* weilt und dort von dieser Aufhebung hört.

Gegen die Deutung *Vajirañāṇavarorasa*s spricht ferner, daß die Form der Aufhebung, die in *śīmātikantika* besteht, in Vin V 178,31–37 zu den Aufhebungen gezählt wird, die durch ein Individuum verursacht werden. Würde *śīmā* hier die „Zeit-Grenze“ bezeichnen, müßte diese Form der Aufhebung ebenso wie die „durch das Hören“ und „die durch Aufhebung mit“ beendete (*savanantiko*, *sahubbhāro*) zur Kategorie der Aufhebungen gehören, die weder vom *Sangha* noch von einem Individuum verursacht werden (Vgl. A 11.3.2.2).

*kati kaṭhinuddhārā saṃghādhīnā, kati kaṭhinuddhārā puṅgalādhīnā, kati kaṭhinuddhārā n' eva saṃghādhīnā na puṅgalādhīnā. eko kaṭhinuddhāro saṃghādhīno antarubbhāro, cattāro kaṭhinuddhārā puṅgalādhīnā pakkamanantiko niṭṭhānantiko sannīṭṭhānantiko sīmātikantiko, cattāro kaṭhinuddhārā n' eva saṃghādhīnā na puṅgalādhīnā nāsanantiko savanantiko āsāvachediko sahubhāro.*

„Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen sind vom Sangha abhängig? Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen sind von einer Person abhängig? Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen sind weder vom Sangha noch von einer Person abhängig? Eine Kaṭhina-Aufhebung ist vom Sangha abhängig, die vorzeitige Aufhebung. Vier Kaṭhina-Aufhebungen sind von einer Person abhängig: (die durch) Fortgehen beendete (Nr. 1), (die durch) Versorgtsein beendete (Nr. 2), (die durch) Entschluß beendete (Nr. 3), (die durch) das Überschreiten der Grenze beendete (Nr. 7). Vier Kaṭhina-Aufhebungen sind weder vom Sangha abhängig noch von einer Person abhängig: (die durch) Verlust beendete (Nr. 4), (die durch) das Hören beendete (Nr. 5), (die durch) die Zerstörung der Hoffnung beendete (Nr. 6), (die durch) Aufhebung mit beendete (Nr. 8).“

Im Gegensatz zu den vorangehenden Textstellen, in denen immer von acht verschiedenen vorzeitigen Aufhebungen die Rede war, findet sich hier die Neunzahl. Die neunte Form ist die „vorzeitige Aufhebung“ (*antarubbhāra*) schlechthin. *Antara* bezeichnet hier den Zeitraum von vier Monaten der Kaṭhina-Periode. Die „Aufhebung“ (*ubbhāra*) in diesem Zeitraum bedeutet einen vorzeitigen Abbruch der Kaṭhina-Zeit für den gesamten Āvāsa und nicht nur für einen einzelnen Mönch. Daher muß diese Aufhebung von einem Sangha in einem *Ñattidutiya*kamma vorgenommen werden. Das „Formular“ (*kammavācā*) hierfür ist im *Bhikkhunīvibhaṅga*, *Pācittiya* XXX 1.1 (= Vin IV 287,25–30) wiedergegeben. Neun mögliche Aufhebungen des Kaṭhina werden auch in *Niss* I 3.1 (= Vin III 196,15–17) genannt:

*ubbhataṃmiṃ kaṭhine 'ti aṭṭhannaṃ mātikānaṃ aññatarāya mātikāya ubbhataṃ hoti saṃghena vā antarā ubbhataṃ hoti.*

„Wenn Kaṭhina aufgehoben ist: (Die Kaṭhina-Periode) wird aus einem Grund unter den acht Gründen aufgehoben oder vom Sangha vorzeitig (wörtl. zwischenzeitlich) aufgehoben.“

Die vom Sangha abhängige Kaṭhina-Aufhebung ist die vorzeitige Aufhebung, weil sie von einem vollzählig versammelten Sangha in einer Rechtshandlung durchgeführt werden muß.

Die übrigen acht Aufhebungen (s. A 11.3.2.0), werden je zur Hälfte den beiden anderen Kategorien zugeordnet. Davon sind (Nr. 4) „beendet durch Verlust des Gewandes“ (*nāsanantika*), Nr. 5 „beendet durch Hören“ (*savanantika*), Nr. 6 „beendet durch Zerstörung der Hoffnung“ (*āsāvachedika*) und Nr. 8 „beendet zusammen mit“ (*sahubbhāra*) weder vom Sangha noch von einer Person abhängig. In allen vier Fällen ist es ein Einfluß von außen, der die Beseitigung der noch bestehenden Palibodhas und damit indirekt die Aufhebung der Kaṭhina-Periode zur Folge hat. Dies ist anders bei den vier Aufhebungen, die durch eine Person bedingt sind, nämlich Nr. 1 „beendet durch Fortgehen“ (*pakkamanantika*), Nr. 2 „beendet durch Versorgtsein“ (*niṭṭhānantika*), Nr. 3 „beendet durch Entschluß“ (*sannīṭṭhānantika*) und Nr. 7 „beendet durch Überschreiten der Sīmā“ (*sīmātikantika*). Hier sind immer Einzelpersonen für die Beseitigung eines bzw. beider Palibodhas verantwortlich.

### 11.3.2.3 Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der Kaṭṭhina-Periode inner- oder außerhalb der Sīmā

Die zweite systematische Ordnung der neun „Aufhebungen“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der Kaṭṭhina-Periode richtet sich danach, ob die Kaṭṭhina-Aufhebung innerhalb oder außerhalb einer Sīmā erfolgen muß, oder ob der Aufenthalt inner- bzw. außerhalb der Sīmā für die Kaṭṭhina-Aufhebung ohne Bedeutung ist (P XIV 7.2 = Vin V 179,1–9):

*kati kaṭṭhinuddhārā antosīmāya uddhariyyanti, kati kaṭṭhinuddhārā bahisīmāya uddhariyyanti, kati kaṭṭhinuddhārā siyā antosīmāya uddhariyyanti siyā bahisīmāya uddhariyyanti. dve kaṭṭhinuddhārā antosīmāya uddhariyyanti antarubbhāro sahubbhāro. tayo kaṭṭhinuddhārā bahisīmāya uddhariyyanti pakkamanantiko savanantiko sīmātikkantiko. cattāro kaṭṭhinuddhārā siyā antosīmāya uddhariyyanti siyā bahisīmāya uddhariyyanti niṭṭhānantiko sannīṭṭhānantiko nāsanantiko āsāvachediko.*

„Wieviele Kaṭṭhina-Aufhebungen werden innerhalb der Sīmā aufgehoben? Wieviele Kaṭṭhina-Aufhebungen werden außerhalb der Sīmā aufgehoben? Wieviele Kaṭṭhina-Aufhebungen werden entweder innerhalb der Sīmā aufgehoben oder außerhalb der Sīmā aufgehoben?“ „Zwei Kaṭṭhina-Aufhebungen werden innerhalb der Sīmā aufgehoben: die vorzeitige Aufhebung, die Aufhebung zusammen (mit der des Āvāsa). Drei Kaṭṭhina-Aufhebungen werden außerhalb der Sīmā aufgehoben: (die durch) Fortgehen beendete (Nr. 1), (die durch) Hören beendete (Nr. 5), (die durch) Überschreiten der Sīmā beendete (Nr. 7). Vier Kaṭṭhina-Aufhebungen werden entweder innerhalb der Sīmā aufgehoben, oder außerhalb der Sīmā aufgehoben: (die durch) Versorgtsein beendete (Nr. 2), (die durch) Entschluß beendete (Nr. 3), (die durch) Verlust beendete (Nr. 4), (die durch) die Zerstörung der Hoffnung (beendete).“

Die „vorzeitige Aufhebung“ (*antarubbhāra*) der Kaṭṭhina-Periode erfolgt in einer Rechtshandlung (A 11.3.2.0) und muß daher innerhalb der Sīmā stattfinden. Die gewöhnliche Aufhebung der Kaṭṭhina-Periode, d. h. die Aufhebung im Monat Phagguna wird durch die „Aufhebung des Kaṭṭhina(-Gewandes)“ (*kaṭṭhinuddhāra*) vom Kaṭṭhinatthāraka angezeigt. Sie findet also innerhalb des Āvāsa und damit innerhalb der Sīmā statt.

Drei Kaṭṭhina-Aufhebungen sollen lediglich außerhalb der Sīmā stattfinden: *pakkamanantika*, „beendet durch Fortgehen“: der Mönch, der den Āvāsa verläßt, nimmt ein „fertiges Gewand“ (*katacīvara*) mit sich, d. h. der Cīvarapalibodha ist dadurch bereits innerhalb des Āvāsa beseitigt. Schon beim Verlassen des Āvāsa hat der Mönch die Absicht, nicht in den Āvāsa zurückzukehren. Das bedeutet, daß der Āvāsapalibodha in dem Moment beseitigt wird, in dem der Mönch die Sīmā überschreitet; *savanantika*, „beendet durch Hören“: in diesem Fall wird der Cīvarapalibodha zuerst beseitigt. Der Āvāsapalibodha ist erst in dem Moment aufgehoben, in dem die reguläre Kaṭṭhina-Aufhebung des Āvāsa im Monat Phagguna erfolgt und der Mönch, der außerhalb der Sīmā weilt, davon hört; *sīmātikkantika*, „beendet durch Überschreiten der Sīmā“: ganz ähnlich wie beim *savanantika* befindet sich der Mönch außerhalb der Sīmā, als in seinem Āvāsa die reguläre Beendigung der Kaṭṭhina-Periode erfolgt. In diesem Moment gilt auch für ihn die Kaṭṭhina-Periode als beendet. Da er sich außerhalb der Sīmā aufhält, aber nicht von der Aufhebung

im Āvāsa hört, gilt diese Aufhebung als „Kaṭhina-Aufhebung bestehend im Überschreiten der Sīmā“ (*sīmātikantiko kaṭhinuddhāro*).

Problematisch ist die letzte Gruppe, die die vier Aufhebungen umfaßt, die entweder inner- oder außerhalb der Sīmā stattfinden können. Es ist bekannt, daß die Aufhebung der Kaṭhina-Periode nur möglich ist, wenn sowohl der Civarapalibodha als auch der Āvāsapalibodha beseitigt sind. Bei der gewöhnlichen Aufhebung durch den Kaṭhinatthāraka im Monat Phagguna geschieht dies durch die Aufhebung des ausgelegten Kaṭhina-Gewandes. Bei der „vorzeitigen Aufhebung“ (*antarubbhāra*) werden beide Palibodhas gleichzeitig durch die vom Sangha durchgeführte Rechts-handlung aufgehoben. In den sieben übrigen Fällen (die acht aufgezählten unter Ausschluß von *sahubbhāra*) werden sie zwar jeweils durch verschiedene Umstände beseitigt, doch sind in allen Fällen die Mönche außerhalb des Āvāsa und damit außerhalb der Sīmā. Bei einem Mönch, der im Āvāsa bleibt, besteht der Āvāsapalibodha solange, bis die Kaṭhina-Periode für den Āvāsa endet, d. h. es kann keine Aufhebung der Kaṭhina-Periode für einen einzelnen Mönch geben, wenn dieser innerhalb der Sīmā weilt.

Der Widerspruch zwischen diesem Faktum und der im Parivāra vorgenommenen Systematisierung, wonach vier Aufhebungen inner- oder außerhalb der Sīmā stattfinden können, ist nicht zu klären.

#### 11.4 *Diṭṭhāvīkamma* bzw. *diṭṭhiṃ āvikaroti*

Im 15. Kapitel des Parivāra, dem Upālipaṅcaka, werden fünf „ungesetzliche“ (*adhammika*) und fünf „gesetzliche“ (*dhammika*) Formen der „Erklärung von Ansichten“ (*diṭṭhāvīkamma*) genannt, die teilweise mit der Sīmā in Verbindung stehen (P XV 4.2 = Vin V 187,16–24):

*apare pi Upāli pañca adhammikā diṭṭhāvīkammā. katame pañca. nānāsaṃvāsa-kassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, nānāsīmāya tṭhassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, apakatattassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, catūhi pañcahi diṭṭhiṃ āvikaroti, manomānasena diṭṭhiṃ āvikaroti, ime kho Upāli pañca adhammikā diṭṭhāvīkammā. pañc’ ime Upāli dhammikā diṭṭhāvīkammā. katame pañca. samānasamvāsa-kassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, samānasīmāya tṭhassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, pakatattassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, na catūhi pañcahi diṭṭhiṃ āvikaroti, na manomānasena diṭṭhiṃ āvikaroti, ime kho Upāli pañca dhammikā diṭṭhāvīkammā’ ti.*

„Und weitere fünf ungesetzliche Erklärungen von Ansichten (gibt es), Upāli: ‚Welche fünf?‘ ‚Man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der einer anderen Gemeinschaft angehört; man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der einer anderen Sīmā angehört (oder: der sich in einer anderen Sīmā aufhält); man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines nicht regulären (Mönchs); man erklärt eine Ansicht durch vier, durch fünf (Mönche); man erklärt eine Ansicht lediglich im Geiste. Diese fünf Erklärungen von Ansichten sind ungesetzlich, Upāli. Diese fünf Erklärungen von Ansichten sind gesetzlich, Upāli: ‚Welche fünf?‘ ‚Man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der derselben Gemeinschaft angehört; man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der sich in derselben Sīmā aufhält; man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines regulären (Mönchs); man erklärt eine Ansicht nicht durch vier, durch fünf; man

erklärt eine Ansicht nicht allein im Geist. Diese fünf Erklärungen von Ansichten sind gesetzlich, Upāli.“

Für das Verständnis der vorliegenden Textstelle muß die Bedeutung von *diṭṭhāvikkamma* bzw. *diṭṭhiṃ āvikaroti* untersucht werden.<sup>245</sup>

Bei einer Rechtshandlung haben die Mitglieder des Sangha im Anschluß an die „Darlegung“ (*anussāvanā, kammavācā*), d. h. vor dem Beschluß, die Möglichkeit, zu dem zur Verhandlung stehenden Punkt Stellung zu beziehen. In den „Formularen“ (*kammavācā*) wird in diesem Zusammenhang aufgefordert (z. B. Mv II 6.2 = Vin I 106,14–16):

*yassāyasmato khamati... , so tuṃh’assa, yassa na kkhamati, so bhāseyya.*

„Welchem Ehrwürdigen es recht ist, ..., der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.“

Die Mönche sollen sich demnach nur äußern, wenn sie mit der in der Rechtshandlung zu treffenden Entscheidung nicht einverstanden sind.

Es werden drei Formen der Stellungnahme unterschieden: (1) „Einspruch erheben“ (*paṭikkosati*), (2) die „(eigene) Ansicht erläutern“ (*diṭṭhiṃ āvikaroti*) und (3) den „(eigenen) Standpunkt darlegen“ (*adhiṭṭhāti*), indem man sagt: „Dies ist mir nicht recht“ (*na me taṃ khamati*). (Mv II 16.5 = Vin I 115,2–11):

*tena kho pana samayena pesalā bhikkhū chabbaggiyehi bhikkhūhi adhammakamme kayiramāne paṭikkosanti. chabbaggiyā bhikkhū labhanti āghātaṃ labhanti appaccayaṃ, vadhena tajjenti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. anujānāmi bhikkhave diṭṭhiṃ pi āvikātun ti. tesam yeva santike diṭṭhiṃ āvikaronti. chabbaggiyā bhikkhū labhanti āghātaṃ, labhanti appaccayaṃ, vadhena tajjenti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. anujānāmi bhikkhave catūhi pañcahi paṭikkositum, dvīhi tihi diṭṭhiṃ āvikātum, ekena adhiṭṭhātum na me taṃ khamatī.*

„Zu jener Zeit erhoben anständige Mönche Einspruch, als von der Gruppe der sechs (schlechten) Mönche eine ungesetzliche Rechtshandlung durchgeführt wurde. Die sechs schlechten Mönche wurden zornig, sie wurden unzufrieden, sie drohten mit Zerstörung. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ich ordne an, ihr Mönche, lediglich die Ansicht zu erklären‘. Sie (die anständigen Mönche) erklärten in deren Gegenwart (ihre) Ansicht. Die sechs schlechten Mönche wurden zornig, sie wurden unzufrieden, sie drohten mit Zerstörung. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit: ‚Ich ordne an, ihr Mönche, daß vier (oder) fünf (Mönche) Einspruch erheben, daß zwei (oder) drei (Mönche) die Ansicht erklären, daß ein (Mönch) seine Meinung sagt (mit den Worten): ‚Dies ist mir nicht recht.‘“

Die Möglichkeit, „Einspruch zu erheben“ (*paṭikkosati*), gibt es demnach nur für eine aus mindestens vier Mönchen bestehende Gruppe. Eine aus zwei bis drei Personen zusammengesetzte Gruppe kann keinen Einspruch erheben, sie hat die Möglichkeit, ihre „Ansicht zu erklären“ (*diṭṭhiṃ āvikaroti*). Ein einzelner gibt seine Meinung bekannt (*adhiṭṭhāti*).

Entgegen dieser strengen Differenzierung im Wortgebrauch werden die Worte *paṭikkosati*, „Einspruch erheben“, in Mahāvagga IX 4.8 (= Vin I 321,24–28; vgl.

245 *Diṭṭhāvikkamma* ist nach Horner (BD VI, S. XV) nur im Parivāra belegt. Es findet sich daneben aber auch im Cullavagga IV 13.4 (= Vin 88.7). Zu *diṭṭhiṃ āvikaroti* s. auch CPD s. v. *āvikaroti*, „to make known one’s view (as milder form of reprobation or protest).“

A 8.6.2) und *diṭṭhiṃ āvikarotī*, „die Ansicht erklären“, in P XV 2.5 (= Vin V 183,24) auch für die Stellungnahme eines einzelnen Mönchs verwendet.

*Diṭṭhiṃ āvikarotī* bzw. *diṭṭhāvikkamma* stehen danach nicht für die „Erklärung von Ansichten“ im allgemeinen, sondern für die Erklärung einer abweichenden Ansicht, die im Rahmen einer Rechtshandlung abgegeben wird. Vor diesem Hintergrund sind die fünf gesetzlichen und die fünf ungesetzlichen Formen der Erklärungen von Ansichten zu sehen, die im Parivāra aufgeführt sind.

„Ungesetzlich (*adhammika*) ist *diṭṭhāvikkamma* in Gegenwart eines Mönchs, der „einer anderen Gemeinschaft angehört“ (*nānāsaṃvāsaka*). Wie bereits bekannt, darf ein *Nānāsaṃvāsaka* nicht an einer Rechtshandlung teilnehmen (s. A Einl. 12). Da die Erklärung einer Ansicht während einer Rechtshandlung erfolgt, wäre eine in Gegenwart eines *Nānāsaṃvāsaka* erklärte Ansicht ebenso ungültig wie das Kamma selbst. Das gleiche gilt, wenn die Ansicht in Gegenwart eines Mönchs geäußert wird, der „einer anderen Sīmā angehört“, bzw. „sich in einer anderen Sīmā aufhält“ (*nānāsīmāya ṭhita*), da auch ein *Nānāsīmāya ṭhita* von der Rechtshandlung ausgeschlossen ist (s. A Einl. 13, 8.6.1). Als ungesetzlich gilt *diṭṭhāvikkamma* ferner, wenn es in Gegenwart eines „nicht-regulären“ (*apakatatta*)<sup>246</sup> Mönchs abgegeben wird. Die Teilnehmer an einer Rechtshandlung sind immer regulär ordinierte Mönche, die sich keines Vergehens schuldig gemacht haben, *pakatatta*-Mönche. Ein nicht-regulärer Mönch wäre demnach einer, der ein Vergehen begangen hat und die entsprechende Strafe erfährt, z. B. ein Mönch, der unter Probe steht (*pārivāsika*). Diese Mönche sind als „Füller des Quorums“ (*gaṇapūra*) für die Durchführung einer Rechtshandlung nicht erlaubt (Mv IX 4.6 = Vin I 320,32ff.), daher wäre *diṭṭhāvikkamma* in Gegenwart eines *apakatatta*-Mönchs ebenfalls ungesetzlich. Buddhaghosa definiert *apakatatta* folgendermaßen (Sp 1375,11–13):

*apakatattassā* 'ti ukkhittakassa vā yassa vā uposatha-pavāraṇā ṭhapitā hontī, tassa santike desetī ti attho.

„(In Gegenwart) eines nicht regulären (Mönchs), bedeutet: man erklärt in Gegenwart eines (Mönchs), der suspendiert ist oder dessen Beichtfeier und Pavāraṇā ausgesetzt wurden“ (vgl. hierzu A 2.2, 8.2.3.2).

Ungesetzlich ist die Erklärung einer Ansicht auch, wenn sie durch vier oder fünf Personen abgegeben wird. Dies läßt sich anhand der im Mahāvagga gegebenen Erläuterung (Mv II 16.5 = Vin I 115,2–11; s. o.) dadurch erklären, daß eine aus vier bzw. fünf Personen bestehende Gruppe nicht die Ansicht erklären, sondern „Einspruch erheben“ (*paṭikkosati*) soll. Die Erklärung einer Ansicht, die nur im Geiste erfolgt (*manomānasena*),<sup>247</sup> also nicht ausgesprochen wird, ist ebenfalls ungesetzlich.

Aus diesen negativen Beispielen folgt automatisch, daß die Erklärung einer Ansicht „gesetzlich“ (*dhammika*) ist, wenn sie in Gegenwart eines Mönchs abgegeben wird, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) und der sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānāsīmāya ṭhita*, A Einl. 13). Sie ist ferner gesetzlich, wenn sie vor „regulären“ (*pakatatta*) Mönchen, wenn sie von weniger als vier Personen abgegeben und wenn ihr durch Worte Ausdruck verliehen wird.

246 *Apakatatta* ist nach I. B. Horner nur im Parivāra belegt (BD VI, S. XV).

247 *Manomānasena* bedeutet nach Buddhaghosa (Sp 1375,3–5): *manomānasenā* 'ti manasaṅkhātena mānasena diṭṭhiṃ āvikarotī, vācibhedam akatvā citten'eva āpattiṃ desetīti attho.

## 11.5 Saṅgharāji und Saṅghabheda

Der Unterscheidung von *saṅgharāji*, „Meinungsverschiedenheit im Orden“, und *saṅghabheda*, „Spaltung des Ordens“, sind eine Reihe von Beispielen im 15. Kapitel des Parivāra, dem Upālīpañcaka, gewidmet. Upālī bittet um eine Erklärung, wann man von Saṅgharāji und wann von Saṅghabheda bzw. wann man von beidem spreche. Eine ausführliche Darstellung von Saṅghabheda und Saṅgharāji liegt im Cullavagga vor (Cv VII 5.1–6 = Vin II 203,21–206,11).<sup>248</sup> Im Parivāra werden an dieser Stelle nur Beispiele für Saṅgharāji und ein Beispiel für Saṅgharāji sowie Saṅghabheda angeführt.

Saṅgharāji, „Meinungsverschiedenheit im Orden“, besteht, wenn in einem Orden, der sich aus weniger als neun Mönchen zusammensetzt, zwei Parteien unterschiedliche Ansichten vertreten. Eine solche Meinungsverschiedenheit kann zur Spaltung des Sangha führen, wenn der Sangha aus mindestens neun Personen besteht. Bilden sich zwei Gruppen, von denen die fünfköpfige per Mehrheitsbeschluß ihrer Ansicht Geltung verschafft, die vierköpfige sich diesem Mehrheitsbeschluß widersetzt, so entstehen zwei Sanghas, ein aus fünf und ein aus vier Mönchen zusammengesetzter. Bei einem kleineren Sangha ist diese Spaltung nicht möglich, da erstens der Mehrheitsbeschluß gilt, d. h. eine Gruppe größer sein muß, und zweitens zur Bildung eines neuen Sangha mindestens vier Personen vonnöten sind (vgl. auch A 9.2).

Im Zusammenhang mit dem Terminus *Sīmā* ist das Beispiel, das für Saṅgharāji sowie Saṅghabheda gegeben wird, von Interesse (P XV 10.10 = Vin V 201,34–202,3):

*paññatt' etaṃ Upālī mayā bhikkhūnaṃ antosīmāya ekaṃ uposathaṃ ekaṃ pavāraṇaṃ ekaṃ saṃghakammaṃ ekaṃ kammākammaṃ. evaṃ supaññatte kho Upālī mayā sikkhāpade tath' eva antosīmāya āveṇībhāvaṃ karitvā gaṇaṃ bandhitvā āveṇīuposathaṃ karonti āveṇīpavāraṇaṃ karonti āveṇīsaṃghakammaṃ karonti āveṇīkammākammāni karonti: evaṃ pi kho Upālī saṃgharāji c' eva hoti saṃghabhedo cā 'ti.*

„Angeordnet ist dies von mir, Upālī, für die Mönche innerhalb einer *Sīmā*: eine Beichtfeier, eine Zeremonie des Einander-Einladens, eine Ordenshandlung, ein *Kammākamma*. Wohl angeordnet sind so, Upālī, von mir die Regeln. (Wenn) sie eben dort innerhalb der *Sīmā* eine Abtrennung bewirken, eine Schar zusammenschließen (und dann) eine separate Beichtfeier durchführen, eine separate Zeremonie des Einander-Einladens durchführen, eine separate Ordenshandlung durchführen, separate *Kammākamma*s durchführen, so, Upālī, ist das sowohl Meinungsverschiedenheit im Orden als auch Spaltung des Ordens.“

Die Anführung der Regeln, die für die Mönche innerhalb einer *Sīmā* vom Buddha erlassen worden sein sollen, macht deutlich, daß die Ausgangsbasis für Saṅghabheda ein „vollzähliger“ (*samagga*) aus mindestens neun Mönchen bestehender Sangha ist (vgl. A 9.2). Sie müssen innerhalb der *Sīmā* eine gemeinsame „Beichtfeier“ (*uposatha*), eine Pavāraṇā-Zeremonie (vgl. A 8.2) durchführen und auch jede andere „Ordenshandlung“ (*saṅghakamma*) gemeinsam abhalten. Unklar bleibt im

<sup>248</sup> Ausführlich behandelt werden Saṅgharāji und Saṅghabheda von H. Bechert (Bechert, Schismenedikt, besonders S. 28 ff.).

vorliegenden Text das Wort *kammākamma*.<sup>249</sup> I. B. Horner übersetzt „one set of formal acts“ (BD VI 324). Buddhaghosa erklärt (Sp 1378,33–35):

*kammākammāni karontī aparāparaṃ saṅghakammaṃ upādāya khuddakāni c’eva mahantāni ca kammāni karonti.*

„Sie führen Kammākammas durch: abhängig von der jeweiligen Ordenshandlung führen sie sowohl kleine als auch große Rechtshandlungen durch.“

Im Cullavagga, der eine ganz ähnliche Reihe enthält wie der Parivāra, fehlt das Wort *kammākamma* (Cv VII 5.2 = Vin II 204,25–26):

*āveṇiuposathaṃ karonti, āveṇipavāraṇaṃ karonti āveṇisaṃghakammaṃ karonti.*

„Sie führen eine separate Beichtfeier durch, sie führen eine separate Pavāraṇā-Zeremonie durch, sie führen eine separate Ordenshandlung durch.“

Wenn Mönche entgegen diesen Vorschriften eine Absonderung von einzelnen Mönchen innerhalb der Sīmā bewirken und sich diese zu einer Gruppe zusammenschließen, genauer zu einem Sangha und innerhalb der Sīmā als separater Sangha Rechtshandlungen abhalten, so verstoßen sie damit gegen die vom Buddha erlassenen Regeln. Damit ist sowohl „Meinungsverschiedenheit im Orden“ (*saṅgharāji*) als auch Saṅghabheda gegeben, da die Gruppen groß genug sind, um getrennt Rechtshandlungen durchzuführen.

Nicht zu verwechseln ist dieser Fall mit der Beschreibung in Mv X 1.9 (vgl. A 8.7.1), wo zwei Sanghas innerhalb ein und derselben Sīmā getrennt ihre Rechtshandlungen durchführen und dennoch „gesetzlich“ (*dhammika*) handeln, da sie im Verhältnis zueinander Nānāsaṃvāsakas sind (s. A Einl. 12).

## 12 Zusammenfassung zu A 8–11

Außerhalb des Konvoluts der Sīmā-Regeln im Uposathakkhandhaka (Mv II 6.1–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22; A 1–6) wird im Vinaya weder die „Festlegung“ (*sammuti*) noch die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) oder die Festlegung und Aufhebung einer Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) beschrieben.

Der Terminus „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*), der nur im Zusammenhang mit der Festlegung einer Sīmā von Bedeutung ist, wird ebensowenig erwähnt wie die drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās, nämlich die Gāma-, Nīgamasīmā, Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā.

Der Terminus Sīmā wird an den einzelnen Textstellen im Vinaya durchgehend auf die „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, also auf die *sammata* Samānasamvāsasīmā angewendet. Als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ wird sie nicht erwähnt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß diese Regelungen bereits gültig und damit vorauszusetzen waren. Es zeigt lediglich, daß sie an den entsprechenden Textstellen keine Rolle spielten.

249 Vielleicht ist *kammākamma* als „jede Art von Kamma“ aufzufassen. Vgl. *phalāphala*, „jede Art von Frucht“, u. ä. (Geiger, Pali, § 33). Weitere Male kommt *kammākamma* in der Samantapāsādikā vor Sp 789,4: *kammākammavinichayo* und Sp 789,12: *kammākamma*. Der Kontext ist mir unklar.

## 12.1 Die Anwendung des Terminus *sīmā* im Vinaya

### 12.1.1 Die *Sīmā* als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha

Am häufigsten wird der Terminus *sīmā* im Zusammenhang mit der „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha, der eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführt, gebraucht: so z. B. im Rahmen der buddhistischen „Beichtfeier“ (*uposatha*, A 3, 8.1), der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*, A 8.2) und bei Ernennung eines „Nonnen-Unterweisers“ (*bhikkhunovādaka*, A 10.1).

Auch die *Sīmā*, die im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ (*upasampadā*) von Mönchen und Nonnen sowie für die „Restitution“ (*osāraṇā*) eines Mönchs festgelegt wird (A 10.1, 10.3), dient später bei der Durchführung der entsprechenden Rechtshandlungen (*upasampadākamma*, *osāraṇākamma*) als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha.

Der Aufenthalt innerhalb der *Sīmā* bildet eine der beiden Voraussetzungen dafür, daß Vollzähligkeit im Sinne der im Suttavibhaṅga enthaltenen Definitionen vorliegt (A 10.2). Diese Definition ist Grundlage für eine Reihe anderer Textstellen: so z. B. für die Erklärung, daß ein Mönch, der sich „in einer anderen *Sīmā* aufhält“ (*nānāsīmāya thita*, vgl. dazu A Einl. 13), nicht zur Bildung eines Sangha, d. h. als *gaṇapūraka* herangezogen werden darf (A 8.6.1) und bei der Durchführung einer Rechtshandlung keinen „Einspruch erheben“ (*paṭikkosati*) kann (A 8.6.2). Auch die Erklärung, daß nur ein Mönch, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasamvāsaka*) und sich „in derselben *Sīmā* aufhält“ (*samānasīmāya thita*), die „Spaltung eines Sangha“ (*saṅghabheda*) bewirken kann, basiert auf dieser Definition, denn Voraussetzung für *Saṅghabheda* ist die Existenz eines „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha (A 9.2.1). Der Abschnitt, in dem die „Erklärung einer Ansicht“ (*dīṭṭhāvikkamma*) in Gegenwart eines Mönchs, der „einer anderen Gemeinschaft angehört“ (*nānāsamvāsaka*) oder „einer anderen *Sīmā* angehört“ bzw. „sich in einer anderen *Sīmā* aufhält“ (*nānāsīmāya thita*, s. A Einl. 13) für ungültig erklärt wird, beruht ebenfalls auf dieser Definition. Die Erklärung einer Ansicht ist die Stellungnahme zu einer Rechtshandlung, die während des *Kamma* abgegeben wird. Geschieht dies in Gegenwart eines *nānāsamvāsaka* oder eines *nānāsīmāya thita*, so folgt daraus, daß der *nānāsamvāsaka* oder *nānāsīmāya thita* an der Rechtshandlung teilnimmt. Damit ist sowohl das *Kamma* als auch die Erklärung einer Ansicht nicht rechtswirksam. Auch die Gültigkeit der von zwei Sanghas innerhalb derselben *Sīmā* durchgeführten Rechtshandlungen (A 8.7.1) ist letztlich auf diese Definition zurückzuführen, denn zwei Sanghas, deren Mitglieder im Verhältnis zueinander „Angehörige verschiedener Gemeinschaften“ (*nānāsamvāsaka*) sind, können nicht einen Sangha bilden und gemeinsam Rechtshandlungen durchführen.

### 12.1.2 Die *Sīmā* als Begrenzung eines Bezirks

Im Rahmen der *Kaṭhina*-Zeremonie ist eine *Sīmā* die Begrenzung des *Āvāsa*, in dem die *Kaṭhina*-Periode eröffnet wird. Sie dient als Markierung, innerhalb der sich der Mönch bzw. Sangha aufhalten muß, der das „angefertigte *Kaṭhina*-(Gewand)“ (*atthataṃ kaṭhinam*) „billigt“ (*anumodati*, A 8.4.1, 11.3.1). Die „Billigung“ (*anumodana*) erfolgt nicht in einer Rechtshandlung, somit dient die *Sīmā* hier nicht

als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha. Gleichzeitig ist die Sīmā in diesem Zusammenhang die Grenze, durch deren Überschreiten ein Mönch das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*) beseitigt. Dann nämlich, wenn er vor, beim oder nach dem Überschreiten der Sīmā den Entschluß faßt, nicht in den Āvāsa zurückzukehren (A 8.4.2, 11.3.2).

Als Begrenzung eines Āvāsa gilt die Sīmā auch während der „Regenzeit“ (*vassa*). Wenn ein Mönch während der Regenzeit den Āvāsa verläßt, muß er, bevor er die Sīmā überschreitet, die seinen Āvāsa begrenzt, das „Regenzeitgewand“ (*vassikasātikā*) ab- und die „drei Mönchsgewänder“ (*ticīvara*) anlegen (A 8.5.1). Hier hat die Samānasamvāsasīmā die Funktion der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*). Dies gilt aber lediglich für die Dauer der Regenzeit.

Ebenfalls als Begrenzung eines bestimmten Bezirks fungiert die Sīmā im Zusammenhang mit Gewändergaben. Wenn ein Laie Gewänder „an die Sīmā gibt“ (*sīmāya deti*), bedeutet dies, daß alle in dem von der Sīmā umgrenzten Gebiet befindlichen Mönche den gleichen Anteil an dieser Gewändergabe erhalten (A 8.5.2).

Auch bei der Verteilung von „Unterkünften“ (*senāsana*) für die Regenzeit spielt die Sīmā als Begrenzung eines Āvāsa eine Rolle. Die Mönche, die sich jeweils bei einem Āvāsa für die Regenzeit anmelden, müssen zum Zeitpunkt der Verteilung der Unterkünfte *de facto* in dem von der Sīmā umgrenzten Gebiet anwesend sein. Angemeldeten, aber nicht anwesenden Mönchen darf keine Unterkunft zugewiesen werden (A 9.1.1).

Gebäude, die für den Sangha erstellt oder repariert werden, unterstehen der Bauaufsicht eines Mönchs. Nur einem Mönch, der innerhalb der Sīmā weilt, darf die „Bauaufsicht übergeben werden“ (*navakammaṃ deti*). Dies geschieht in einer Rechtshandlung (A 9.1.2). Diese Regelung gilt offensichtlich nicht nur, weil die entsprechende Rechtshandlung innerhalb der Sīmā durchgeführt werden muß – in diesem Fall dient die Sīmā als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha –, sondern weil nur ein tatsächlich anwesender Mönch die Bauaufsicht wahrnehmen kann.

## 12.2 Die nicht-festgelegten Sīmās

In einer Reihe von Textstellen wird von außerhalb einer festgelegten Sīmā durchgeführten, rechtswirksamen Kamma berichtet, und zwar von einem Uposathakamma (A 8.1.3), von Pavāraṇakamma (A 8.2.3) und von einem Bhikkhunovādakamma (A 10.1). An keiner dieser Stellen wird mitgeteilt, woran der außerhalb der Sīmā versammelte Sangha seine „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) überprüft. Nach den Sīmā-Regeln im Uposathakkhandhaka gibt es hierfür nur zwei Möglichkeiten: (1) der Sangha kann außerhalb der Sīmā eine neue „Sīmā festlegen“ (*sīmaṃ sammannati*), oder es tritt (2) eine der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās in Kraft, nämlich je nach Beschaffenheit des Gebietes entweder die Gāma-, Nigamasīmā, die Sattabbhantarasīmā oder die Udakukkhepasīmā (A 5). Die Tatsache, daß in allen Fällen nur *eine* Rechtshandlung (*kamma*) außerhalb der Sīmā durchgeführt werden soll, und nicht der Wunsch besteht, einen separaten Sangha innerhalb einer eigenen Sīmā zu bilden, läßt den Schluß zu, daß hier die nicht-festgelegten Sīmās zur Anwendung kommen. Besonders naheliegend ist diese Annahme im Fall

des Pavāraṇakamma, das im Āvāsa wohnhafte Mönche (*āvāsika*) außerhalb der Sīmā durchführen, weil sich herbeigekommene, streitsüchtige Mönche aus einem anderen Āvāsa in ihrem Āvāsa aufhalten, die die Durchführung der Pavāraṇā-Zeremonie verhindern wollen, indem sie sie „aussetzen“ (*pavāraṇam thapeti*, A 8.3.2). Die *āvāsika*-Mönche dürften kaum Zeit gehabt haben, außerhalb der Sīmā eine neue Sīmā festzulegen und anschließend die Pavāraṇā-Zeremonie durchzuführen, ohne daß dies von den im Āvāsa wartenden, streitsüchtigen Mönchen bemerkt worden wäre.

Obwohl die *asammatā* Sīmās außerhalb der Sīmā-Regeln (A 5) nicht erwähnt werden, zeigen diese Textstellen, daß sie in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kamen. Es wird aber auch deutlich, daß dies nur in Ausnahmefällen geschah und die normale Form der Sīmā die „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) war. Dies entspricht dem Stellenwert, der den *asammatā* Sīmās im Abschnitt der Sīmā-Regeln eingeräumt wird (vgl. A 5).

### 12.3 Der Entwicklungsstand in der Anwendung der Sīmā-Regeln

Der Terminus Sīmā wird im Rahmen der Rechtshandlungen (*kamma*) als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha verwendet und im Zusammenhang mit Ordensangelegenheiten, für die es keiner Rechtshandlung bedarf, als Begrenzung des Bezirks, in dem die entsprechende Angelegenheit geregelt wird. Im Suttavibhaṅga, der das Disziplinarrecht enthält, wird der Terminus Sīmā nur im Zusammenhang mit Rechtshandlungen gebraucht, in Mahā- und Cullavagga hingegen in beiden Bedeutungen. Der Parivāra bietet aufgrund seiner systematisierenden Darstellungsweise wenig Anhaltspunkte für die praktische Anwendung des Terminus Sīmā. In dem Abschnitt über die Aufteilung der „Vergehen“ (*āpatti*) in solche, die „innerhalb einer Sīmā“ (*antosīmāya*), und solche, die „außerhalb einer Sīmā“ (*bahisīmāya*) begangen werden, bzw. in solche, die „sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sīmā,“ und solche, die „weder inner- noch außerhalb der Sīmā“ entstehen, handelt es sich um eine systematisierende Darstellung. Auch Buddhaghosa vermag nur für einen Teil der Aussagen eine Erklärung zu geben (A 11.1). Danach dient in diesem Fall die Sīmā als Begrenzung eines Āvāsa. Bei den Themen, die schon in anderen Teilen des Vinaya behandelt sind, ist die Anwendung des Terminus Sīmā dieselbe wie dort. Das gilt z. B. für das Kāṭhina-Kapitel (A 8.4, 11.3), für die „Spaltung des Ordens“ (*saṅghabheda*, A 9.2, 11.5) und die „Erklärung einer Ansicht“ (*diṭṭhāvikkamma*, A 11.4).

Die einzige Stelle, an der außerhalb des Uposathakkhandhaka noch einmal, allerdings indirekt, auf die Sīmā-Regeln Bezug genommen wird, steht im Parivāra (A 11.2). Es handelt sich um die Liste der elf fehlerhaften Sīmā-Formen. Nur für sechs dieser fehlerhaften Sīmā-Formen sind im Uposathakkhandhaka schon Regeln formuliert (A 11.2.2, 11.2.7, 11.2.8), für die übrigen fünf nicht: (1) für die „zu kleine Sīmā“ (*atikhuddakā sīmā*, A 11.2.1) ist die Definition des Mindestmaßes einer Sīmā Voraussetzung; (2) die „Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen“ (*khaṇḍanimittā sīmā*, A 11.2.3), (3) die „Sīmā mit Schattenkennzeichen“ (*chāyānimittā sīmā*, A 11.2.4) und (4) die „Sīmā ohne Kennzeichen“ (*animittā sīmā*, A 11.2.5) zeigen, daß der Beschaffenheit der „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Sīmā wesentlich

größere Bedeutung beigemessen wird als im übrigen Vinaya. Dies weist bereits auf die Samantapāsādikā voraus, in der der Definition der Kennzeichen nach Größe und Beschaffenheit etwa vier Druckseiten gewidmet sind (Sp 1036,10–1040,16; B 2); (5) für die Fehlform der Sīmā, die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegt wird (*bahisīme thito sīmaṃ sammannati*, A 11.2.6), muß die Regel vorausgesetzt werden, daß sich der Sangha, der eine Sīmā festlegt, während der Rechtshandlung zur „Festlegung der Sīmā“ (*sīmāsammuti*) innerhalb der Kennzeichen dieser Sīmā aufhält. Diese Regel findet sich jedoch erst in der Samantapāsādikā (B 15.5.0, 15.6.0).

Dies zeigt deutlich, daß der Parivāra eine jüngere Entwicklungsstufe der Sīmā-Regeln repräsentiert als der Mahāvagga, in dem die Sīmā-Regeln enthalten sind. Es lassen sich also im Vinaya zwei verschiedene Entwicklungsstufen der Sīmā-Regeln aufzeigen, wobei nicht völlig geklärt werden kann, wieviele der für uns erst in der Samantapāsādikā faßbaren Regelungen bereits zur Zeit der Abfassung des Parivāra in Kraft waren.